

Verordnung

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BKompV)

A. Problem und Ziel

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist das zentrale Instrument des Naturschutzrechts für den flächendeckenden Schutz von Natur und Landschaft. Flächenbeanspruchende Eingriffe und erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollen so kompensiert werden, dass der status quo von Natur und Landschaft erhalten bleibt.

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018 das Ziel gesetzt, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung durch Erlass einer Bundeskompensationsverordnung zu konkretisieren (Zeilen 6573 bis 6579). Wesentliche Schlüsselbegriffe sowohl des Tatbestands wie auch der Rechtsfolgenkaskade der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind zwar bereits auf gesetzlicher Ebene bestimmt, bedürfen aber für den Vollzug der weiteren Ausfüllung. Dies belegt der nahezu unübersehbare Bestand an gesetzlichen und untergesetzlichen Normen, Verwaltungsvorschriften, Erlassen und Leitfäden, die sich vor allem auf Landes- und kommunaler Ebene, teilweise aber auch auf Bundesebene dieser Aufgabe stellen. Auch soll mit der Verordnung unter Wahrung der Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Investitionsbedingungen, zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, zur stärkeren Transparenz der behördlichen Entscheidungen und zur Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit privater wie öffentlicher Vorhaben geleistet werden. Profitieren sollen damit auch zahlreiche Projekte, wie die Errichtung von Netzinfrastruktur und von Offshore-Windenergieanlagen, die im Rahmen der Energiewende der zügigen Realisierung bedürfen. Zudem soll die Verordnung im Einklang mit dem Auftrag des Koalitionsvertrages zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme dienen. Dabei setzt die Verordnung einen besonderen Fokus auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Dazu werden Anreize für eine hochwertige Aufwertung von Natur und Landschaft gesetzt.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung macht von der Ermächtigung des § 15 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Gebrauch, um die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung insgesamt transparenter und effektiver zu

gestalten. Dies zielt auch auf eine verbesserte Akzeptanz der Eingriffsregelung ab. Hierzu sollen für Vorhaben, die von Bundesbehörden zugelassen werden, die Anforderungen im Rahmen der gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft weiter konkretisiert und bundesweit standardisiert werden. Dazu werden für diese Vorhaben Rahmenbedingungen der Kompensation durch ein bundeseinheitlich anzuwendendes Biotopwertverfahren und eine funktionsspezifische Zusatzbewertung definiert. Zudem enthält die Verordnung eine Konkretisierung zu den Voraussetzungen und zur Höhe von Ersatzzahlungen, die insbesondere für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erhoben werden.

C. Alternativen

Alternativen, um die Zielsetzung der Verordnung zu erreichen, bestehen nicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Durch die Anwendung der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) werden sich kurz- und insbesondere mittelfristige größere Kostenvorteile ergeben. Sowohl bei der Wirtschaft wie auch bei der Verwaltung steht die Einsparung durch die mit der BKompV einhergehende Konkretisierung und Standardisierung der Eingriffsregelung einem einmaligen Umstellungsaufwand gegenüber.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Bundesvorhaben sind Bürgerinnen und Bürger durch diese Verordnung nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 95.000 Euro entsteht durch die Umrechnung der bevorrateten Kompensationsmaßnahmen eines Landes auf das Bewertungssystem der Bundeskompensationsverordnung. Dem stehen jährliche Entlastungen von etwa 1,8 Mio. Euro gegenüber, die sich aus der Standardisierung der Eingriffsregelungen durch die Bundeskompensationsverordnung anstelle jeweiliger landesrechtlicher Regelungen ergeben.

Die jährliche Entlastung von rund 1,8 Mio. Euro stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung dar (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

Zudem fällt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 14.000 Euro an, der durch die typischerweise erforderliche Einarbeitung und Routinebildung bedingt ist.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Soweit die Verwaltung selbst Träger eines Vorhabens ist, wie etwa im Bereich der Wasserstraßen, kann dem Grunde nach auf die Ausführungen zur Wirtschaft verwiesen werden. Der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Umrechnung der bevorrateten Kompensationsmaßnahmen eines Landes auf das Bewertungssystem der Bundeskompensationsverordnung beträgt etwa 13.000 Euro. Dem stehen jährliche Entlastungen von etwa 250.000 Euro gegenüber, die sich aus der Standardisierung der Eingriffsregelungen durch die Bundeskompensationsverordnung anstelle jeweiliger landesrechtlicher Regelungen ergeben.

Zudem fällt für die Verwaltung als Träger eines Vorhabens ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 16.000 Euro an, der durch die typischerweise erforderliche Einarbeitung und Routinebildung bedingt ist.

Soweit die Verwaltung als Zulassungs- oder Anzeigebehörde tätig wird, führt die Anwendung der Bundeskompensationsverordnung im Saldo zu einer erheblichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes. Jährlicher Mehraufwand von etwa 118.000 Euro entsteht für die Anrechnung von bevorrateten Kompensationsmaßnahmen. Dem stehen jährliche Entlastungen in Höhe von etwa 2,4 Mio. Euro gegenüber, die sich aus der Standardisierung der Eingriffsregelungen durch die Bundeskompensationsverordnung anstelle jeweiliger landesrechtlicher Regelungen ergeben.

Zudem fällt auch für die Verwaltung als Zulassungs- oder Anzeigebehörde ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 16.000 Euro an, der durch die typischerweise erforderliche Einarbeitung und Routinebildung bedingt ist.

F. Weitere Kosten

Gemäß § 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, durch Ersatz in Geld zu kompensieren. Dieses Ersatzgeld wird von der Rechtsprechung als „Sonderabgabe eigener Art“ eingestuft und stellt damit keinen Erfüllungsaufwand, sondern weitere Kosten dar.

Derzeit bemisst sich die Ersatzgeldzahlung nach den geltenden Regelungen der Bundesländer. Im Rahmen eines Rechenbeispiels wurden Vergleichsberechnungen zur Ersatzgeldbemessung nach den in den Bundesländern gültigen Verfahren im Vergleich zu dieser Verordnung vorgenommen.

Die Ergebnisse der Ersatzzahlungsberechnung für ein Neubauvorhaben einer „Muster 380-kV-Leitung“ zeigen erhebliche Unterschiede der zu veranschlagten Ersatzgelder in den einzelnen Ländern sowie gemäß der Bundeskompensationsverordnung. In der Fallkonstellation der „niedrigsten Wertstufe für das Landschaftsbild“ weichen die Ersatzgeldhöhen für den geringsten und höchsten Eurobetrag um den Faktor 10,1, in der zweiten Konstellation „der höchsten Wertstufe für das Landschaftsbild“ um den Faktor 6,8 voneinander ab.

Die Ersatzzahlungsberechnung nach der Bundeskompensationsverordnung liegt bei der „niedrigsten Landschaftsbildwertstufe“ im Vergleich zu den Länderverfahren unter dem Durchschnitt. Der Durchschnitt beträgt 71.367 Euro, die Standardabweichung 52.633 Euro. Die Ersatzzahlungen des Referentenentwurfs der Bundeskompensationsverordnung würde 41.364,80 Euro betragen.

Das Ersatzgeld nach der Bundeskompensationsverordnung würde bei der „höchsten Landschaftsbildwertstufe“ über dem Durchschnitt liegen. Der Durchschnitt beträgt 272.315 Euro, die Standardabweichung 124.204 Euro. Gemäß der Bundeskompensationsverordnung würde die Ersatzzahlung 330.918,40 Euro betragen. Dieser Betrag liegt über dem Länderdurchschnitt.

Im Übrigen entstehen durch die Verordnung keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Hendrik Hoppenstedt
MdB

Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

HAUSANSCHRIFT

Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT

11012 Berlin

Berlin, 19. Februar 2020
Seite 1 von 1

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu erlassende

Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in
Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung
(Bundeskompensationsverordnung – BKompV)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 15 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hendrik Hoppenstedt

Anlage 1

Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung**(Bundeskompensationsverordnung – BKompV)**

Vom ...

Auf Grund des § 15 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet Anwendung, soweit die Vorschriften des dritten Kapitels des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, ausschließlich durch die Bundesverwaltung ausgeführt werden. Die Verordnung bestimmt insbesondere das Nähere

1. zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie
3. zur Höhe der Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und zum Verfahren ihrer Erhebung.

(2) Diese Verordnung gilt auch im Bereich der Küstengewässer sowie nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799) im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an die Vermeidung und die Kompensation

(1) Die nach § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 Absatz 1 bis 6 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen

1. auf der Grundlage der vom Verursacher eines Eingriffs gemachten Angaben nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. auf der Grundlage der Informationen, die bei der zuständigen Behörde und den zu beteiligenden Behörden vorliegen und
3. unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(2) Die Inhalte der Landschaftsplanung im Sinne des § 9 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind zu berücksichtigen

1. bei der Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft und der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 und
2. bei der Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

(3) Bei der Prüfung, ob zumutbare Alternativen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben sind, soll auch berücksichtigt werden, inwieweit die Alternativen dazu beitragen, die Inanspruchnahme von Flächen, insbesondere die Versiegelung von Böden, durch den Eingriff zu verringern.

(4) Im Rahmen der Festsetzung des Kompensationsumfangs ist zu prüfen, inwieweit beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes bereits kompensiert werden durch anerkenungsfähige Maßnahmen des Verursachers

1. im Sinne von § 30 Absatz 3, § 34 Absatz 5, § 44 Absatz 5 Satz 3 oder § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. nach § 9 Absatz 2 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist, oder
3. nach den Wald- und Forstgesetzen der Länder.

Soweit nicht kompensierte Beeinträchtigungen verbleiben, sollen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils auf die Wiederherstellung, Herstellung oder Neugestaltung mehrerer beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gerichtet sein (Multifunktionalität), auch um die Inanspruchnahme von Flächen zu verringern.

(5) Zur Deckung des Kompensationsbedarfs soll insbesondere auf bevorratete Kompensationsmaßnahmen nach den §§ 16 und 56a des Bundesnaturschutzgesetzes zurückgegriffen werden, soweit diese Maßnahmen die Anforderungen der §§ 8 und 9 erfüllen und der Rückgriff im Einzelfall, insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht, angemessen ist. Wird der Eingriff von einer Bundesbehörde durchgeführt, soll neben bevorrateten Kompensationsmaßnahmen im Sinne von Satz 1 zur Deckung des Kompensationsbedarfs unter den Voraussetzungen des Satzes 1 insbesondere auf Maßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand zurückgegriffen werden. Bei Vorhaben, deren Realisierung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Bundesinteresses erforderlich ist, kann zur Deckung des Kompensationsbedarfs auch auf die durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bereitgestellten bevorrateten Kompensationsmaßnahmen zurückgegriffen werden.

(6) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 kann für Kompensationsmaßnahmen auch zurückgegriffen werden auf

1. festgelegte Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
 - a) für den Biotopverbund im Sinne des § 20 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - b) für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und
 - c) in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.

(7) Soweit zur Deckung des Kompensationsbedarfs nicht auf Maßnahmen nach den Absätzen 5 oder 6 zurückgegriffen wird, sind – unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 – Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen, um möglichst zu vermeiden, dass land- oder forstwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

§ 3

Besondere Anforderungen an die Vermeidung

(1) Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind vorrangig zu vermeiden. Vermeidungsmaßnahmen sind alle Maßnahmen und Vorkehrungen, die geeignet sind, bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ganz oder teilweise zu verhindern.

(2) Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können vermieden werden, wenn bei Zulassung und Durchführung des Eingriffs zumutbare Alternativen gewählt werden, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen. Alternativen sind unzumutbar, wenn der Mehraufwand unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Eingriffs sowie der Bedeutung des betroffenen Schutzguts außer Verhältnis zu der erreichbaren Verringerung und der Schwere der Beeinträchtigungen steht.

(3) Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck ist auch dann am gleichen Ort erreicht, wenn die bei der Durchführung gewählte Alternative mit geringfügigen räumlichen Anpassungen verbunden ist, insbesondere mit Verlagerungen auf demselben Grundstück oder auf eine unmittelbar angrenzende Fläche, die der Verursacher des Eingriffs rechtlich und tatsächlich nutzen kann.

(4) Die Vermeidungsmaßnahmen sind nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. In der Begründung nach § 15 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Verursacher eines Eingriffs schutzgut- und funktionsbezogen darzulegen, weshalb Vermeidungsmaßnahmen nicht durchführbar sind.

§ 4

Grundsätze der Bewertung des vorhandenen Zustands und der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen

(1) Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs

1. ist der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu erfassen und zu bewerten und
2. sind die bei Durchführung des Vorhabens zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln und zu bewerten.

Vorhabenbezogene Wirkungen, die naturschutzfachlich als sehr gering eingeschätzt werden, bleiben bei der Bewertung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 6 Absatz 2 Satz 1 außer Betracht. Unterhaltungsmaßnahmen an Energieleitungen sind in der Regel nicht zu kompensieren; dies gilt insbesondere im Falle eines ökologischen Trassenmanagements.

(2) Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Biotope sind zu erfassen und zu bewerten. Die Erfassung und Bewertung erfolgt nach Maßgabe des § 5.

(3) Die in der Anlage 1 Spalte 1 und 2 genannten Schutzgüter und Funktionen sind nur dann zu erfassen und zu bewerten, wenn sie von dem Vorhaben betroffen sein werden und wenn auf Grund einer fachlichen Einschätzung der zuständigen Behörde unter Beteiligung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde nach überschlägiger Prüfung folgende Beeinträchtigungen zu erwarten sind:

1. bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere,
2. beim Schutzgut Landschaftsbild mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung.

Die Erfassung und Bewertung erfolgt nach Maßgabe des § 6.

§ 5

Grundbewertung des Schutzguts Biotope

(1) Zur Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustands ist jedes Biotop im Einwirkungsbereich des Vorhabens zunächst einem der in der Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Biotoptypen und anschließend dem zugehörigen Biotoptypenwert nach Anlage 2 Spalte 3 zuzuordnen. Im Einzelfall kann der Biotoptypenwert nach Anlage 2 Spalte 3 um bis zu drei Wertpunkte erhöht werden, wenn das Biotop überdurchschnittlich gut ausgeprägt ist, oder um bis zu drei Wertpunkte verringert werden, wenn das Biotop unterdurchschnittlich gut ausgeprägt ist. Dafür sind als Kriterien zugrunde zu legen:

1. die Flächengröße,
2. die abiotische und die biotische Ausstattung und
3. die Lage zu anderen Biotopen.

Die nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Summe ergibt den Biotopwert. Bei einem Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, ist die bereits vorhandene Beeinträchtigung der Biotope durch die zu ersetzende Anlage bei der Wirkungsbewertung auf die Biotope angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der ermittelte Biotopwert jedes Biotops ist anschließend den folgenden Wertstufen zuzuordnen, aus denen sich die Bedeutung des Biotops ergibt:

1. Biotopwerte 0 bis 4: sehr gering,
2. Biotopwerte 5 bis 9: gering,
3. Biotopwerte 10 bis 15: mittel,
4. Biotopwerte 16 bis 18: hoch,
5. Biotopwerte 19 bis 21: sehr hoch,
6. Biotopwerte 22 bis 24: hervorragend.

(3) Zur Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind die Wirkungen des Vorhabens auf die erfassten und bewerteten Biotope zu ermitteln und im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite den Stufen „gering“, „mittel“ und „hoch“ zuzuordnen. Anschließend ist anhand der Anlage 3 festzustellen, ob die einzelnen zu erwartenden Beeinträchtigungen für das jeweilige Biotop als nicht erheblich, erheblich oder erheblich mit besonderer Schwere einzustufen sind.

(4) Den mittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf Biotope ist bei der Bestimmung ihrer Stärke, Dauer und Reichweite nach Absatz 3 Satz 1 entsprechend jeweils ein Faktor zwischen 0,1 und 1 zuzuordnen. Dabei entsprechen die Faktoren 0,1 bis 0,3 der Stufe „gering“, die Faktoren 0,4 bis 0,6 der Stufe „mittel“ und die Faktoren 0,7 bis 1 der Stufe „hoch“. Der Zuordnung können unterschiedliche Wirkzonen zugrunde gelegt werden.

§ 6

Bewertung weiterer Schutzgüter

(1) Die Erfassung und Bewertung der in der Anlage 1 Spalte 1 und 2 genannten weiteren Schutzgüter und Funktionen erfolgt anhand der Anlage 1 Spalte 3. Die Bedeutung der erfassten Funktionen ist anschließend jeweils innerhalb des in der Anlage 1 Spalte 4 genannten Rahmens anhand der Wertstufen „sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“ und „hervorragend“ zu bewerten.

(2) Zur Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Funktionen nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 sind die ausgehenden Wirkungen des Vorhabens auf die erfassten und bewerteten

teten Funktionen zu ermitteln und im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite den Stufen „gering“, „mittel“ und „hoch“ zuzuordnen. Anschließend ist anhand der Anlage 3 festzustellen, ob die einzelnen zu erwartenden Beeinträchtigungen für die jeweils betroffene Funktion als nicht erheblich, erheblich oder erheblich mit besonderer Schwere einzustufen sind.

§ 7

Biotopwertbezogener und funktionsspezifischer Kompensationsbedarf

(1) Bei den Biotopen, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf zu ermitteln. Hierzu ist für jedes betroffene Biotop

1. für eine Flächeninanspruchnahme die Differenz zwischen den Biotopwerten des vorhandenen Zustands und des nach dem Eingriff zu erwartenden Zustands zu bilden und mit der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmetern zu multiplizieren und
2. für mittelbare Beeinträchtigungen der Biotopwert des vorhandenen Zustands mit der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmetern und dem nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2 zugeordneten Faktor zu multiplizieren.

Die Summe der nach Satz 2 gebildeten Produkte ergibt den biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf. Für die Bestimmung des Biotopwertes des nach dem Eingriff zu erwartenden Zustands nach Satz 2 Nummer 1 gilt § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Der funktionsspezifische Kompensationsbedarf ist zu ermitteln, soweit folgende Beeinträchtigungen zu erwarten sind:

1. bei den Schutzgütern Biotope, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere,
2. beim Schutzgut Landschaftsbild mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung.

Die Ermittlung des funktionsspezifischen Kompensationsbedarfs erfolgt verbal-argumentativ.

§ 8

Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen von Biotopen

(1) Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind ausgeglichen oder ersetzt, wenn im betroffenen Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist eine Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erfolgt, deren Biotopwert dem nach § 7 Absatz 1 ermittelten biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf entspricht. Die Lage der Naturräume ist auf der Grundlage der Anlage 4 zu bestimmen. Der nach § 7 Absatz 1 ermittelte biotopwertbezogene Kompensationsbedarf reduziert sich um den Biotopwert, der durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 Absatz 3 bis 5 erzielt worden ist.

(2) Der Biotopwert der Aufwertung ergibt sich aus der Differenz zwischen den Biotopwerten des zu erreichenden Zustands (Zielbiotop) und des vorhandenen Zustands (Ausgangsbiotop) multipliziert mit der aufgewerteten Fläche in Quadratmetern. Für die Bestimmung der Biotopwerte gilt § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Bei einer Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, die mit einer Entsiegelung verbunden ist, sind zusätzlich 30 Wertpunkte je Quadratmeter aufgewerteter Fläche anzusetzen. Die durch Wiedervernetzungsmaßnahmen erzielte mittelbare Aufwertung in angrenzenden Räumen ist unter Beachtung der in Anlage 6 Abschnitt C Spalte 2 genannten Anforderungen in angemessenem Umfang anzuerkennen.

(4) Bei Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf Flächen im Sinne des § 4 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, die nutzungsbedingt einen hohen Anteil hochwertiger Biotope (Wertpunktzahl 16 oder höher) aufweisen, kann eine Aufwertung zwischen drei bis sechs Wertpunkten erfolgen. Eine höhere Wertpunktzahl als 24 Punkte kann jedoch nicht erreicht werden.

(5) Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere von Biotopen sind nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 bis 5 auszugleichen oder zu ersetzen.

§ 9

Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter

(1) Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft werden durch die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 zu bestimmende erforderliche Aufwertung ausgeglichen oder ersetzt.

(2) Mindestens erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere sonstiger Schutzgüter sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 zu kompensieren. Einer solchen Kompensation bedarf es nicht, soweit

1. im Einzelfall ein Ausgleich oder Ersatz nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 naturschutzfachlich nicht sinnvoll ist und durch Maßnahmen auf der Grundlage eines Konzepts eine naturschutzfachlich sinnvollere Aufwertung erfolgt,
2. infolge des Eingriffs innerhalb von fünf Jahren höherwertige Biotope entstehen oder entwickelt werden können als die Biotope, die auf der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche vorhanden sind, oder
3. für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft entsprechende Maßnahmen nach dem sonstigen Fachrecht vorgesehen sind.

(3) Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn die betroffene Funktion unter Berücksichtigung der Maßgaben nach Anlage 5 Abschnitt A Spalte 3 durch Maßnahmen in dem in der Anlage 5 Abschnitt A Spalte 4 jeweils bezeichneten Raum und innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt ist. Bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen sind Entwicklungszeiten nach Anlage 5 Abschnitt B zu berücksichtigen.

(4) Eine Beeinträchtigung ist ersetzt, wenn die betroffene Funktion unter Berücksichtigung der Maßgaben nach Anlage 5 Abschnitt A Spalte 3 durch Maßnahmen in dem betroffenen nach Anlage 4 umgrenzten Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist hergestellt ist. Bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen sind Entwicklungszeiten nach Anlage 5 Abschnitt B zu berücksichtigen.

(5) Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugleichen oder zu ersetzen sind, können die Anforderungen der Absätze 3 und 4 auch durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung erfüllt werden.

§ 10

Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

(1) Soweit agrarstrukturelle Belange im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen sein können, beteiligt die zuständige Behörde bei der Prüfung der Geeignetheit der Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen die zuständigen Landwirtschafts- und Forstbehörden. Agrarstrukturelle Belange sind insbesondere betroffen, wenn eine erhebliche Verminderung der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche oder eine wesentliche Veränderung der für die Land- oder Forstwirtschaft erforderlichen Infrastruktureinrichtungen zu erwarten ist.

(2) Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Böden, die nach vorhandenen Informationen über den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt, auf dessen oder auf deren Gebiet die Böden liegen, eine besonders hohe Nutzbarkeit aufweisen. Die Bewertung der Nutzbarkeit richtet sich nach der Bodenfruchtbarkeit gemessen an den Acker- und Grünlandzahlen nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist. In die Bewertung sollen weitere Kriterien wie die Größe und der Zuschnitt der Flächen, deren äußere und innere Erschließung sowie weitere natürliche Ertragsbedingungen einbezogen werden, wenn für die Kriterien ein behördliches Konzept vorliegt.

(3) Eine Inanspruchnahme von für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden kann nur erfolgen, nachdem geprüft wurde, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Sie bedarf einer Begründung im Rahmen der Angaben nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 11

Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen; Entsiegelung und Wiedervernetzung

(1) Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die in Anlage 6 Abschnitt A Spalte 1 aufgeführt sind, werden unter regelmäßiger Beachtung der in Anlage 6 Abschnitt A Spalte 2 genannten Anforderungen festgesetzt.

(2) Maßnahmen zur Entsiegelung werden unter Beachtung der Anlage 6 Abschnitt B festgesetzt. Sie dienen insbesondere dazu, eingriffsbedingte Neuversiegelungen und damit verbundene Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen auszugleichen oder zu ersetzen.

(3) Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen werden unter Beachtung der Anlage 6 Abschnitt C festgesetzt. Sie dienen insbesondere dazu, bestehende Beeinträchtigungen der ökologischen Austauschbeziehungen sowie des räumlichen Zusammenhangs von Lebensräumen zu verringern.

§ 12

Unterhaltung und rechtliche Sicherung; Übertragung auf Einrichtungen

(1) Die während des nach § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzten Zeitraums erforderliche Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfasst die zur Entwicklung und Erhaltung erforderliche Pflege. Der Unterhaltungszeitraum richtet sich nach der für die Erreichung des Kompensationsziels erforderlichen Dauer; er überschreitet in der Regel die Dauer von 25 Jahren nicht.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet über die Art und Weise der rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßnahmen, die auf Grundstücken der öffentlichen Hand durchgeführt werden sollen, bedürfen keiner dinglichen Sicherung. Maßnahmen, die auf Grundstücken des Verursachers eines Eingriffs durchgeführt werden sollen, bedürfen in der Regel keiner dinglichen Sicherung. Die rechtliche Sicherung hat so lange zu erfolgen, wie die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes andauern.

(3) Der Verursacher eines Eingriffs kann die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Vertrag auf eine Einrichtung übertragen, die die Durchführung der Maßnahmen während des erforderlichen Zeitraums gewährleistet. Einrichtungen im Sinne des Satzes 1, denen die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben, die vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasst sind, übertragen werden kann, sind die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie nach Landesrecht anerkannte Einrichtungen.

§ 13

Voraussetzungen der Ersatzzahlung

(1) Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sind im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht in angemessener Frist ausgleichbar oder ersetzbar, soweit die Anforderungen der §§ 8 und 9 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfüllt werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die betroffene Funktion durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen herstellbar ist oder

2. Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden können, im betroffenen Naturraum nicht vorhanden oder nicht verfügbar sind.

(2) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast-, Turm- oder sonstigen Hochbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Abweichend von Satz 1 ist der Rückbau bestehender Mast- und Turmbauten im räumlichen Zusammenhang als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anzuerkennen.

(3) Der Verursacher des Eingriffs hat die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Rahmen der Angaben nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes darzulegen.

§ 14

Höhe der Ersatzzahlung

(1) Bemisst sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 6 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die erforderlichen durchschnittlichen Kosten für die Flächenbereitstellung auf der Grundlage der Bodenrichtwerte nach § 196 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, festzustellen.

(2) Sind die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht feststellbar im Sinne von § 15 Absatz 6 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, beträgt die Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

1. bei Mast- und Turmbauten, insbesondere bei Windenergieanlagen, Freileitungsmasten, Funkmasten, Funk- und Aussichtstürmen, Pfeilern von Talbrücken und vergleichbaren baulichen Anlagen entsprechend der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 4 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je Meter Anlagenhöhe
 - a) in Wertstufe 2: 100 Euro,
 - b) in Wertstufe 3: 200 Euro,
 - c) in Wertstufe 4: 300 Euro,
 - d) in Wertstufe 5: 500 Euro,
 - e) in Wertstufe 6: 800 Euro,
2. bei Gebäuden entsprechend der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 4 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je Kubikmeter umbauten Raums
 - a) in Wertstufe 2: 0,01 Euro,
 - b) in Wertstufe 3: 0,02 Euro,
 - c) in Wertstufe 4: 0,03 Euro,
 - d) in Wertstufe 5: 0,05 Euro,
 - e) in Wertstufe 6: 0,08 Euro,
3. bei Abgrabungen entsprechend der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 4 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche
 - a) in Wertstufe 2: 0,10 Euro,
 - b) in Wertstufe 3: 0,20 Euro,
 - c) in Wertstufe 4: 0,30 Euro,
 - d) in Wertstufe 5: 0,50 Euro,
 - e) in Wertstufe 6: 0,80 Euro,

4. bei Aufschüttungen entsprechend der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 4 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je 100 Kubikmeter aufgeschütteten Materials
 - a) in Wertstufe 2: 0,30 Euro,
 - b) in Wertstufe 3: 0,60 Euro,
 - c) in Wertstufe 4: 1,00 Euro,
 - d) in Wertstufe 5: 1,60 Euro,
 - e) in Wertstufe 6: 2,40 Euro.

Sind von einem Vorhaben im Sinne des Satzes 1 unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 erfolgt die Ermittlung der Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes in einem Umkreis um die Anlage, dessen Radius das Fünfzehnfache der Anlagenhöhe beträgt. Umfasst ein Vorhaben zwei oder mehr Mast- oder Turmbauten oder werden Mast- oder Turmbauten im räumlichen Zusammenhang mit bereits bestehenden Mast- oder Turmbauten errichtet, verringert sich die nach Absatz 2 errechnete Ersatzzahlung um 15 Prozent. Wird die Landschaft zwischen Mastbauten durch eine oder mehrere Leitungen überspannt, erhöht sich die errechnete Ersatzzahlung um 10 Prozent. Für Windenergieanlagen auf See gilt § 15 Absatz 1 Nummer 2.

(4) Eine Zu- oder Umbeseilung im Sinne des § 3 Nummer 1 Buchstabe a) oder b) des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, die ohne Erhöhung von Masten erfolgt, ist in der Regel im Hinblick auf das Landschaftsbild nicht zu kompensieren. Beim Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz ist lediglich die Erhöhung gegenüber dem Ausgangszustand relevant. Dies gilt auch für Zu- und Umbeseilungen, die nicht von Satz 1 erfasst werden. Beim Parallelneubau im Sinne des § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz verringert sich die nach Absatz 2 errechnete Ersatzzahlung abweichend von Absatz 3 Satz 2 um 30 Prozent.

(5) Nicht feststellbare Kosten im Sinne von § 15 Absatz 6 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Kosten von nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere in den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 2.

§ 15

Bewertung und Ersatzgeldbemessung für Windenergieanlagen auf See

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See einschließlich der hierfür erforderlichen Nebeneinrichtungen im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels gelten die folgenden Maßgaben:

1. Soweit eine Sicherheitszone nach § 53 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, eingerichtet wird, in der die Fischerei während der gesamten Betriebsdauer ausgeschlossen wird, gelten die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotop und Boden einschließlich der darin vorkommenden Pflanzen und Tiere als auch der Schutzgüter Wasser und Luft als kompensiert. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gilt dies auch für Beeinträchtigungen der in Satz 1 genannten Schutzgüter durch Konverter, deren Sicherheitszone eine Schnittmenge mit den von Satz 1 erfassten Sicherheitszonen aufweist. Die Erlaubnis passiver Fischerei mit Reusen und Körben außerhalb des Bereichs der Sicherheitszone, in dem sich die Anlagen selbst befinden, bleibt von Satz 1 unberührt.
2. Für Anlagen in einem Cluster im Sinne von § 3 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes verringert sich abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 2 die nach § 14 Absatz 2 errechnete Ersatzzahlung um 35 Prozent.
3. Bei der Bemessung des Ersatzgeldes nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 ist für das beeinträchtigte Landschaftsbild die Wertstufe 2 nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) zugrunde zu legen.

(2) Die Geltung dieser Verordnung für die Vermeidung und Kompensation von Eingriffen im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels bleibt im Übrigen unberührt.

§ 16

Sicherheitsleistung für die Ersatzzahlung

Setzt die zuständige Behörde eine Sicherheitsleistung für die Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 Satz 6 zweiter Halbsatz des Bundesnaturschutzgesetzes in Art und Umfang fest, kann sie neben den in § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, vorgesehene Arten der Sicherheit zulassen, dass die Sicherheit bewirkt wird durch

1. die Stellung einer Konzernbürgschaft,
2. eine Garantie oder ein Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts oder
3. eine gleichwertige Sicherheit.

§ 17

Übergangsvorschriften

- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Eingriffe in Natur und Landschaft,
 1. deren Zulassung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bei einer Behörde beantragt wurde, deren Anzeige vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erfolgt ist oder, für den Fall, dass sie von einer Behörde durchgeführt werden, mit deren Durchführung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen wurde oder
 2. bei denen die zuständige Behörde vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] Folgendes erfolgt ist:
 - a) die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, oder nach entsprechenden Vorschriften des Landesrechts,
 - b) die Einleitung des Verfahrens zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach entsprechenden Vorschriften des Landesrechts oder
 - c) die Vorlage des UVP-Berichts durch den Vorhabenträger nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist diese Verordnung anzuwenden, wenn der Verursacher eines Eingriffs dies beantragt.
- (3) Bevorratete Kompensationsmaßnahmen nach den §§ 16 und 56a des Bundesnaturschutzgesetzes können weiterhin als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes herangezogen werden.
- (4) Die Erfassung der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Biotope erfolgt anhand der Kartieranleitung zu dieser Verordnung. Solange eine solche Kartieranleitung zu dieser Verordnung noch nicht vorliegt, soll die Erfassung der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Biotope anhand der bereits gebräuchlichen Kartieranleitungen der jeweils von dem Vorhaben betroffenen Länder erfolgen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1

(zu § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 1 und 2, § 14 Absatz 2 Satz 1)

Bestandserfassung und -bewertung weiterer Schutzgüter und Funktionen

Schutzgüter	Funktionen	Erfassung und Bewertung	Bedeutung der Funktionen
Tiere	Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	<p>Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt.</p> <p>Zu berücksichtigen sind dabei eingriffsrelevante Arten bzw. Artengruppen. Eingriffsrelevante Arten bzw. Artengruppen bilden die Lebensraumqualität, insbesondere unter Berücksichtigung indikatorischer Ansätze, im Eingriffsraum hinreichend ab.</p> <p>Die Ergebnisse der Erfassung von Arten und Lebensräumen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, sowie weiterer einschlägiger Gutachten, sind bei der Einschätzung der Bedeutung des vom Eingriff betroffenen Raumes mit heranzuziehen.</p>	<p>hervorragend (6): Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hervorragende Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben</p> <p>sehr hoch (5): Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben</p> <p>hoch (4): Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben</p> <p>mittel (3): Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine mittlere Bedeutung haben, z. B. im Falle von aktuell noch ungefährdeten Tierarten mit spezifischen Lebensraumansprüchen.</p> <p>gering (2): Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine geringe Bedeutung haben</p> <p>sehr gering (1): Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr geringe oder keine Bedeutung haben</p>
Pflanzen	Vielfalt von Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	<p>Standorte von Pflanzenarten hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt.</p> <p>Zu berücksichtigen sind dabei Standorte eingriffsrelevanter Arten bzw. Artengruppen. Eingriffsrelevante Arten bzw.</p>	<p>hervorragend (6): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hervorragende Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben</p> <p>sehr hoch (5): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben</p>

Schutzgüter	Funktionen	Erfassung und Bewertung	Bedeutung der Funktionen
		<p>Artengruppen bilden die Lebensraumqualität, insbesondere unter Berücksichtigung indikatorischer Ansätze, im Eingriffsraum hinreichend ab.</p> <p>Die Ergebnisse der Erfassung von Arten und Lebensräumen der FFH-Richtlinie, sowie weiterer einschlägiger Gutachten, sind bei der Einschätzung der Bedeutung des vom Eingriff betroffenen Raumes mit heranzuziehen.</p>	<p>hoch (4): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben</p> <p>mittel (3): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine mittlere Bedeutung haben, z. B. im Falle von aktuell noch ungefährdeten Pflanzenarten mit spezifischen Standortansprüchen</p> <p>gering (2): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine geringe Bedeutung haben</p> <p>sehr gering (1): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr geringe oder keine Bedeutung haben</p>
Boden	<p>natürliche Bodenfunktionen Regler- und Speicherfunktion Filter- und Pufferfunktion natürliche Bodenfruchtbarkeit</p>	<p>Auswertung vorhandener Bodeninformationen/-daten und weiterer Datengrundlagen im Hinblick auf: Eigenschaften von Böden zur Einschätzung der Bodenfunktionen, z. B. Bodenart Bestehende Versiegelungen/Überschüttungen Bestehende Verdichtungen Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels durch Grundwasserabsenkung oder Überstauung Stoffliche Belastungen von Böden (Erfassung in der Regel</p>	<p>hervorragend (6): Böden mit hervorragender Ausprägung der in Spalte 2 genannten Bodenfunktionen</p> <p>sehr hoch (5): Böden mit sehr hoher Ausprägung der in Spalte 2 genannten Bodenfunktionen</p> <p>hoch (4): Böden mit hoher Ausprägung der in Spalte 2 genannten Bodenfunktionen</p> <p>mittel (3): Böden mit mittlerer Ausprägung der in Spalte 2 genannten Bodenfunktionen</p> <p>gering (2): Böden mit geringer Ausprägung der in Spalte 2 genannten Bodenfunktionen</p> <p>sehr gering (1): Fläche versiegelt oder befestigt</p>

Schutzgüter	Funktionen	Erfassung und Bewertung	Bedeutung der Funktionen
	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes	<p>über BBodSchG/BBodSchV)</p> <p>Auswertung vorhandener Bodeninformationen/-daten im Hinblick auf: Ausprägungen von Böden hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Bedeutung unter Berücksichtigung vorgenommener Schutzwürdigkeits- und Gefährdungseinstufungen und der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</p>	<p>hervorragend (6): Ausprägungen von Böden mit hervorragender wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung</p> <p>sehr hoch (5): Ausprägungen von Böden mit sehr hoher wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung</p> <p>hoch (4): Ausprägungen von Böden mit hoher wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung</p> <p>mittel (3): Ausprägungen von Böden mit einer mittleren wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Bedeutung</p> <p>gering (2): Ausprägungen von Böden mit geringer wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung</p> <p>sehr gering (1): Ausprägungen von Böden mit sehr geringer bis keiner wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Bedeutung</p>
Wasser	Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität der Oberflächengewässer einschließlich der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit der Fließgewässer ergeben	Auswertung vorhandener Datengrundlagen hinsichtlich der Gewässerqualität, der Hydromorphologie und des Abflusses	Die Bewertung erfolgt abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 verbalargumentativ. Dabei wird u. a. die Einstufung des ökologischen und chemischen Zustands bzw. das ökologische Potenzial der Oberflächengewässer nach der Oberflächengewässerverordnung berücksichtigt.
	Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität	Auswertung vorhandener Datengrundlagen hinsichtlich der Art und Mächtigkeit	Die Bewertung erfolgt abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 verbalargumentativ. Dabei wird u. a. die Einstufung des mengenmäßigen Grund-

Schutzgüter	Funktionen	Erfassung und Bewertung	Bedeutung der Funktionen
	des Grundwassers ergeben	des Grundwasserleiters (Ergiebigkeit), Grundwasserqualität, Grundwasserflurabstand, Art und Mächtigkeit der Deckschichten u. a.	wasserzustands und des chemischen Grundwasserzustands nach der Grundwasserverordnung berücksichtigt.
	Hochwasserschutzfunktion und Funktionen im Niederschlags-Abflusshaushalt (Retentionsfunktion)	Betroffenheit von Fließgewässern, Auenbereichen bzw. Überschwemmungsbereichen und Rückhalteflächen, Auswertung vorhandener Datengrundlagen hinsichtlich Bemessungshochwasser Risikogebiete festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete Überschwemmungsflächen	Die Bewertung erfolgt abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 verbalargumentativ, u. a. unter Zugrundelegung der Überflutungswahrscheinlichkeit der betreffenden Fließgewässer und Auen.
Klima, Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Sofern ein Bezug der Entstehungsgebiete und Leitbahnen zu Siedlungen bzw. Belastungsräumen besteht, Erfassung der Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete Hauptwindrichtung Frisch- und Kaltluftleitbahnen Freiräume mit bioklimatischer Bedeutung im Siedlungsraum Art und Größe der Siedlungen bzw. Belastungsräume	<p>hervorragend (6): besonders leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder besonders leistungsfähige Freiräume und Freiflächen jeweils im stark belasteten Siedlungsraum</p> <p>sehr hoch (5): leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder leistungsfähige Freiräume und Freiflächen jeweils im stark belasteten Siedlungsraum</p> <p>hoch (4): leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder leistungsfähige Freiräume und Freiflächen jeweils im mäßig belasteten Siedlungsraum</p> <p>mittel (3): leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder</p>

Schutzgüter	Funktionen	Erfassung und Bewertung	Bedeutung der Funktionen
			<p>Luftleitbahnen oder leistungsfähige Freiräume und Freiflächen jeweils im unbelasteten/gering belasteten Siedlungsraum</p> <p>gering (2): weniger leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder weniger leistungsfähige Freiräume und Freiflächen oder kein Bezug zu einem Siedlungsraum</p> <p>sehr gering (1): fehlende Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete oder fehlende Freiräume und Freiflächen</p>
	<p>Klimaschutzfunktionen durch Treibhausgasspeicher oder -senken</p>	<p>Ökosysteme, die als Treibhausgasspeicher oder -senken fungieren: insbesondere Bodentyp einschließlich Humusgehalt, Grundwasserflurabstand, Moore und ihre Degradations- und Regenerationsstadien insbesondere langfristige Kohlenstofffestlegung und Berücksichtigung weiterer Treibhausgase</p>	<p>hervorragend (6): intakte Moore</p> <p>sehr hoch/hoch (5/4): leicht entwässerte/degradierte Moore, Wälder und weitere Standorte, die dauerhaft vegetationsbedeckt sind – Einzelfallprüfung erforderlich</p> <p>mittel (3): Standorte mit mittleren Speicher- oder Senkenpotenzialen</p> <p>gering (2): Standorte mit geringen Speicher- oder Senkenpotenzialen</p> <p>sehr gering (1): Standorte mit sehr geringen bis fehlenden Speicher- oder Senkenpotenzialen, insbesondere versiegelte Flächen</p>
<p>Land-schafts-bild</p> <p>Bei der Gesamtbewertung ist die jeweils höher bewertete Funktion ausschlaggebend</p>	<p>Vielfalt von Landschaften als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes</p>	<p>Landschaftskategorien: Naturlandschaften – § 1 Absatz 4 Nr. 1 BNatSchG: Räume mit naturlandschaftlicher Prägung (z. B. Buchenwälder, Moore, Flussauen) Historisch gewachsene Kulturlandschaften – § 1 Absatz 4 Nr. 1 BNatSchG: Räume, die durch spezifische historische Nutzungen, Strukturen</p>	<p>hervorragend (6): eine Landschaft von hervorragender Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer hervorragenden Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie</p> <p>sehr hoch (5): eine Landschaft von sehr hoher Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer sehr hohen Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie</p> <p>hoch (4): eine Landschaft von hoher Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer hohen Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie</p> <p>mittel (3):</p>

Schutzgüter	Funktionen	Erfassung und Bewertung	Bedeutung der Funktionen
		<p>und/oder Elemente geprägt sind</p> <p>Naturnahe Kulturlandschaften ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur: Landschaftsräume mit einem hohen Anteil an naturnahen Biotopen und einer geringen Zerschneidung (vgl. § 1 Absatz 5 BNatSchG)</p> <p>Sonstige besondere Einzellandschaften mit besonderer natürlicher und kultureller Prägung: z. B. bergbaulich oder militärisch überprägte Landschaften mit besonderer Naturausprägung und besonderen Relikten</p>	<p>eine Landschaft mit einer mittleren Ausprägung mehrerer wertbestimmender Merkmale der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien</p> <p>gering (2): eine Landschaft mit wenigen wertbestimmenden Merkmalen der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien</p> <p>sehr gering (1): eine Landschaft mit sehr wenigen oder keinen wertbestimmenden Merkmalen der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien</p>
	<p>Funktionen im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft einschließlich der Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung</p>	<p>Gesamthafte Erfassung der Erlebnis- und Wahrnehmungsqualität der Landschaft in konkreten Landschaftsbildeinheiten im Hinblick auf die landschaftliche Alltagserfahrung der Bevölkerung sowie die landschaftsgebundene Erholung; dabei besondere Berücksichtigung der Eigenart des jeweiligen Landschaftstyps landschaftsprägende Elemente, die bei der Bestimmung der Landschaftsbildqualität berücksichtigt</p>	<p>hervorragend (6): Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. unverbaute, naturnahe Küstenlandschaften; durch extensive Grünlandnutzung geprägte Voralpenlandschaften mit Niedermooren, Seen und Hochgebirgskulisse</p> <p>sehr hoch (5): Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. großflächige, weitgehend ungestörte Waldgebiete mit charakteristischen Waldtypen und weiteren Elementen wie Felsen oder naturnahen Bachläufen; Räume in weiträumigen offenen, ackerbaulich geprägten Kulturlandschaften mit Grünlandauen und weiteren für den konkreten Raum typischen Landschaftselementen</p> <p>hoch (4): Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und</p>

Schutzgüter	Funktionen	Erfassung und Bewertung	Bedeutung der Funktionen
		<p>werden (einschließlich ihrer Dichte und Anordnung): Erlebnis- und Wahrnehmungsqualität der Einzelemente der Landschaft (den zuvor benannten Schutzgütern zugeordnet, z. B. Biotoptypen), sofern ihnen eine landschaftsprägende Bedeutung zukommt</p> <p>weitere Einzelemente von besonderer Erlebnis- und Wahrnehmungsqualität sind etwa: Hangkanten und Hügel, Einzelbäume, Baumgruppen und Waldränder, Wege unterschiedlicher Ausprägung</p> <p>Landschaftstypen als erste Stufe der Bestimmung der Eigenart:</p> <p>Küstenlandschaften Waldlandschaften/waldreiche Landschaften strukturreiche Kulturlandschaften Mittelgebirgslandschaften mit Wechsel von Wald, Ackerbau, Grünland und anderen Landnutzungen</p> <p>weitere strukturreiche Kulturlandschaften, z. B. durch Weinbau, Obstbau, Gewässer, Heiden oder Moore geprägte Kulturlandschaften</p>	<p>Landschaft, z. B. Räume in semi-urbanen Landschaften mit Landschaftselementen, die deren Eigenart betonen und zur landschaftsgebundenen Erholung besonders geeignet sind; Gebiete in strukturreichen Mittelgebirgen mit typischem Wechsel von Ackerbau, Grünland und Wald einschließlich gliedernder Gehölze</p> <p>mittel (3): Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. monostrukturierte Wälder oder reliefarme Ackerlandschaften ohne Strukturierung durch Gewässer oder Gehölze</p> <p>gering (2): Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. urbane/semi-urbane Landschaften mit geringem Freiraumanteil und mit geringer städtebaulicher Attraktivität</p> <p>sehr gering (1): Landschaftsbildeinheit mit sehr geringer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. urbane/semi-urbane Landschaften mit sehr geringem Freiraumanteil oder mit sehr geringer städtebaulicher Attraktivität</p>

Schutzgüter	Funktionen	Erfassung und Bewertung	Bedeutung der Funktionen
		offene Kulturlandschaften weiträumige ackerbaulich geprägte Kulturlandschaften weiträumige grünlandgeprägte Kulturlandschaften Alpen-/Voralpenlandschaft urbane/semi-urbane Landschaften	

Anlage 2
(zu § 5 Absatz 1)

Liste der Biotoptypen und -werte

Code	Biotoptyp	Biotop- typen- wert
	BIOTOPTYPEN DER MEERE UND KÜSTEN	
02.	BENTHAL DER NORDSEE	
02.01	Eulitorales Benthal der Nordsee (Wattflächen, kurz: EBN)	
02.01.01.01	EBN Felsen- und Steingrund mit Epibenthos	17
02.01.01.01.02	EBN Felsen- und Steingrund mit epibenthischen Muscheln (Bivalvia)	19
02.01.01.02	EBN Felsen- und Steingrund mit vereinzelt Epibenthos, Weidegängern oder ohne epibenthische Makroflora oder -fauna	15
02.01.02.01	EBN Schillgrund mit Epibenthos	21
02.01.02.02	EBN Schillgrund mit Infauna	15
02.01.02.03	EBN Schillgrund mit vereinzelt Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora oder -fauna	15
02.01.03	EBN Torfgrund – ausschließlich Wattenmeer und Ästuare	18
02.01.04.01	EBN Sandgrund mit Epibenthos (ggf. mit Queller oder Schlickgras)	17
02.01.04.01.01.03	EBN Sandgrund mit Seegras (Zostera-Seegraswiesen)	18
02.01.04.01.02	EBN Sandgrund mit (lagestabilen) epibenthischen Muscheln (Bivalvia)	21
02.01.04.02	EBN Sandgrund mit Infauna	16
02.01.04.03	EBN Sandgrund mit vereinzelt Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora und -fauna	15
02.01.05.01	EBN Schlickgrund mit Epibenthos (ggf. mit Queller oder Schlickgras)	17
02.01.05.01.01.03	EBN Schlickgrund mit Seegras (Zostera-Seegraswiesen)	18
02.01.05.01.02	EBN Schlickgrund mit (lagestabilen) epibenthischen Muscheln (Bivalvia)	21
02.01.05.02	EBN Schlickgrund mit Infauna	17
02.01.05.03	EBN Schlickgrund mit vereinzelt Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora oder -fauna	16
02.01.06a	EBN Biogenes Riff mit Europäischen Austern	23
02.01.07a	EBN Biogenes Riff mit (lagestabilen) Pazifischen Austern	16
02.01.08a	EBN Biogenes Riff mit (lagestabilen) Miesmuscheln (<i>Mytilus edulis</i>)	22
02.01.09a	EBN Muschelkulturen	8
02.02	Sublitorales Benthal der Nordsee (kurz: SBN)	
02.02.01.01	SBN Felsen- und Steingrund mit Epibenthos	13
02.02.01.02	SBN Felsen- und Steingrund mit vereinzelt Epibenthos, Weidegängern oder ohne epibenthische Makroflora oder -fauna	11
02.02.02a	SBN Geschiebemergel-/Kleigrund – vorwiegend an exponierten Küstenabschnitten	13

Code	Biotoptyp	Biotop- typen- wert
02.02.04.01	SBN Schillgrund mit Epibenthos	15
02.02.04.01.02	SBN Schillgrund mit Nesseltieren (Cnidaria)	16
02.02.04.02	SBN Schillgrund mit Infauna	11
02.02.04.03	SBN Schillgrund mit vereinzelttem Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora oder -fauna	11
02.02.05	SBN Torfgrund – vorwiegend Wattenmeer und Ästuar	14
02.02.06.01	SBN Mischsubstrat mit Epibenthos	15
02.02.06.02	SBN Mischsubstrat mit vereinzelttem Epibenthos, Weidegängern oder ohne epibenthische Makroflora oder -fauna	11
02.02.07	SBN Grobsedimentbank (Sandbank-Komplex)	14
02.02.08.01	SBN Ebenes Grobsediment mit Epibenthos	15
02.02.08.02	SBN Ebenes Grobsediment mit Infauna	14
02.02.08.02.01.02	SBN Ebenes Grobsediment mit Goniadella-Spisula-Gemeinschaft, dominiert von Trogmuscheln (Mactra/Spisula)	15
02.02.08.03	SBN Ebenes Grobsediment mit vereinzelttem Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora oder -fauna	11
02.02.09	SBN Sandbank (inkl. Megarippelfelder)	13
02.02.10.01	SBN Ebener Sandgrund mit Epibenthos	15
02.02.10.01.01a	SBN Ebener Sandgrund mit Makrophytenbeständen oder Seegraswiesen (wurzelnden Pflanzen, Laichkräutern, Meersalzen, Zostera-Seegraswiesen oder Teichfaden) – nur Wattenmeer und Ästuar	18
02.02.10.02	SBN Ebener Sandgrund mit Infauna	13
02.02.10.02.01.01	SBN Sandgrund mit Amphiuira filiformis-Gemeinschaft, dominiert von Callianassa/Nephrops/Upogebia	14
02.02.10.02.01.02	SBN Ebener Sandgrund mit Amphiuira filiformis-Gemeinschaft, dominiert von Islandmuscheln (Arctica islandica)	17
02.02.10.02.03	SBN Ebener Sandgrund mit Bathyporaia-Tellina-Gemeinschaft – nur offene Nordsee	14
02.02.10.03	SBN Ebener Sandgrund mit vereinzelttem Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora oder -fauna	11
02.02.11.01	SBN Schlickgrund mit Epibenthos, vor allem mit wurzelnden Pflanzen – nur gering exponierte, flache Buchten des Wattenmeeres und der Ästuar	17
02.02.11.02	SBN Schlickgrund mit Infauna	13
02.02.11.02.01.01	SBN Schlickgrund mit Amphiuira filiformis-Gemeinschaft, dominiert von Callianassa/Nephrops/Upogebia	14
02.02.11.02.01.02	SBN Schlickgrund mit Amphiuira filiformis-Gemeinschaft, dominiert von Islandmuscheln (Arctica islandica)	17
02.02.11.02.02.04	SBN Schlickgrund mit Nucula nitidosa-Gemeinschaft, dominiert von Islandmuscheln (Arctica islandica)	17

Code	Biotoptyp	Biotop- typen- wert
02.02.11.03	SBN Schlickgrund mit vereinzeltem Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora und -fauna – vorwiegend gering exponierte, flache Buchten des Wattenmeeres und der Ästuar	11
02.02.12a	SBN Geogenes Riff inkl. Steinfeld/Blockfeld, mariner Findling, Restsediment mit vereinzelten Steinen oder Blöcken	17
02.02.13a.01	SBN Biogenes Riff mit (lagestabilen) Miesmuscheln (<i>Mytilus edulis</i>)	20
02.02.13a.02	SBN Biogenes Riff mit epibenthischen Vielborstern, v.a. Sandkoralle (<i>Sabellaria</i>)	22
02.02.13a.03	SBN Biogenes Riff mit Europäischen Austern	22
02.02.13a.04	SBN Biogenes Riff mit Pazifischen Austern	13
02.02.13a.05	SBN Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe	15
02.02.13a.06	SBN Muschelkulturen	7
05.	BENTHAL DER OSTSEE	
05.01	Hydrolitorales Benthal der Ostsee (Windwatt, kurz: HBO)	
05.01.01	HBO Felsen- und Steingrund	12
05.01.01.01.01	HBO Felsen- und Steingrund mit mehrjährigen (festsitzenden) Makroalgen, v. a. <i>Fucus vesiculosus</i>	16
05.01.02	HBO Torfgrund	15
05.01.03	HBO Mischsubstrat	12
05.01.03.01.01	HBO Mischsubstrat mit wurzelnden Pflanzen – überwiegend in flachen Buchten (Bodden, Haffe), Förden, Lagunen und Ästuaren	16
05.01.03.01.02	HBO Mischsubstrat mit mehrjährigen (festsitzenden) Makroalgen, v. a. <i>Fucus vesiculosus</i>	16
05.01.04	HBO Grobsediment	12
05.01.04.01.01	HBO Grobsediment mit wurzelnden Pflanzen – überwiegend in flachen Buchten (Bodden, Haffe), Förden, Lagunen und Ästuaren	16
05.01.04.01.01	HBO Grobsediment mit mehrjährigen (festsitzenden) Makroalgen, v. a. <i>Fucus vesiculosus</i>	16
05.01.05.01.01	HBO Sandgrund mit wurzelnden Pflanzen – überwiegend in flachen Buchten (Bodden, Haffe), Förden, Lagunen und Ästuaren	16
05.01.05.02	HBO Sandgrund mit Infauna	14
05.01.05.03a	HBO Hydrolitoraler Sandgrund der Ostsee mit (vereinzeltem) Epibenthos oder ohne Makroflora oder -fauna	12
05.01.06.02	HBO Schlickgrund mit Infauna	14
05.01.06.03a	HBO Schlickgrund mit (vereinzeltem) Epibenthos oder ohne Makroflora oder -fauna	12
05.02	Sublitorales Benthal der Ostsee (kurz: SBO)	
05.02.01.01	SBO Felsen- und Steingrund mit Epibenthos	13
05.02.01.01.01a	SBO Felsen- und Steingrund mit <i>Fucus</i> oder <i>Furcellaria lumbricalis</i>	15

Code	Biotoptyp	Biotop- typen- wert
05.02.01.02	SBO Felsen- und Steingrund mit vereinzeltem Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora und -fauna	11
05.02.02a	SBO aufragender oder ebener Geschiebemergelgrund – vorwiegend an exponierten Küstenabschnitten der offenen Ostsee	13
05.02.04	SBO Schillgrund	13
05.02.05	SBO Torfgrund	14
05.02.06.01	SBO Mischsubstrat mit Epibenthos	13
05.02.06.01.01.01	SBO Mischsubstrat mit Armleuchteralgen (Characeae) – nur in flachen Buchten (Bodden, Haffe), Förden, Lagunen und Ästuaren	15
05.02.06.01.01.04a	SBO Mischsubstrat mit Seegräsern (Zostera-Seegraswiesen)	16
05.02.06.01.02.01a	SBO Mischsubstrat mit Fucus oder Furcellaria lumbricalis	15
05.02.06.02	SBO Mischsubstrat mit vereinzeltem Epibenthos, Weidegängern oder ohne epibenthische Makroflora oder -fauna	11
05.02.07	SBO Grobsedimentbank (Sandbank-Komplex)	13
05.02.08.01.01.03	SBO Ebenes Grobsediment mit Seegräsern (Zostera-Seegraswiesen)	16
05.02.08.01.02	SBO Ebenes Grobsediment mit mehrjährigen (festsitzenden) Makroalgen	15
05.02.08.02	SBO Ebenes Grobsediment der Ostsee mit Infauna	13
05.02.08.03a	SBO Ebenes Grobsediment mit (vereinzeltem) Epibenthos, Weidegängern oder ohne epibenthische Makroflora oder -fauna	11
05.02.09	SBO Sandbank (Sandbank-Komplex, inkl. Megarippelfelder)	11
05.02.10.01	SBO Ebener Sandgrund mit Epibenthos oder wurzelnden Pflanzen	14
05.02.10.01.01.01	SBO Ebener Sandgrund mit Armleuchteralgen (Characeae) – nur in flachen Buchten (Bodden, Haffe), Förden, Lagunen und Ästuaren	15
05.02.10.01.01.04	SBO Ebener Sandgrund mit Nixkraut (Najas marina) – nur in flachen Buchten (Bodden, Haffe), Förden, Lagunen und Ästuaren	15
05.02.10.01.01.05	SBO Sandgrund mit Seegräsern (Zostera-Seegraswiesen)	16
05.02.10.01.03	SBO Ebener Sandgrund mit mehrjährigen (nicht festsitzenden) Makroalgen – nur in flachen Buchten (Bodden, Haffe), Förden, Lagunen und Ästuaren	15
05.02.10.02	SBO Ebener Sandgrund mit Infauna	11
05.02.10.03	SBO Ebener Sandgrund mit vereinzeltem Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora oder -fauna	11
05.02.11.01	SBO Schlickgrund mit Epibenthos oder wurzelnden Pflanzen	13
05.02.11.01.01.01	SBO Schlickgrund mit Armleuchteralgen (Characeae) – nur in flachen Buchten (Bodden, Haffe), Förden, Lagunen und Ästuaren	15
05.02.11.01.01.04	SBO Schlickgrund mit Nixkraut (Najas marina) – nur in flachen Buchten (Bodden, Haffe), Förden, Lagunen und Ästuaren	15
05.02.11.01.01.05	SBO Sandgrund mit Seegräsern (Zostera-Seegraswiesen)	16
05.02.11.02	SBO Schlickgrund mit Infauna	11

Code	Biototyp	Biotop- typen- wert
05.02.11.03	SBO Schlickgrund mit vereinzeltem Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora und -fauna	11
05.02.12a	SBO Geogenes Riff inkl. Steinfeld/Blockfeld, mariner Findling, Restsediment mit vereinzelten Steinen oder Blöcken	16
05.02.13a	SBO Biogenes Riff mit (lagestabilen) Miesmuscheln (<i>Mytilus edulis</i>)	15
05.02.14a	SBO Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe	15
06a.	ANTHROPOGENE STRUKTUREN IM MEERES- UND KÜSTENBE- REICH	
06a.01.	Künstliche Strukturen im Meeres- und Küstenbereich	
06a.01.01	Hafenbecken und Marinas	6
06a.01.02	Hafenanlage an Land, Kai	1
06a.01.03	Küstenschutzbauwerk (inkl. Steinschüttungen, Deckwerke)	4
06a.01.04	Buhne, Mole	5
06a.01.05	Lahnung	9
06a.01.06	Schiffswrack	9
06a.02	Sonstige technische Bauwerke über Meeresboden	
06a.02.01	Technisches Bauwerk aus Naturstein/natürlichem Substrat in gleichartigem natürlichen Umgebungssubstrat	9
06a.02.02	Technisches Bauwerk aus Naturstein/natürlichem Material in anderem natürlichen Substrat	4
06a.02.03	Technisches Bauwerk aus sonstigen Materialien	2
06a.03	Naturfernes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich	
06a.03.01	Fahrrinne im Wattenmeer	5
06a.03.02	Ausgebauter Brackwasserbach	8
06a.03.03	Salz- und Brackwassergraben im Küstenbereich	8
06a.03.04	Naturfernes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste	5
06a.03.05	Sonstiges anthropogenes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich	6
06a.04	Anthropogene Sand-, Spül- und Verlandungsflächen	
06a.04.01	Spülfläche mit Wattvegetation	10
06a.04.02	Spülfläche mit Salzwiese	10
06a.04.03	Sonstige Spül- und Verlandungsflächen	8
07.	SALZGRÜNLAND DER NORDSEEKÜSTE (Supralitoral)	
07.01	Unteres Salzgrünland der Nordseeküste (z. B. Andelrasen)	18
07.02	Höhergelegenes Salzgrünland der Nordseeküste (z. B. Rotschwengel- und Bottenbinsenrasen)	16

Code	Biototyp	Biotop- typen- wert
07.03	Strandwiesen der Nordseeküste [Komplex]	19
07.04	Brack- und Salzwasserröhricht der Nordseeküste und der Ästuare	18
07.05	Brackwasser-Hochstaudenflur der Nordseeküste und der Ästuare	20
07.06	Brackwasserbeeinflusstes Grünland der Nordseeküste und der Ästuare	20
08.	SALZGRÜNLAND, BRACKWASSERRÖHRICHTE UND HOCH- STAUDENFLUREN DES GEOLITORALS DER OSTSEEKÜSTE	
08.01	Salzgrünland des Geolitorals der Ostseeküste (ohne Röhrichte)	21
08.02	Brackwasserröhrichte der Ostseeküste (Übergangsbereich Hydro- und Geolitoral)	17
08.03	Brackwasser-Hochstaudenfluren der Ostseeküste	18
08.04	Schlenke, Kolk und Rinne des Geolitorals der Ostseeküste mit Pioniervegetation (u. a. Queller)	18
08.05	Strandwiesen der Ostseeküste [Komplex]	18
09.	SÄNDE, SAND-, GERÖLL- UND BLOCKSTRÄNDE	
09.01	Sandbank, Außensand und Nehrungshaken	18
09.02	Sandstrände und Sandplatten	18
09.03	Kies- und Geröllstrände	17
09.04	Blockstrände	17
09.05	Strandwälle	18
09.06	Strandgewässer	20
10.	KÜSTENDÜNEN	
10.01	Vordüne	20
10.02	Weißdüne	18
10.03	Graudünen (Dünenrasen)	20
10.04	Braundünen (Küstendünenheiden)	20
10.05	Feuchte/nasse Dünentäler, inkl. Dünenmoore [Komplex]	24
10.06	Dünengebüsche	18
10.07	Wanderdüne	22
11.	FELS- UND STEILKÜSTEN	
11.01	Sandstein-Felsküste (nur Helgoland)	22
11.02	Kreide-Felsküste (Ostsee)	18
11.03	Geestkliff der Nordseeküste und -inseln	19
11.04	Moränensteilküsten der Ostsee	17

Code	Biototyp	Biotop- typen- wert
12a.	FLIESSGEWÄSSER DER BRACKWASSER-ÄSTUARE	
12a.01	Unverändertes und gering verändertes Fließgewässer der Brackwasser-Ästuare	23
12a.02	Mäßig verändertes Fließgewässer der Brackwasser-Ästuare	15
12a.03	Stark verändertes Fließgewässer der Brackwasser-Ästuare	6
12a.04	Zeitweilig trockenfallende Lebensräume unterhalb des Mittelwasserbereichs an Ästuaren einschließlich Brackwasserwatt	
12a.04.01	– Natürliche oder naturnahe Ausprägung	20
12a.04.02	– Bedingt naturnahe Ausprägung	14
	BIOTOPTYPEN DES BINNENLANDES	
22.	QUELLEN (inkl. Quellabfluss [Krenal])	
22.01.01	Kalkarme Sicker- und Sumpfquellen (Helokrenen)	22
22.01.02	Kalkreiche Sicker- und Sumpfquellen (Helokrenen) (inkl. Kalktuff-Sicker- und -Sumpfquelle)	20
22.02	Grundquellen (Limnokrenen)	22
22.03	Sturzquellen (Rheokrenen) (inkl. Kalktuff-Sturzquelle)	22
22.04	Salz- oder Solquellen	23
22.05	künstlich gefasste Quellen	11
23.	FLIESENDE GEWÄSSER	
23.01	Natürliche und naturnahe Fließgewässer	22
23.02	Anthropogen mäßig beeinträchtigte Fließgewässer	17
23.03	Anthropogen stark beeinträchtigte Fließgewässer	
23.03a.01	– Typische Ausprägung	8
23.03a.02	– Besondere Ausprägung mit Flachwasserzonen oder Wasserpflanzen	13
23.04	Anthropogen sehr stark veränderte Fließgewässer	
23.04a.01	– Typische Ausprägung	5
23.04a.02	– Besondere Ausprägung mit Flachwasserzonen oder Wasserpflanzen	9
23.05	Künstliche lineare Gewässerstrukturen	
23.05.01a	Graben mit periodischer oder dauerhafter Wasserführung (fließendes oder stehendes Gewässer)	
23.05.01a.01	– Naturnahe Ausbildung / ohne oder mit extensiver Unterhaltung	13
23.05.01a.02	– Naturferne Ausbildung / intensive Unterhaltung	8
23.05.02	Technische Rinne, Halbschale	3
23.05.03	Verrohrung	1
23.05.04a	Kanäle	

Code	Biototyp	Biotop- typen- wert
23.05.04a.01	– Naturnahe Ausprägung	10
23.05.04a.02	– Naturferne Ausprägung	4
23.05.05a	Technische Uferbefestigungen und -vorschüttungen, Regelungsbauwerke	3
23.05.06a	Technische-biologische Ufersicherungen	8
23.05.07a	Spundwand	1
23.05.08a	Sonstige lineare Gewässerstrukturen, z. B. Fischpässe und Umgehungsge- rinne	
23.05.08a.01	– Naturnahe Ausbildung	11
23.05.08a.02	– Naturferne Ausbildung	4
23.06	Mündungen in Binnengewässer	17
23.07	Sonderformen im Fließgewässerverlauf	
23.07.01	Wasserfall	21
23.07.02	Altarm	21
23.07.03	Seeabfluss (natürlich oder naturnah)	17
23.07.04	Staustrecke	6
23.07.05	Salzbach	22
23.08	Zeitweilig trockenfallende Lebensräume unterhalb des Mittelwasserbe- reichs an fließenden Gewässern (einschließlich Süßwasserwatt)	
23.08a.01	– Natürliche oder naturnahe Ausprägung	20
23.08a.02	– Bedingt naturnahe Ausprägung	14
23.09	Natürliche und naturnahe temporäre Fließgewässer	20
24.	STEHENDE GEWÄSSER	
24.01	Dystrophe stehende Gewässer / Moorgewässer (natürliche oder natur- nahe)	
24.01a	Natürliche dystrophe Gewässer	20
24.01b	Naturnahe dystrophe Gewässer, inkl. sich selbst überlassene Abbaugewässer (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	16
24.02	Oligotrophe stehende Gewässer (natürliche oder naturnahe)	
24.02a	Natürliche oligotrophe Gewässer	22
24.02b	Naturnahe oligotrophe Gewässer, inkl. sich selbst überlassene Abbaugewäs- ser (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	17
24.03	Mesotrophe stehende Gewässer (natürliche oder naturnahe)	
24.03a	Natürliche mesotrophe Altwasser	20
24.03b	Sonstige natürliche mesotrophe Gewässer	19

Code	Biotoptyp	Biotop- typen- wert
24.03c	Naturnahe mesotrophe Gewässer, inkl. sich selbst überlassene Abbaugewässer (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	17
24.04	Eutrophe stehende Gewässer (natürliche oder naturnahe)	
24.04a	Natürliches eutrophes Altwasser und eutrophe Tümpel	19
24.04b	Sonstige natürliche eutrophe Gewässer	16
24.04c	Naturnahe eutrophe Gewässer, inkl. sich selbst überlassene Abbaugewässer (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	15
24.05	Poly-hypertrophe stehende Gewässer	7
24.06	Salzhaltige Binnengewässer (natürliche oder naturnahe)	
24.06.01	Salzhaltiges, perennierendes, stehendes Gewässer (Binnenlandsalzstellen)	21
24.06.02	Gipshaltiges, perennierendes, stehendes Gewässer	20
24.06.03	Salztümpel des Binnenlandes	21
24.07	Weitere stehende Gewässer	
24.07.01	Naturferner, wassergefüllter Torfstich (aktuell im Abbau)	4
24.07.02	Fischzuchtgewässer (intensive Nutzung)	6
24.07.02a	Naturnahe Fischzuchtgewässer (extensive Nutzung)	11
24.07.05	Zier- und Löschteich	5
24.07.06	Klär- bzw. Schönungsteich	4
24.07.07	Industrielles Absetzbecken, Spülfeld und Flüssigdeponie	3
24.07.08	Offene Wasserrückhaltebecken	5
24.07.10	Speicherseen mit hohen Wasserstandsschwankungen	6
24.07.11	Wasseraufbereitungsanlage (offener Sickerteich)	5
24.07.12	Abbaugewässer (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	
24.07.12a	Abbaugewässer, im Abbau befindlich	4
24.07.12b	Abbaugewässer nach Beendigung des Abbaus mit extremem Chemismus (z. B. mit sehr niedrigem pH-Wert)	3
24.07.12c	Junge Abbaugewässer nach Beendigung des Abbaus mit Flachwasserzonen oder Tümpeln mit naturnaher Entwicklung, vgl. 24.01b, 24.02b, 24.03c, 24.04c	10
24.07.13a	Sonstige stehende Gewässer (naturfern)	5

Code	Biototyp	Biotop- typen- wert
24.08	Zeitweilig trockenfallende Lebensräume unterhalb des Mittelwasserbereichs an stehenden Gewässern	
24.08a.01	– Natürliche oder naturnahe Ausprägung	18
24.08a.02	– Bedingt naturnahe Ausprägung	13
24.09a	Natürliche und naturnahe temporäre stehende Gewässer (ohne Salztümpel)	19
31.	HÖHLEN (einschl. Stollen, Brunnenschächte, Bunkerruinen etc.)	
31.01a	Natürliche Höhlen, Höhlengewässer und Balmen (Halbhöhlen) sowie Eingangsbereiche von Höhlen	20
31.02	Stollen, Schächte und Bunkerruinen	
31.02.01	Sich selbst überlassene Stollen, Schächte und Bunkerruinen	12
31.02.02	In Betrieb befindliche Stollen bzw. Schächte (inkl. Besucherbergwerke)	6
32.	FELSEN, BLOCK- UND SCHUTTHALDEN, GERÖLLFELDER, OFFENE BEREICHE MIT SANDIGEM ODER BINDIGEM SUBSTRAT	
32.01	Natürliche und naturnah entwickelte Felsen	
32.01a	Natürliche Felsen	20
32.01b	Naturnah entwickelte Felsen in alten, stillgelegten Steinbrüchen	16
32.01c	Naturnah entwickelte Felsen an Verkehrsanlagen	12
32.02	Solitärer Felsblock, Findling	16
32.03a	Natürliche und naturnah entwickelte Block- und Schutthalden	
32.03a.01	Natürliche Block- und Schutthalden	20
32.03a.02	Naturnah entwickelte Block- und Schutthalden (insbes. in alten, stillgelegten Abbaugebieten)	15
32.06	Wände aus Sand und Lockergestein	18
32.07	Lehm- und Lösswände	18
32.08	Vegetationslose bzw. -arme Kies- und Schotterfläche	18
32.09	Vegetationslose bzw. -arme Sandfläche	18
32.10	Vegetationslose bzw. -arme Fläche mit bindigem Substrat	18
32.11	Abbaubereiche und Abraumhalden sowie sonstige Bauflächen	
32.11.01a	Block- und Schutthalden sowie Halden aus sandig-kiesigem oder bindigem Substrat (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	
32.11.01a.01	Junge Halden nach Beendigung der Aufschüttung mit naturnaher Entwicklung, vgl. 32.03a.02	10
32.11.01a.02	Junge Halden unmittelbar nach Beendigung des Abbaus oder neue, in Aufschüttung befindliche Halden	3

Code	Biototyp	Biotop- typen- wert
32.11.04	Felswände oder felsige Abbausohlen in Steinbrüchen (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	
32.11.04a	Junge Felswände oder junge felsige Abbausohlen in Steinbrüchen nach Beendigung des Abbaus mit naturnaher Entwicklung, vgl. 32.01b	12
32.11.04b	Felswände und felsige Abbausohlen unmittelbar nach Beendigung des Abbaus oder neue, im Abbau befindliche Felswände und felsige Abbausohlen	4
32.11.06a	Ebenerdige Abbauflächen aus Blöcken, Schutt, Sand, Kies oder bindigem Substrat im Abbau (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	
32.11.06a.01	Junge ebenerdige Abbauflächen nach Beendigung des Abbaus mit naturnaher Entwicklung, vgl. 32.08 bis 32.10	10
32.11.06a.02	Ebenerdige Abbauflächen unmittelbar nach Beendigung des Abbaus oder neue, im Abbau befindliche ebenerdige Abbauflächen	3
32.11.08a	Steilwände aus Sand und Lockergestein in Abbaubereichen (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	
32.11.08a.01	Junge Steilwände aus Sand und Lockergestein nach Beendigung des Abbaus bei vorgesehener naturnaher Entwicklung, vgl. 32.06	12
32.11.08a.02	Steilwände aus Sand und Lockergestein unmittelbar nach Beendigung des Abbaus oder neue, im Abbau befindliche Steilwände aus Lockergestein	4
32.11.09a	Bauflächen und Baustelleneinrichtungsflächen	3
33.	ÄCKER UND ACKERBRACHE	
33.01	Flachgründige, skelettreiche Kalkäcker und Kalkackerbrache	
33.01.02	– Acker mit artenreicher Segetalvegetation (Kalkboden)	17
33.01.03	– Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Kalkboden)	6
33.01.04	– Ackerbrache (Kalkboden)	11
33.02	Äcker und Ackerbrache auf flachgründigem, skelettreichem Silikatverwitterungsboden	
33.02.02	– Acker mit artenreicher Segetalvegetation (Silikatverwitterungsboden)	16
33.02.03	– Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Silikatverwitterungsboden)	6
33.02.04	– Ackerbrache (Silikatverwitterungsboden)	11
33.03	Äcker und Ackerbrache auf Sandboden	
33.03.02	– Acker mit artenreicher Segetalvegetation (Sandboden)	16
33.03.03	– Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Sandboden)	6
33.03.04	– Ackerbrache (Sandboden)	11

Code	Biotoptyp	Biotop- typen- wert
33.04a	Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden	
33.04a.02	– Acker mit artenreicher Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	16
33.04a.03	– Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	6
33.04a.04	– Ackerbrache (Lehm- oder Tonboden)	8
33.04b	Äcker und Ackerbrache auf Lössboden	
33.04b.02	– Acker mit artenreicher Segetalvegetation (Lössboden)	17
33.04b.03	– Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lössboden)	7
33.04b.04	– Ackerbrache (Lössboden)	9
33.05	Äcker und Ackerbrache auf Torf- oder Anmoorboden	
33.05.02	– Acker mit artenreicher Segetalvegetation (Torf- oder Anmoorboden)	8
33.05.03	– Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Torf- oder Anmoorboden)	5
33.05.04	– Ackerbrache (Torf- oder Anmoorboden)	8
34.	TROCKENRASEN SOWIE GRÜNLAND TROCKENER BIS FRISCHER STANDORTE	
34.01	Trockenrasen auf karbonatischem oder silikatischem Untergrund	21
34.02	Halbtrockenrasen auf karbonatischem oder sonstigem basenreichen Untergrund inkl. Wacholderheiden	
34.02a	Halbtrockenrasen, beweidet oder gemäht	21
34.02b	Halbtrockenrasen, brachgefallen bzw. ungenutzt	17
34.03	Steppenrasen (subkontinental, auf tiefgründigem Boden)	
34.03.01a	Steppenrasen, beweidet oder gemäht	22
34.03.03	Steppenrasen, brachgefallen bzw. ungenutzt	19
34.04	Sandtrockenrasen und Silbergrasfluren	
34.04.01a	Annuelle Sandtrockenrasen und Silbergrasfluren	20
34.04.03	Ausdauernde Sandtrockenrasen mit weitgehend geschlossener Narbe	
34.04.03.01a	– Beweidet oder gemäht	21
34.04.03.03	– Ungenutzt	16
34.05	Schwermetallrasen	
34.05.01	Natürlicher und halbnatürlicher Schwermetallrasen	21
34.05.02	Schwermetallrasen junger Abraumhalden des Bergbaus	15

Code	Biotoptyp	Biotop- typen- wert
34.06	Borstgrasrasen	
34.06.01a	Borstgrasrasen trockener bis frischer Standorte, beweidet oder gemäht	21
34.06.01b	Borstgrasrasen trockener bis frischer Standorte, brachgefallen	18
34.06.02a	Borstgrasrasen feuchter Standorte, beweidet oder gemäht	22
34.06.02b	Borstgrasrasen feuchter Standorte, brachgefallen	19
34.07a	Artenreiches Grünland frischer Standorte	
34.07a.01	Artenreiche, frische Mähwiese	20
34.07a.02	Artenreiche, frische (Mäh-)Weide	18
34.07a.03	Artenreiche, frische Grünlandbrache	16
34.07b	Mäßig artenreiches Grünland frischer Standorte	
34.07b.01	Mäßig artenreiche, frische Mähwiese	15
34.07b.02	Mäßig artenreiche, frische (Mäh-)Weide	13
34.07b.03	Mäßig artenreiche, frische Grünlandbrache	11
34.08	Artenarmes Grünland frischer Standorte	
34.08a.01	Intensiv genutztes, frisches Dauergrünland	8
34.08a.02	Extensiv genutztes, frisches Dauergrünland	11
34.08.02	Frisches Ansaatgrünland	7
34.08.03	Artenarme, frische Grünlandbrache	9
34.09	Tritt- und Parkrasen (vgl. Siedlungsbiotope 51 bis 53)	8
35.	WALDFREIE NIEDERMOORE UND SÜMPFE, GRÜNLAND NAS- SER BIS FEUCHTER STANDORTE (ohne Röhrichte und Großseggen- riede)	
35.01	waldfreie, oligo- bis mesotrophe kalkarme oder kalkreiche Niedermoore und Sümpfe	
35.01a	– Weitgehend intakt	24
35.01b	– Degeneriert (teilentwässert)	16
35.02	Grünland nasser bis (wechsel-)feuchter Standorte	
35.02.01	Pfeifengraswiesen (auf mineralischen und organischen Böden)	
35.02.01a	– Bewirtschaftet	23
35.02.01.03	– Brachgefallen	20
35.02.02	Brenndolden-Auenwiesen	
35.02.02a	– Bewirtschaftet	23
35.02.02.03	– Brachgefallen	21

Code	Biotoptyp	Biotop- typen- wert
35.02.03a	Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland	
35.02.03a.01	– Bewirtschaftet	20
35.02.03a.02	– Brachgefallen	16
35.02.05	Flutrasen	
35.02.05.01	– Extensiv bewirtschaftet	18
35.02.05.01a	– Brachgefallen	16
35.02.05.02	– Intensiv bewirtschaftet	12
35.02.06	Artenarmes, intensiv genutztes Feuchtgrünland	
35.02.06.01	Feuchtes, intensiv genutztes Dauergrünland	10
35.02.06.02	Feuchtes Ansaatgrünland	10
35.02.06.03	Brachgefallenes, artenarmes Feuchtgrünland	12
35.03	Salzgrünland des Binnenlandes	22
36.	HOCH-, ZWISCHEN- UND ÜBERGANGSMOORE	
36.01	Hochmoore (weitgehend intakt)	24
36.02	Übergangsmoore und Zwischenmoore (weitgehend intakt)	23
36.03	Moordegenerationsstadien	
36.03a	– Geschädigt, noch regenerierbar	17
36.03b	– Geschädigt, nicht regenerierbar	12
36.04	Torfabbaubereiche	
36.04.01	Handtorfstich im Abbau	9
36.04.02	Abtorfungsflächen im Fräsverfahren	3
36.04.03	Bunkerde-Halde	6
36.04.04	Torfhalden	5
37.	GROBSEGGENRIEDE	
37.01	Nährstoffarmes Großseggenried	20
37.02	Nährstoffreiches Großseggenried	16
38.	RÖHRICHTE (ohne Brackwasserröhrichte)	
38.01	Teichsimsenröhricht	19
38.02	Schilfröhrichte	
38.02.01	Schilf-Wasserröhricht	19
38.02.02	Schilf-Landröhricht	15

Code	Biotoptyp	Biotop- typen- wert
38.03	Rohrkolbenröhricht	16
38.04	Schneidenröhricht	20
38.05	Wasserschwadenröhricht	13
38.06	Rohrglanzgrasröhricht	13
38.07	Sonstiges Röhricht	16
39.	WALD- UND UFERSÄUME, STAUDENFLUREN	
39.01	Wald- und Gehölzsäume	
39.01.01	Wald- und Gehölzsäume oligo- bis eutropher, trockener bis nasser Standorte	16
39.01.02	Wald- und Gehölzsäume hypertropher, trockener bis nasser Standorte	10
39.02	Kahlschläge und Fluren der Lichtungen (mit überwiegend krautiger Vegetation)	10
39.03	Krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft (ohne Ufersäume und Grünlandbrachen)	
39.03.01a	– Trocken-warmer Standorte mit wertgebenden Merkmalen z. B. struktur- oder artenreich	17
39.03.01b	– Frischer bis nasser Standorte mit wertgebenden Merkmalen z. B. struktur- oder artenreich	16
39.03.02	Sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft	8
39.04	Krautige Ufersäume oder -fluren an Gewässern	
39.04a.01	– Naturnahe Ausprägung	17
39.04a.02	– Naturferne Ausprägung	8
39.05	Neophyten-Staudenfluren	7
39.06	Ruderalstandorte	
39.06.01	Trocken-warme Ruderalstandorte auf Sand-, Kies- und Schotterböden	16
39.06.02	Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden	14
39.06.03	FrISChe bis nasse Ruderalstandorte	12
39.07	Artenarme Dominanzbestände von Poly-Kormonbildnern (z. B. von Adlerfarn oder Landreitgras)	10
40.	ZWERGSTRAUCHHEIDEN	
40.01	Felsbandheide	19
40.02	Moor- oder Sumpfheiden	
40.02.01	– Weitgehend intakt	22
40.02.02a	– Degeneriert	16

Code	Biotoptyp	Biotop- typen- wert
40.03	Heiden auf sandigen oder Silikat-Böden (Calluna-Heiden)	
40.03.01	– Weitgehend intakt	19
40.03.02a	– Degeneriert	13
40.04	Lehmheide	20
40.05	Bergheiden ("Hochheiden")	18
41.	FELDGEHÖLZE, GEBÜSCHE, HECKEN UND GEHÖLZKULTUREN	
41.01	Gebüsche mit überwiegend autochthonen Arten	
41.01.01	Gebüsch nasser bis feuchter mineralischer Standorte außerhalb von Auen	16
41.01.02	(Weiden-)Gebüsch in Auen	16
41.01.03	Gebüsche nasser bis feuchter organischer Standorte	
41.01.03.01	Moor-Gebüsch (z. B. mit Weiden, Gagel)	16
41.01.03.02	Zwergbirken-Gebüsch	18
41.01.04	Gebüsche frischer Standorte	
41.01.04.01	Wacholder- und Besenginster-Gebüsch	16
41.01.04.02	Sonstiges Gebüsch frischer Standorte	13
41.01.05	Gebüsch trocken-warmer Standorte	
41.01.05.01	Buxus-Gebüsch	20
41.01.05.02	Wacholder-Gebüsch	19
41.01.05.03	Trockenes Zwerg- und Weichselkirschen-Gebüsch	18
41.01.05.04a	Sonstiges Gebüsch trocken-warmer Standorte (inkl. Besenginster-Gebüsch)	16
41.01.06	Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte und stark verbuschte Grünlandbrache (Verbuschung > 50 %)	12
41.02	Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten	
41.02.01	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte	
41.02.01J	– Junge Ausprägung	13
41.02.01M	– Mittlere Ausprägung	15
41.02.01A	– Alte Ausprägung	18
41.02.02	Feldgehölz frischer Standorte	
41.02.02J	– Junge Ausprägung	13
41.02.02M	– Mittlere Ausprägung	14
41.02.02A	– Alte Ausprägung	17
41.02.03	Feldgehölz trocken-warmer Standorte	
41.02.03J	– Junge Ausprägung	14
41.02.03M	– Mittlere Ausprägung	15
41.02.03A	– Alte Ausprägung	18

Code	Biototyp	Biotop- typen- wert
41.03	Hecken mit überwiegend autochthonen Arten	
41.03.01	Wallhecke, Knick	
41.03.01J	– Junge Ausprägung (ohne Überhälter)	12
41.03.01M	– Mit Überhältern mittlerer Ausprägung	16
41.03.01A	– Mit Überhältern alter Ausprägung	19
41.03.02	Hecke auf Lesesteinriegel	
41.03.02J	– Junge Ausprägung (ohne Überhälter)	12
41.03.02M	– Mit Überhältern mittlerer Ausprägung	16
41.03.02A	– Mit Überhältern alter Ausprägung	19
41.03.03	Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen)	
41.03.03J	– Junge Ausprägung (ohne Überhälter) sowie Schnitthecken	12
41.03.03M	– Mit Überhältern mittlerer Ausprägung	16
41.03.03A	– Mit Überhältern alter Ausprägung	19
41.04	Gehölzanzpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten	
41.04J	– Junge Ausprägung / – Ohne Überhälter sowie Schnitthecken	8
41.04M	– Mittlere Ausprägung / – Mit Überhältern mittlerer Ausprägung	11
41.04A	– Alte Ausprägung / – Mit Überhältern alter Ausprägung	14
41.05	Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen	
41.05a	Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten	
41.05aJ	– Junge Ausprägung	11
41.05aM	– Mittlere Ausprägung	15
41.05aA	– Alte Ausprägung	18
41.05b	Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend nicht autochthonen Arten (mit Ausnahme von Kopfbaumen, Alleen, Obst- und Nussbäumen)	
41.05bJ	– Junge Ausprägung / – Ohne Überhälter sowie Schnitthecken	8
41.05bM	– Mittlere Ausprägung / – Mit Überhältern mittlerer Ausprägung	11
41.05bA	– Alte Ausprägung / – Mit Überhältern alter Ausprägung	14
41.05.02	Kopfbaum / Kopfbaumreihe	
41.05.02J	– Junge Ausprägung	12
41.05.02M	– Mittlere Ausprägung	15
41.05.02A	– Alte Ausprägung	18
41.05.04	Allee	
41.05.04J	– Junge Ausprägung	11
41.05.04M	– Mittlere Ausprägung	16
41.05.04A	– Alte Ausprägung	19

Code	Biototyp	Biotop- typen- wert
41.05.05	Obstbaumallee, -reihe oder einzelner Obst- bzw. Nussbaum	
41.05.05J	– Junge Ausprägung	11
41.05.05M	– Mittlere Ausprägung	19
41.05.05A	– Alte Ausprägung	21
41.06	Streuobstbestand [Komplex]	
41.06.01	Streuobstbestand auf Grünland	
41.06.01.J	– Mit jungem Baumbestand	12
41.06.01.MA	– Mit mittlerem bis altem Baumbestand	19
41.06.02	Streuobstbestand auf Acker	
41.06.02J	– Mit jungem Baumbestand	12
41.06.02MA	– Mit mittlerem bis altem Baumbestand	18
41.07	Gehölzplantagen und Hopfenkulturen	6
41.08	Rebkulturen und Rebbrachen	
41.08.01	Rebkulturen in Steillage	17
41.08.02	Rebkulturen in ebener bis schwach geneigter Lage	9
41.08.03	Rebbrachen in Steillage	14
41.08.04	Rebbrachen in ebener bis schwach geneigter Lage	10
42.	WALDMÄNTEL UND VORWÄLDER, SPEZIELLE WALDNUT- ZUNGSFORMEN	
42.01	Waldmäntel	17
42.02	Rubus-Gestrüppe und -Vormäntel	12
42.03	Vorwälder	
42.03.01	Vorwald nasser bis feuchter Standorte	14
42.03.02	Vorwald frischer Standorte	13
42.03.03	Vorwald trocken-warmer Standorte	13
42.04	Hudewald [Komplex]	
42.04.01	– Hudewald mit traditioneller Weidenutzung	22
42.04.02	– Hudewald, aufgelassen	20
42.05	Niederwald [Komplex]	
42.05.01	– Mit traditioneller Nutzung	19
42.05.02	– Aufgelassen bzw. durchwachsend	18
42.06a	Kurzumtriebsplantagen mit heimischen oder nicht heimischen Baumarten	6

Code	Biototyp	Biotop- typen- wert
42.07	Mittelwald [Komplex]	
42.07.01	– Mit traditioneller Nutzung	21
42.07.02	– Aufgelassen bzw. durchwachsend	17
43.	LAUB(MISCH)WÄLDER UND -FORSTE (Laubbaumanteil > 50 %)	
43.01	Birken-Moorwälder	
43.01.01	Birken-Moorwälder mit intaktem Wasserhaushalt	
43.01.01J	– Junge Ausprägung	14
43.01.01M	– Mittlere Ausprägung	20
43.01.01A	– Alte Ausprägung	24
43.01.02	Degradierter Birken-Moorwald	
43.01.02J	– Junge Ausprägung	11
43.01.02M	– Mittlere Ausprägung	14
43.01.02A	– Alte Ausprägung	17
43.02	Bruchwälder	
43.02.01.01	Birken- und Birken-Erlenbruchwälder nährstoffärmerer Standorte mit intaktem Wasserhaushalt	
43.02.01.01J	– Junge Ausprägung	14
43.02.01.01M	– Mittlere Ausprägung	20
43.02.01.01A	– Alte Ausprägung	24
43.02.01.02	Degradierter Birken- und Birken-Erlenbruchwälder nährstoffärmerer Standorte	
43.02.01.02J	– Junge Ausprägung	11
43.02.01.02M	– Mittlere Ausprägung	15
43.02.01.02A	– Alte Ausprägung	18
43.02.02.01	Erlenbruchwälder nährstoffreicherer Standorte mit intaktem Wasserhaushalt	
43.02.02.01J	– Junge Ausprägung	14
43.02.02.01M	– Mittlere Ausprägung	20
43.02.02.01A	– Alte Ausprägung	23
43.02.02.02	Degradierter Erlenbruchwald	
43.02.02.02J	– Junge Ausprägung	11
43.02.02.02M	– Mittlere Ausprägung	14
43.02.02.02A	– Alte Ausprägung	17
43.03	Sumpfwälder (auf mineralogenen Böden)	
43.03.01	Intakter Sumpfwald	
43.03.01J	– Junge Ausprägung	15
43.03.01M	– Mittlere Ausprägung	18

Code	Biotoptyp	Biotop- typen- wert
43.03.01A	– Alte Ausprägung	21
43.03.02	Degradierter Sumpfwald	
43.03.02J	– Junge Ausprägung	11
43.03.02M	– Mittlere Ausprägung	13
43.03.02A	– Alte Ausprägung	15
43.04	Auenwälder	
43.04.01	Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder	
43.04.01J	– Junge Ausprägung	14
43.04.01M	– Mittlere Ausprägung	17
43.04.01A	– Alte Ausprägung	20
43.04.02.01	Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik	
43.04.02.01J	– Junge Ausprägung	14
43.04.02.01M	– Mittlere Ausprägung	20
43.04.02.01A	– Alte Ausprägung	23
43.04.02.02	Weichholzauenwälder ohne oder mit gestörter Überflutungsdynamik	
43.04.02.02J	– Junge Ausprägung	11
43.04.02.02M	– Mittlere Ausprägung	14
43.04.02.02A	– Alte Ausprägung	17
43.04.03.01	Hartholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik	
43.04.03.01J	– Junge Ausprägung	14
43.04.03.01M	– Mittlere Ausprägung	20
43.04.03.01A	– Alte Ausprägung	22
43.04.03.02	Hartholzauenwälder ohne oder mit gestörter Überflutungsdynamik	
43.04.03.02J	– Junge Ausprägung	11
43.04.03.02M	– Mittlere Ausprägung	15
43.04.03.02A	– Alte Ausprägung	18
43.05	Tideauenwälder	
43.05.01	Weichholz-Tideauenwälder	
43.05.01J	– Junge Ausprägung	14
43.05.01M	– Mittlere Ausprägung	21
43.05.01A	– Alte Ausprägung	24
43.05.02	Hartholz-Tideauenwälder	
43.05.02J	– Junge Ausprägung	14
43.05.02M	– Mittlere Ausprägung	19
43.05.02A	– Alte Ausprägung	22

Code	Biotoptyp	Biotop- typen- wert
43.06	Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder	
43.06J	– Junge Ausprägung	15
43.06M	– Mittlere Ausprägung	17
43.06A	– Alte Ausprägung	20
43.07	Laub- und Mischwälder feuchter bis frischer Standorte	
43.07.01	Eschen- und Eschen-Bergahornwald feuchter Standorte	
43.07.01J	– Junge Ausprägung	15
43.07.01M	– Mittlere Ausprägung	18
43.07.01A	– Alte Ausprägung	21
43.07.02	Eichen-Hainbuchenwald staunasser bis frischer Standorte	
43.07.02J	– Junge Ausprägung	15
43.07.02M	– Mittlere Ausprägung	20
43.07.02A	– Alte Ausprägung	23
43.07.03	Eichenwald feuchter bis frischer Standorte	
43.07.03J	– Junge Ausprägung	15
43.07.03M	– Mittlere Ausprägung	20
43.07.03A	– Alte Ausprägung	23
43.07.04	Buchen(misch)wälder frischer, basenarmer Standorte	
43.07.04J	– Junge Ausprägung	14
43.07.04M	– Mittlere Ausprägung	17
43.07.04A	– Alte Ausprägung	20
43.07.05	Buchen(misch)wälder frischer, basenreicher Standorte	
43.07.05J	– Junge Ausprägung	14
43.07.05M	– Mittlere Ausprägung	16
43.07.05A	– Alte Ausprägung	18
43.07.06	Montane Buchen-Tannen-/Fichtenwälder (Buchenanteil > 50 %)	
43.07.06J	– Junge Ausprägung	15
43.07.06M	– Mittlere Ausprägung	18
43.07.06A	– Alte Ausprägung	21
43.08	Laub(misch)wälder trockener bzw. trocken-warmer Standorte	
43.08.01	Trockene Eichen-Hainbuchenwälder	
43.08.01J	– Junge Ausprägung	15
43.08.01M	– Mittlere Ausprägung	20
43.08.01A	– Alte Ausprägung	23
43.08.02	Seggen-Buchenwald (Orchideen-Buchenwald)	
43.08.02J	– Junge Ausprägung	15

Code	Biototyp	Biotop- typen- wert
43.08.02M	– Mittlere Ausprägung	18
43.08.02A	– Alte Ausprägung	21
43.08.03	Blaugras-Buchenwald	
43.08.03J	– Junge Ausprägung	15
43.08.03M	– Mittlere Ausprägung	20
43.08.03A	– Alte Ausprägung	23
43.08.04	Buchenbuschwald (auf Ostseedünen)	
43.08.04J	– Junge Ausprägung	15
43.08.04M	– Mittlere Ausprägung	21
43.08.04A	– Alte Ausprägung	24
43.08.05	Eichen-Trockenwälder	
43.08.05J	– Junge Ausprägung	15
43.08.05M	– Mittlere Ausprägung	18
43.08.05A	– Alte Ausprägung	21
43.09	Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten	
43.09J	– Junge Ausprägung	11
43.09M	– Mittlere Ausprägung	13
43.09A	– Alte Ausprägung	16
43.10	Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten	
43.10J	– Junge Ausprägung	9
43.10M	– Mittlere Ausprägung	12
43.10A	– Alte Ausprägung	14
44.	NADEL(MISCH)WÄLDER UND -FORSTE	
44.01	Moorwälder (Nadelwälder)	
44.01.01	Fichten-Moorwälder	
44.01.01J	– Junge Ausprägung	14
44.01.01M	– Mittlere Ausprägung	20
44.01.01A	– Alte Ausprägung	23
44.01.02	Waldkiefern-Moorwälder	
44.01.02J	– Junge Ausprägung	14
44.01.02M	– Mittlere Ausprägung	20
44.01.02A	– Alte Ausprägung	23
44.01.03	Spirken-Moorwälder	
44.01.03J	– Junge Ausprägung	14
44.01.03M	– Mittlere Ausprägung	18

Code	Biotoptyp	Biotop- typen- wert
44.01.03A	– Alte Ausprägung	21
44.01.04	Latschen-Moorwälder	
44.01.04J	– Junge Ausprägung	14
44.01.04M	– Mittlere Ausprägung	18
44.01.04A	– Alte Ausprägung	21
44.02	Natürliche bzw. naturnahe, trockene bis wechselfeuchte Kiefernwälder	
44.02.01	Trockene Fels-Kiefernwälder	
44.02.01J	– Junge Ausprägung	14
44.02.01M	– Mittlere Ausprägung	17
44.02.01A	– Alte Ausprägung	21
44.02.02	Kalk-Kiefernwald auf Schotterflächen und Schwemmkegeln	
44.02.02J	– Junge Ausprägung	14
44.02.02M	– Mittlere Ausprägung	17
44.02.02A	– Alte Ausprägung	21
44.02.03	Trockene Sandkiefernwälder	
44.02.03J	– Junge Ausprägung	14
44.02.03M	– Mittlere Ausprägung	19
44.02.03A	– Alte Ausprägung	22
44.02.04	Sonstiger (wechsel)feuchter Kiefern- bzw. Birken-/Kiefernwald (z. B. auf Mergel)	
44.02.04J	– Junge Ausprägung	14
44.02.04M	– Mittlere Ausprägung	17
44.02.04A	– Alte Ausprägung	20
44.03	Fichten-/Tannen(misch)wälder und Fichten(misch)wälder	
44.03.01	Montaner Fichten-Blockschuttwald	
44.03.01J	– Junge Ausprägung	15
44.03.01M	– Mittlere Ausprägung	18
44.03.01A	– Alte Ausprägung	21
44.03.02	Montane bis hochmontane Fichtenwälder	
44.03.02J	– Junge Ausprägung	15
44.03.02M	– Mittlere Ausprägung	18
44.03.02A	– Alte Ausprägung	21
44.03.03	Montane Tannen-Fichtenwälder	
44.03.03J	– Junge Ausprägung	15
44.03.03M	– Mittlere Ausprägung	18
44.03.03A	– Alte Ausprägung	21

Code	Biototyp	Biotop- typen- wert
44.03.04	Montane Tannen-/Fichten-Buchenwälder (Nadelbaumanteil > 50 %)	
44.03.04J	– Junge Ausprägung	15
44.03.04M	– Mittlere Ausprägung	18
44.03.04A	– Alte Ausprägung	21
44.03.05	Montane Tannenwälder	
44.03.05J	– Junge Ausprägung	15
44.03.05M	– Mittlere Ausprägung	18
44.03.05A	– Alte Ausprägung	21
44.03.06	Autochthone Fichten-Tannenwälder der planaren und collinen Stufe	
44.03.06J	– Junge Ausprägung	15
44.03.06M	– Mittlere Ausprägung	19
44.03.06A	– Alte Ausprägung	22
44.04	Nadel(misch)forste einheimischer Baumarten	
44.04J	– Junge Ausprägung	9
44.04M	– Mittlere Ausprägung	11
44.04A	– Alte Ausprägung	14
44.05	Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten	
44.05J	– Junge Ausprägung	6
44.05M	– Mittlere Ausprägung	10
44.05A	– Alte Ausprägung	12
	BIOTOPTYPEN DES BESIEDELTEN BEREICHS UND VERKEHRS- ANLAGEN	
51.	FREIFLÄCHEN DES BESIEDELTEN BEREICHS	
51.01	Kleine vegetationsfreie Freiflächen	5
51.02	Kleine unbefestigte Freiflächen mit Spontanvegetation	11
51.04a	Brachflächen z. B. ehemalige Baukomplexe, Industrie- und Verkehrsanlagen	
51.04a.01	– Mit wesentlichen Anteilen struktur- / artenreicher Ausprägung	12
51.04a.02	– Ohne wesentliche Anteile struktur- / artenreicher Ausprägung	7
51.06a	Parkanlagen	
51.06a.01	Historische Garten- und Parkanlage	19
51.06a.02.01	Extensiv gepflegte Parkanlage mit altem Baumbestand	16
51.06a.02.02	Extensiv gepflegte Parkanlage ohne alten Baumbestand	13
51.06a.03	Intensiv gepflegte Parkanlage mit altem Baumbestand	13

Code	Biototyp	Biotop- typen- wert
51.06a.04	Intensiv gepflegte Parkanlage ohne alten Baumbestand	10
51.06a.05	Parkwald	14
51.06a.06	Botanischer Garten (differenzierte Objektbewertung)	13
51.07a	Sonstige Grünanlage	
51.07a.01	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand	13
51.07a.02	Sonstige Grünanlage ohne alten Baumbestand	9
51.08a	Kleingartenanlagen, Grabeland, Gärten und private Grünflächen	
51.08a.01	Kleingartenanlagen, Grabeland, Gärten und private Grünflächen, struktur- reich	11
51.08a.02	Kleingartenanlagen, Grabeland, Gärten und private Grünflächen, strukturarm	7
51.09a	Friedhöfe	
51.09a.01	Friedhof mit altem Baumbestand	14
51.09a.02	Friedhof ohne alten Baumbestand	9
51.10a	Zoo/Tierpark/Tiergehege (differenzierte Objektbewertung)	11
51.11a	Sport-/Spiel-/Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad	
51.11a.01	Sportrasenplatz	7
51.11a.02	Freibad	7
51.11a.03	Golfplatz	9
51.11a.04	Campingplatz	7
51.11a.05	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	7
52.	VERKEHRSANLAGEN UND PLÄTZE	
52.01	Straßen und Verkehrswege (einschließlich der Land- und Forstwirtschaft)	
52.01.01a	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Verkehrs- und Betriebsweg (z. B. Straße, Start-, Landebahn)	0
52.01.03	Teilbefestigter Verkehrsweg (z. B. Rasengitter, Spurplatten)	2
52.01.04a	Unbefestigte Straße/ Feld- und Forstweg bzw. Verkehrsweg mit wassergebundener Decke	3
52.01.07a	Verkehrsweg mit Natursteinpflaster	6
52.01.08a	Funktionsgrün an Verkehrswegen	
52.01.08a.01	Bankette, Mittelstreifen	3
52.01.08a.02	Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung	7

Code	Biototyp	Biotop- typen- wert
52.01.08n.03	Funktionsgrün mit artenreicher Krautschicht oder mit Gehölzbestand mittlerer bis alter Ausprägung	11
52.02	Rad- und Fußwege bzw. Pfade	
52.02.01a	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg	0
52.02.03	Teilbefestigter Weg (z. B. Rasengitter, Spurplatten)	3
52.02.04a	Geschotterter Weg oder Weg mit wassergebundener Decke	4
52.02.06	Unbefestigter Weg	10
52.02.07	Hohlweg [Komplex]	18
52.02.08a	Weg mit Natursteinpflaster	7
52.03	Plätze, befestigte Freiflächen	
52.03.01	Versiegelter Platz oder sonstiger gepflasterter Platz	0
52.03.02	Teilbefestigter Platz (z. B. Rasengitter)	3
52.03.03a	Platz mit geschottertem Belag oder wassergebundener Decke (z. B. Aschensportplatz)	4
52.03.05a	Platz mit Natursteinpflaster	7
52.04	Übrige Verkehrsanlagen in Betrieb	
52.04.01	Gleiskörper	1
52.04.02	Hafenanlage an Land, Kai	1
52.04.04a	Hafenbecken und Marinas	6
52.04.05a	Wasserbauliche Anlagen z. B. Schleusen, Wehre, Leitwerke	2
52.04.06a	Sonstige Verkehrsanlagen	0
53	BAUWERKE MIT ZUGEORDNETER TYPISCHER FREIRAUM- STRUKTUR	
53.01	Gebäude	
53.01.01a	Historischer Gebäudekomplex, z. B. Kirche, Kloster, Burg, Schloss	13
53.01.03	Einzel- und Reihenhausbebauung inkl. typischen Freiräumen	
53.01.03a	– Altes Villengebiet mit altem Baumbestand	13
53.01.03b	– Lockeres Einzelhausgebiet	5
53.01.03c	– Verdichtetes Einzel- und Reihenhausgebiet	4
53.01.05	Hochhaus- und Großformbebauung inkl. typischen Freiräumen	
53.01.05a	– Wohnnutzung in Hochhaus- und Großformbauten	4
53.01.05b	– Öffentliche oder gewerbliche Hochhaus- und Großformbauten	4
53.01.07a	Sonstige Einzelgebäude z. B. Scheunen, Stallungen, Speichergebäude	
53.01.07a.01	– Alt bzw. traditionelle Bauweise (genutzt) oder verfallen (ungenutzt)	11
53.01.07a.02	– Moderne Bauweise	2
53.01.14a	Industrie- und Gewerbefläche inkl. typischen Freiräumen	2

Code	Biototyp	Biotop- typen- wert
53.01.15a	Kerngebiet inkl. typischen Freiräumen	
53.01.15a.01	– Historische Altstadt	12
53.01.15a.02	– Moderne Innenstadt	3
53.01.16a	Block- und Zeilenbebauung inkl. typischen Freiräumen	
53.01.16a.01	– Historische Blockbebauung	9
53.01.16a.02	– Sonstige Blockbebauung	4
53.01.16a.03	– Zeilenbebauung	5
53.01.17a	Dorfgebiet	
53.01.17a.01	– Historisches Dorfgebiet z. B. Dorfkern, Dorfanger, Dorfplatz	13
53.01.17a.02	– Sonstiges Dorfgebiet inkl. Neubaugebiete	4
53.01.18a	Einzelgebäude im Außenbereich	
53.01.18a.01	– Historische Einzelgebäude / -gehöfte	10
53.01.18a.02	– Sonstige Einzelgebäude / -gehöfte	2
53.01.19a	Tierproduktionsanlage und Gewächshäuser	0
53.01.20a	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	2
53.02	Mauern und Steinriegel	
53.02.01	Ziegelsteinmauern	
53.02.01.01	– Alt bzw. traditionelle Bauweise	10
53.02.01.02	– Moderne Bauweise	4
53.02.02	Betonmauer	0
53.02.03a	Unverfugte Natursteinmauer bzw. Trockenmauer	17
53.02.04a	Verfugte Natursteinmauer (auch von Ruinen)	9
53.02.05a	Steinriegel	17
53.02.06a	Gabionen	2
54.	DEPONIE UND RIESELFELDER	
54.01	Feststoffdeponien (z. B. Hausmüll, Bauschuttdeponie)	
54.01a	– In Betrieb	0
54.01b	– Begrünte Bereiche	2
54.02	Deponien flüssiger Stoffe (z. B. Schlammdeponie)	0
54.03	Rieselfelder [Komplex]	8
54.04	Kanalisation	0
	BIOTOPTYPEN MIT SCHWERPUNKT IN DEN ALPEN	
60.	GEWÄSSER DER SUBALPINEN BIS ALPINEN STUFE	
60.01	Quellen der subalpinen bis alpinen Stufe	

Code	Biotoptyp	Biotop- typen- wert
60.01.01	Sicker- und Sumpfquelle der subalpinen bis alpinen Stufe (Helokrene)	18
60.01.02	Grundquelle der subalpinen bis alpinen Stufe (Limnokrene)	17
60.01.03	Sturzquelle der subalpinen bis alpinen Stufe (Rheokrene)	19
60.02	Fließgewässer der subalpinen bis alpinen Stufe	
60.02.01	Gletscherbach	22
60.02.02	Fließgewässeroberlauf (Rhital) der subalpinen bis alpinen Stufe	20
60.03	Stillgewässer der subalpinen bis alpinen Stufe	
60.03.01	See der subalpinen bis alpinen Stufe	17
60.03.02	Weiher der subalpinen bis alpinen Stufe	17
60.03.03	Tümpel der subalpinen bis alpinen Stufe	17
61.	FIRN, PERMANENTE SCHNEEFELDER UND GLETSCHER	
61.01	Firn und permanentes Schneefeld	16
61.02	Gletscher	21
62.	FELSEN DER SUBALPINEN BIS NIVALEN STUFE	
62.01	Felswände der subalpinen bis nivalen Stufe	14
62.02	Felsblöcke der subalpinen bis nivalen Stufe	13
63.	STEINSCHUTTHALDEN UND SCHOTTERFLÄCHEN DER SUBAL- PINEN BIS ALPINEN STUFE	
63.01	Schotterfläche an Gewässern der subalpinen bis alpinen Stufe	16
63.02	Kalkschutthalde der subalpinen bis alpinen Stufe	12
63.03	Mergelschutthalde der subalpinen bis alpinen Stufe	12
63.04	Silikatschutthalde der subalpinen bis alpinen Stufe	12
64.	SCHNEEBÖDEN, SCHNEETÄLCHEN	
64.01	Kalkschneeboden	17
64.02	Schwemmboden der subalpinen bis alpinen Stufe	19
64.03	Silikatschneeboden	18
65.	MOORE DER SUBALPINEN BIS ALPINEN STUFE	
65.01	Hoch- und Übergangsmoor der subalpinen bis alpinen Stufe	20
65.02	Flachmoor oder Sumpf der subalpinen bis alpinen Stufe	20
66.	GEBIRGSRASEN (SUBALPINE BIS ALPINE STUFE)	
66.01	Nacktriedrasen	19
66.02	Polsterseggenrasen	17

Code	Biototyp	Biotop- typen- wert
66.03	Borstgrasrasen der subalpinen bis alpinen Stufe	18
66.04	Blaugrashalde bzw. -rasen	15
66.05	Rostseggenrasen	15
66.06	Alpenfettweide	14
66.07	Goldhaferwiese der Kalkalpen	21
66.08	Subalpiner Trittrasen	13
66.09	Krummseggenrasen	19
67.	STAUDEN- UND LÄGERFLUREN DER HOCHMONTANEN BIS AL- PINEN STUFE	
67.01	Hochstauden- und Hochgrasflur der hochmontanen bis alpinen Stufe	16
67.02	Lägerfluren der subalpinen bis alpinen Stufe	9
68.	ZWERGSTRAUCHHEIDEN DER SUBALPINEN BIS ALPINEN STUFE	
68.01	Alpine "Windheide" (z. B. mit Gamsheide)	19
68.02	Krähenbeer-Rauschbeerheide und Zwergwacholdergebüsche	21
69.	GEBÜSCHE DER HOCHMONTANEN BIS SUBALPINEN STUFE	
69.01	Auenweidengebüsche der hochmontanen bis subalpinen Stufe	20
69.02	Grünerlengebüsche	15
69.03	Schluchtweidengebüsch	16
69.04	Latschengebüsch	15
69.05	Alpenrosengebüsch	17
69.06	Fichten-Ebereschengebüsch	14
69.07	Knieweidengebüsch	16
70.	SUBALPINE WÄLDER	
70.01	Subalpiner (hochmontaner) Bergahorn-Buchenwald	
70.01J	– Junge Ausprägung	16
70.01M	– Mittlere Ausprägung	19
70.01A	– Alte Ausprägung	22
70.02	Subalpiner Fichtenwald	
70.02J	– Junge Ausprägung	15
70.02M	– Mittlere Ausprägung	18
70.02A	– Alte Ausprägung	21

Code	Biotoptyp	Biotop- typen- wert
70.03	Subalpiner Lärchen-Arvenwald	
70.03J	– Junge Ausprägung	15
70.03M	– Mittlere Ausprägung	18
70.03A	– Alte Ausprägung	21
70.04	Subalpiner Lärchenwald	
70.04J	– Junge Ausprägung	15
70.04M	– Mittlere Ausprägung	18
70.04A	– Alte Ausprägung	21

Anlage 3

(zu § 5 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 2 Satz 2)

1. Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzguts nach Wertstufen	Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen		
	I gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	–	–	–
2 gering	–	–	eB
3 mittel	–	eB	eB
4 hoch	eB	eB	eBS
5 sehr hoch	eB	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

–: keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

eB: erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

eBS: erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten

2. Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen der in Anlage 1 aufgeführten Bodenfunktionen

Für die Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung oder einen Bodenabtrag von bisher unversiegelten Flächen gilt abweichend von Nummer 1 für eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere Folgendes:

Bei einer dauerhaften Versiegelung oder einem Bodenabtrag von bisher unversiegelten Flächen ab einer Größe von 2.000 Quadratmetern sowie bei sonstigen dauerhaften Wirkungen (Verdichtung, Veränderung des Bodenwasser- oder Stoffhaushalts) ab dieser Größe hat eine Prüfung zu erfolgen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten ist. Für die Bewertung sind die Bedeutung der betroffenen Bodenfunktion im konkreten räumlichen Zusammenhang und die Empfindlichkeit gegenüber der spezifischen Wirkung maßgeblich.

Anlage 4

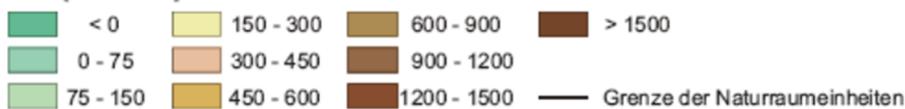
(zu § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 9 Absatz 4 Satz 1)

Naturräume in Deutschland

Stand: 1.1.2011



Höhe [m über NN]



Naturräume in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz 2011, nach Ssymank 1994)

- D01 Mecklenburgisch-Vorpommersches Küstengebiet
- D02 Nordostmecklenburgisches Tiefland mit Oderhaffgebiet
- D03 Rückland der Mecklenburg-Brandenburgischen Seenplatte
- D04 Mecklenburgische Seenplatte
- D05 Mecklenburg-Brandenburgisches Platten- und Hügelland sowie Luchland
- D06 Ostbrandenburgische Platte
- D07 Odertal
- D08 Spreewald und Lausitzer Becken- und Heideland
- D09 Elbtalniederung
- D10 Elbe-Mulde-Tiefland
- D11 Fläming
- D12 Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen sowie Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet
- D13 Oberlausitzer Heideland
- D19 Erzgebirgsvorland und Sächsisches Hügelland
- D20 Mitteldeutsches Schwarzerdegebiet
- D21 Schleswig-Holsteinische Marschen und Nordseeinseln
- D22 Schleswig-Holsteinische Geest
- D23 Schleswig-Holsteinisches Hügelland
- D24 Untereibeniederung (Elbmarsch)
- D25 Ems-Weser-Marsch
- D26 Ostfriesisch-Oldenburgische Geest
- D27 Stader Geest
- D28 Lüneburger Heide
- D29 Wendland und Altmark
- D30 Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest
- D31 Weser-Aller-Tiefland
- D32 Niedersächsische Börden
- D33 Nördliches Harzvorland
- D34 Westfälische Tieflandsbucht
- D35 Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland
- D14 Oberlausitz
- D15 Sächsisch-Böhmisches Kreidesandsteingebiet
- D16 Erzgebirge
- D17 Vogtland
- D18 Thüringer Becken und Randplatten
- D36 Unteres Weserbergland und Oberes Weser-Leine-Bergland
- D37 Harz
- D38 Bergisches Land, Sauerland (Süderbergland)
- D39 Westerwald
- D40 Lahntal und Limburger Becken

- D41 Taunus
- D42 Hunsrück
- D43 Moseltal
- D44 Mittelrheingebiet (mit Siebengebirge)
- D45 Eifel und Vennvorland
- D46 Westthessisches Berg- und Beckenland
- D47 Ostthessisches Bergland (Vogelsberg und Rhön)
- D48 Thüringisch-Fränkisches Mittelgebirge
- D49 Gutland (Bitburger Land)
- D50 Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet
- D51 Pfälzer Wald (Haardtgebirge)
- D52 Saar-Nahe-Berg- und Hügelland
- D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald
- D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland
- D54 Schwarzwald
- D55 Odenwald, Spessart und Südrhön
- D56 Mainfränkische Platten
- D57 Neckar- und Tauberland, Gäuplatten
- D58 Schwäbisches Keuper-Lias-Land
- D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land
- D60 Schwäbische Alb
- D61 Fränkische Alb
- D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland
- D69 Hochrheingebiet und Dinkelberg
- D64 Donau-Iller-Lech-Platten
- D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten
- D66 Voralpines Hügel- und Moorland
- D67 Schwäbisch-Oberbayerische Voralpen
- D68 Nördliche Kalkalpen
- D70 Deutsche Bucht (ohne Felssockel Helgoland)
- D71 Doggerbank und angrenzende zentrale Nordsee
- D72 Westliche Ostsee
- D73 Östliche Ostsee

Anlage 5

(zu § 9 Absatz 3, Absatz 4)

**Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz mindestens erheblicher
Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie erheblicher Beeinträchtigungen
besonderer Schwere sonstiger Schutzgüter**

Ausgleichsmaßnahmen sind funktionspezifisch gleichartig hinsichtlich der jeweils beeinträchtigten Funktion des Schutzguts zu wählen. Sie sollen nach Möglichkeit eng mit dem beeinträchtigten Raum verbunden sein.

Ersatzmaßnahmen sind funktionspezifisch gleichwertig hinsichtlich der jeweils beeinträchtigten Funktion des Schutzguts zu wählen. Sie sind unter Bezug auf den beeinträchtigten Raum, zumindest jedoch so durchzuführen, dass die jeweilige Funktion im betroffenen Naturraum hergestellt wird (siehe Anlage 4). Bei Eingriffen im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels können Ersatzmaßnahmen auch außerhalb des betroffenen Naturraums durchgeführt werden, sofern dadurch die jeweils beeinträchtigte Funktion des Schutzguts im betroffenen Naturraum hergestellt wird.

A. Räumlich-funktionale Anforderungen

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind
Biotope	Vielfalt von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen	<p>Wiederherstellung/Neuschaffung/Optimierung der betroffenen Biotoptypen (Ausgleich) bzw. von ähnlichen Biotoptypenkomplexen/-gruppen mit einer insgesamt gleichwertigen Bedeutung für die biologische Vielfalt (Ersatz) jeweils unter Berücksichtigung von Art und Umfang des betroffenen Bestandes sowie von Mindestgrößen von Biotopen</p> <p>Als Ausgangszustand der Entwicklung bzw. Wiederherstellung sind Biotope zu wählen, die gemessen an dem Wert des betroffenen Biotoptyps (siehe Anlage 2) aufwertungsfähig sind und</p> <p>die unter Berücksichtigung des erforderlichen Maßnahmenaufwands und der Entwicklungszeiten (siehe Abschnitt B) geeignet sind.</p> <p>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</p> <p>Nährstoffentzug</p> <p>Wiedervernässung</p> <p>Zielgerichteter Einsatz von forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Aufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder natürliche Sukzession; Entnahme standortfremder Baumarten, Belassen von Biotop- und Höhlenbäumen und Totholz)</p>	in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum, der sich durch eine ähnliche Biotopausstattung abgrenzt (z. B. Waldbereiche, Niederungsgebiete, strukturiertes Offenland)

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind
		<p>wasserwirtschaftliche Renaturierungsmaßnahmen</p> <p>Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</p> <p>Im marinen Bereich z. B. die Schaffung oder Aufwertung von Riffen oder anderen Biotopen</p>	
Tiere	Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	<p>Wiederherstellung/Optimierung/Neuschaffung der Habitate der betroffenen Art (Ausgleich) bzw. der Habitate einer Art mit ähnlichen Habitatansprüchen und einer insgesamt gleichwertigen Bedeutung für die biologische Vielfalt (Ersatz) jeweils unter Berücksichtigung von</p> <p>Reviergrößen/Minimalarealen der betroffenen bzw. der für den Ersatz gewählten ähnlichen Art(en)</p> <p>Aktionsräumen der betroffenen bzw. der für den Ersatz gewählten ähnlichen Art(en)/Population(en)/Metapopulation(en)</p> <p>artspezifischen Habitatstrukturen (entsprechend den beeinträchtigten Schlüsselhabitaten) und deren zeitlicher Wiederherstellbarkeit</p> <p>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</p> <p>Optimierung/Aufwertung bestehender artspezifischer Habitatstrukturen (insbesondere Schlüsselhabitats wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats)</p> <p>Entwicklung/Wiederherstellung/Neuanlage artspezifischer Habitatstrukturen (insbesondere Schlüsselhabitats wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats)</p> <p>Reaktivierung/Schaffung von Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridoren, Wiedervernetzung von Lebensräumen</p> <p>Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</p>	in dem vom Eingriff betroffenen populations- bzw. artspezifischen Funktionsraum möglichst unter Bezug auf konkrete Aktions- oder Dispersionsräume der betroffenen Art(en)/Population(en)

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind
Pflanzen	Vielfalt von Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	<p>Wiederherstellung/Optimierung/Neuschaffung der Standorte der betroffenen Art (Ausgleich) bzw. der Standorte einer Art mit ähnlichen Standortansprüchen und einer insgesamt gleichwertigen Bedeutung für die biologische Vielfalt (Ersatz) jeweils unter Berücksichtigung von</p> <p>Ausbreitungsmechanismen der betroffenen bzw. der für den Ersatz gewählten ähnlichen Art, Verbreitungsareale</p> <p>artspezifischen Standortbedingungen</p> <p>Entwicklungszeiten</p> <p>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</p> <p>Optimierung der artspezifisch erforderlichen Standortbedingungen (z. B. Offenhaltung von Sandrasenflächen, Entfernen von Gehölzen)</p> <p>Wiederherstellung von Lebensräumen</p> <p>Maßnahmen zur Wiederansiedlung/Umsiedlung von Pflanzenarten (z. B. Entnahme und Ausbringung von Diasporen)</p> <p>Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</p>	in dem vom Eingriff betroffenen populations- bzw. artspezifischen Funktionsraum in Abhängigkeit von konkreten Verbreitungsarealen
Boden	natürliche Bodenfunktionen	<p>Wiederherstellung/Optimierung der Bodenfunktionen</p> <p>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</p> <p>Entsiegelung oder Teilentsiegelung (siehe Anlage 6 Abschnitt B)</p> <p>Entfernen von Überschüttungen</p> <p>Herstellen oder Verbessern eines durchwurzelbaren Bodenraums</p> <p>Mechanisches und biologisches Tiefenlockern, ggf. mit Untergrundmelioration</p> <p>Wiedervernässung von hydromorphen Böden, Mooren</p> <p>Nutzungsextensivierung</p> <p>Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</p>	in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum, Bereich mit vergleichbaren Bodengesellschaften und -typen

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind
	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes	<p>Wiederherstellung/Optimierung der betroffenen Bodentypen und Bodenformen oder Geotopkategorien (Ausgleich) bzw. ähnlicher Bodentypen/Bodenformen/Geotopkategorien mit Relevanz für die Sicherung des natürlichen und kulturellen Erbes (Ersatz), etwa durch:</p> <p>Wiedervernässung von hydromorphen Böden, Mooren</p> <p>Wiederherstellung der Auenspezifität von Böden durch die Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen</p> <p>Managementmaßnahmen, die eine Ausprägung von Böden erhalten, die durch kulturhistorische Nutzungen entstanden sind</p> <p>Extensivierung, Steuerung intensiver Flächennutzungen im Umfeld von z. B. Sand- und Kalksteinfelsen</p> <p>Sicherung von z. B. Lösssteilwände in Hohlwegen</p>	in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum, Bereich mit vergleichbaren Bodengesellschaften und -typen
Wasser	Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität der Oberflächengewässer einschließlich der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit der Fließgewässer ergeben	<p>Maßnahmen zur Verbesserung/Wiederherstellung der Gewässerfunktionen am oder im unmittelbaren Umfeld des betroffenen Gewässers (Ausgleich) bzw. an einem hinsichtlich der Funktionsausprägung ähnlichen Gewässers einschließlich der Neuanlage von Gewässern (Ersatz)</p> <p>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</p> <p>Renaturierung von Fließgewässerabschnitten, Beseitigung von Gewässerverbauten (z. B. Aufhebung von Verrohrungen, Sohl-, Uferbefestigungen, Rückbau von Wehren)</p> <p>Reduzierung bestehender Belastungen durch Optimierung der Selbstreinigungskraft des Gewässers z. B. durch Nutzungsextensivierungen im Randbereich der Gewässer, Entwicklung von natürlichen Uferstrukturen, Uferrandstreifen an Gewässern, Uferrückbau- oder -vorschüttung, Schaffung einer vielgestaltigen Fließgewässermorphologie zur Sauerstoffanreicherung</p>	in dem vom Eingriff betroffenen Fließ- oder Stillgewässer oder in dessen unmittelbarem Umfeld

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind
		<p>Anbindung von Altarmen und Nebengewässern, Anlage von Auefließgewässern</p> <p>Neuanlage, Erweiterung oder Renaturierung von Stillgewässern</p> <p>Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen durch z. B.: Rückbau von abflussregulierenden Bauwerken, Deichrückverlegungen, Geschiebemanagement zur Vermeidung weiterer Sohlvertiefungen oder -erosion, Anhebung der Fließgewässersohle, Rückbau von Meliorationsmaßnahmen, Drainagen</p> <p>Extensivierung intensiver Flächennutzungen im Umfeld der Gewässer zur Verringerung von Stoffeinträgen durch Oberflächenabfluss, Erosionsschutzmaßnahmen auf erosionsgefährdeten Böden oder bei ackerbaulicher Nutzung in Hanglagen</p> <p>Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</p> <p>Wiederherstellung von auentypischen Biotoptypen bzw. Biotoptypen der Uferzonierungen an Stillgewässern</p> <p>Reduzierung von Direkteinleitungen aus Regenwasserüberläufen, Oberflächenabflüssen, Fischteichen</p> <p>Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern (siehe Anlage 6 Abschnitt C)</p>	
	<p>Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität des Grundwassers ergeben</p>	<p>Verbesserung/Wiederherstellung der Grundwasserfunktionen</p> <p>Mögliche Maßnahmen für die Qualität sind u. a.:</p> <p>Extensivierung intensiver Flächennutzungen zur Verringerung von Stoffeinträgen insbesondere bei hoch anstehendem Grundwasser</p> <p>Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</p> <p>Reduzierung/Beseitigung von Grundwasserverschmutzungen z. B. durch Altlastensanierung</p>	<p>in dem vom Eingriff betroffenen Grundwasserleiter, -einzugsgebiet</p>

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind
		<p>Mögliche Maßnahmen für die Quantität sind u. a.:</p> <p>Entsiegelung zur Erhöhung der Grundwasserneubildung (siehe Anlage 6 Abschnitt B)</p> <p>Maßnahmen zur Erhöhung der Grundwasserneubildung durch Reduzierung des Direktabflusses, in Ausnahmefällen Infiltration von Niederschlagswasser</p> <p>Wiederherstellung von natürlichen Grundwasserhältnissen, insbes. bei Porengrundwasserleitern in Auen, durch die Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen</p> <p>Rückbau von Meliorationsmaßnahmen, Drainagen</p>	
	<p>Hochwasserschutzfunktion und Funktionen im Niederschlags-Abflusshaushalt (Retentionsfunktion)</p>	<p>Optimierung/Wiederherstellung der Hochwasserschutz- und Retentionsfunktionen</p> <p>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</p> <p>Entsiegelungen (siehe Anlage 6 Abschnitt B)</p> <p>Maßnahmen zur Erhöhung der Grundwasserneubildung durch Reduzierung des Direktabflusses, ggf. Infiltration von Niederschlagswasser und Regenwasserrückhaltung</p> <p>Aufwertung beeinträchtigter Retentionsbereiche durch Nutzungsextensivierung im Retentionsraum oder Einzugsgebiet</p> <p>Rückbau von Barrieren, Querbauwerken im Retentionsraum und Abflussquerschnitt von Auen und Fließgewässern</p> <p>Renaturierung von Fließgewässern, Beseitigung von Gewässerverbauungen</p> <p>Anbindung von Altarmen, Anlage von Flutmulden und von Auefließgewässern</p> <p>Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen durch z. B.: Rückbau von abflussregulierenden Bauwerken, Geschiebemanagement zur Vermeidung weiterer Sohlvertiefungen oder -erosion, Anhebung der Fließgewässersohle</p> <p>Extensivierung der Auenutzung</p>	<p>in dem vom Eingriff betroffenen Retentionsraum bzw. im betroffenen Einzugsgebiet des Fließgewässers</p>

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind
		<p>Rückbau von Meliorationsmaßnahmen, Drainagen</p> <p>Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</p> <p>Deichrückverlegung zur Erweiterung des Retentionsraumes</p> <p>Schaffung von Poldern, Regenwasserrückhalteräumen oder -becken</p> <p>Vorlandmanagement in den Deichvorländern</p>	
Biotope	Vielfalt von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen	<p>Wiederherstellung/Neuschaffung/Optimierung der betroffenen Biotoptypen (Ausgleich) bzw. von ähnlichen Biotoptypenkomplexen/-gruppen mit einer insgesamt gleichwertigen Bedeutung für die biologische Vielfalt (Ersatz) jeweils unter Berücksichtigung von Art und Umfang des betroffenen Bestandes sowie von Mindestgrößen von Biotopen</p> <p>Als Ausgangszustand der Entwicklung bzw. Wiederherstellung sind Biotope zu wählen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die gemessen an dem Wert des betroffenen Biotoptyps (siehe Anlage 2) aufwertungsfähig sind und • die unter Berücksichtigung des erforderlichen Maßnahmenaufwands und der Entwicklungszeiten (siehe Abschnitt B) geeignet sind. <p>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffentzug • Wiedervernässung • Zielgerichteter Einsatz von forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Aufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder natürliche Sukzession; Entnahme standortfremder Baumarten, Belassen von Biotop- und Höhlenbäumen und Totholz) • wasserwirtschaftliche Renaturierungsmaßnahmen • Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A) • Im marinen Bereich z. B. die Schaffung oder Aufwertung von Riffen oder anderen Biotopen 	in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum, der sich durch eine ähnliche Biotopausstattung abgrenzt (z. B. Waldbereiche, Niederungsgebiete, strukturiertes Offenland)

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind
Tiere	Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	<p>Wiederherstellung/Optimierung/Neuschaffung der Habitate der betroffenen Art (Ausgleich) bzw. der Habitate einer Art mit ähnlichen Habitatansprüchen und einer insgesamt gleichwertigen Bedeutung für die biologische Vielfalt (Ersatz) jeweils unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reviergrößen/Minimalarealen der betroffenen bzw. der für den Ersatz gewählten ähnlichen Art(en) • Aktionsräumen der betroffenen bzw. der für den Ersatz gewählten ähnlichen Art(en)/Population(en)/Metapopulation(en) • artspezifischen Habitatstrukturen (entsprechend den beeinträchtigten Schlüsselhabitaten) und deren zeitlicher Wiederherstellbarkeit <p>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Optimierung/Aufwertung bestehender artspezifischer Habitatstrukturen (insbesondere Schlüsselhabitats wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats) • Entwicklung/Wiederherstellung/Neuanlage artspezifischer Habitatstrukturen (insbesondere Schlüsselhabitats wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats) • Reaktivierung/Schaffung von Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridoren, Wiedervernetzung von Lebensräumen • Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A) 	in dem vom Eingriff betroffenen populations- bzw. artspezifischen Funktionsraum möglichst unter Bezug auf konkrete Aktions- oder Dispersionsräume der betroffenen Art(en)/Population(en)
Pflanzen	Vielfalt von Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	<p>Wiederherstellung/Optimierung/Neuschaffung der Standorte der betroffenen Art (Ausgleich) bzw. der Standorte einer Art mit ähnlichen Standortansprüchen und einer insgesamt gleichwertigen Bedeutung für die biologische Vielfalt (Ersatz) jeweils unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbreitungsmechanismen der betroffenen bzw. der für den Ersatz gewählten ähnlichen Art, Verbreitungsareale • artspezifischen Standortbedingungen • Entwicklungszeiten 	in dem vom Eingriff betroffenen populations- bzw. artspezifischen Funktionsraum in Abhängigkeit von konkreten Verbreitungsarealen

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind
		<p>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der artspezifisch erforderlichen Standortbedingungen (z. B. Offenhaltung von Sandrasenflächen, Entfernen von Gehölzen) • Wiederherstellung von Lebensräumen • Maßnahmen zur Wiederansiedlung/Umsiedlung von Pflanzenarten (z. B. Entnahme und Ausbringung von Diasporen) • Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A) 	
Boden	natürliche Bodenfunktionen	<p>Wiederherstellung/Optimierung der Bodenfunktionen</p> <p>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsiegelung oder Teilentsiegelung (siehe Anlage 6 Abschnitt B) • Entfernen von Überschüttungen • Herstellen oder Verbessern eines durchwurzelbaren Bodenraums • Mechanisches und biologisches Tiefenlockern, ggf. mit Untergrundmelioration • Wiedervernässung von hydromorphen Böden, Mooren • Nutzungsextensivierung • Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A) 	in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum, Bereich mit vergleichbaren Bodengesellschaften und -typen
	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes	<p>Wiederherstellung/Optimierung der betroffenen Bodentypen und Bodenformen oder Geotopkategorien (Ausgleich) bzw. ähnlicher Bodentypen/Bodenformen/Geotopkategorien mit Relevanz für die Sicherung des natürlichen und kulturellen Erbes (Ersatz), etwa durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiedervernässung von hydromorphen Böden, Mooren • Wiederherstellung der Auenspezifität von Böden durch die Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen 	in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum, Bereich mit vergleichbaren Bodengesellschaften und -typen

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind
		<ul style="list-style-type: none"> • Managementmaßnahmen, die eine Ausprägung von Böden erhalten, die durch kulturhistorische Nutzungen entstanden sind • Extensivierung, Steuerung intensiver Flächennutzungen im Umfeld von z. B. Sand- und Kalksteinfelsen • Sicherung von z. B. Lösssteilwände in Hohlwegen 	
<p>Wasser</p>	<p>Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität der Oberflächengewässer einschließlich der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit der Fließgewässer ergeben</p>	<p>Maßnahmen zur Verbesserung/Wiederherstellung der Gewässerfunktionen am oder im unmittelbaren Umfeld des betroffenen Gewässers (Ausgleich) bzw. an einem hinsichtlich der Funktionsausprägung ähnlichen Gewässers einschließlich der Neuanlage von Gewässern (Ersatz)</p> <p>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung von Fließgewässerabschnitten, Beseitigung von Gewässerverbauen (z. B. Aufhebung von Verrohungen, Sohl-, Uferbefestigungen, Rückbau von Wehren) • Reduzierung bestehender Belastungen durch Optimierung der Selbstreinigungskraft des Gewässers z. B. durch Nutzungsextensivierungen im Randbereich der Gewässer, Entwicklung von natürlichen Uferstrukturen, Uferstrandstreifen an Gewässern, Uferrückbau- oder -vorschüttung, Schaffung einer vielgestaltigen Fließgewässermorphologie zur Sauerstoffanreicherung • Anbindung von Altarmen und Nebengewässern, Anlage von Auefließgewässern • Neuanlage, Erweiterung oder Renaturierung von Stillgewässern • Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen durch z. B.: Rückbau von abflussregulierenden Bauwerken, Deichrückverlegungen, Geschiebemanagement zur Vermeidung weiterer Sohlvertiefungen oder -erosion, Anhebung der Fließgewässersohle, Rückbau von Meliorationsmaßnahmen, Drainagen 	<p>in dem vom Eingriff betroffenen Fließ- oder Stillgewässer oder in dessen unmittelbarem Umfeld</p>

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind
		<ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung intensiver Flächennutzungen im Umfeld der Gewässer zur Verringerung von Stoffeinträgen durch Oberflächenabfluss, Erosionsschutzmaßnahmen auf erosionsgefährdeten Böden oder bei ackerbaulicher Nutzung in Hanglagen • Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A) • Wiederherstellung von auentypischen Biotoptypen bzw. Biotoptypen der Uferzonierungen an Stillgewässern • Reduzierung von Direkteinleitungen aus Regenwasserüberläufen, Oberflächenabflüssen, Fischteichen • Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern (siehe Anlage 6 Abschnitt C) 	
	Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität des Grundwassers ergeben	<p>Verbesserung/Wiederherstellung der Grundwasserfunktionen</p> <p>Mögliche Maßnahmen für die Qualität sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung intensiver Flächennutzungen zur Verringerung von Stoffeinträgen insbesondere bei hoch anstehendem Grundwasser • Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A) • Reduzierung/Beseitigung von Grundwasserverschmutzungen z. B. durch Altlastensanierung <p>Mögliche Maßnahmen für die Quantität sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsiegelung zur Erhöhung der Grundwasserneubildung (siehe Anlage 6 Abschnitt B) • Maßnahmen zur Erhöhung der Grundwasserneubildung durch Reduzierung des Direktabflusses, in Ausnahmefällen Infiltration von Niederschlagswasser • Wiederherstellung von natürlichen Grundwasserverhältnissen, insbes. bei Porengrundwasserleitern in Auen, durch die Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen 	in dem vom Eingriff betroffenen Grundwasserleiter, -einzugsgebiet

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind
		<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau von Meliorationsmaßnahmen, Drainagen 	
	<p>Hochwasserschutzfunktion und Funktionen im Niederschlags-Abflusshaushalt (Retentionsfunktion)</p>	<p>Optimierung/Wiederherstellung der Hochwasserschutz- und Retentionsfunktionen</p> <p>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsiegelungen (siehe Anlage 6 Abschnitt B) • Maßnahmen zur Erhöhung der Grundwasserneubildung durch Reduzierung des Direktabflusses, ggf. Infiltration von Niederschlagswasser und Regenwasserrückhaltung • Aufwertung beeinträchtigter Retentionsbereiche durch Nutzungsextensivierung im Retentionsraum oder Einzugsgebiet • Rückbau von Barrieren, Querbauwerken im Retentionsraum und Abflussquerschnitt von Auen und Fließgewässern • Renaturierung von Fließgewässern, Beseitigung von Gewässerverbauungen • Anbindung von Altarmen, Anlage von Flutmulden und von Auefließgewässern • Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen durch z. B.: Rückbau von abflussregulierenden Bauwerken, Geschiebemanagement zur Vermeidung weiterer Sohlvertiefungen oder -erosion, Anhebung der Fließgewässersohle • Extensivierung der Auenutzung • Rückbau von Meliorationsmaßnahmen, Drainagen • Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A) • Deichrückverlegung zur Erweiterung des Retentionsraumes • Schaffung von Poldern, Regenwasserrückhalteräumen oder -becken <p>Vorlandmanagement in den Deichvorländern</p>	<p>in dem vom Eingriff betroffenen Retentionsraum bzw. im betroffenen Einzugsgebiet des Fließgewässers</p>

B. Berücksichtigung von Entwicklungszeiten

Sofern die Entwicklungszeit bis zur Erreichung des Zielzustandes der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 30 Jahre überschreitet, ist eine Vergrößerung der Maßnahmenfläche um 25 Prozent erforderlich, um die verzögerte Funktionserfüllung zu berücksichtigen (Timelag-Aufschlag).

Sofern Biotoptypen oder Zielzustände anderer Funktionen mit einem Alter von mehr als 100 Jahren erheblich beeinträchtigt werden, sind neben den langfristig wirksamen Maßnahmen mit einer Entwicklungszeit von mehr als 100 Jahren kurz- bis mittelfristig wirksame Maßnahmen mit einer Entwicklungszeit von weniger als 30 Jahren vorzusehen. Die beiden Maßnahmenanteile sollen jeweils 50 Prozent des auf die betreffende erhebliche Beeinträchtigung entfallenden Anteils am biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf betragen.

Bei Entwicklungszeiten von weniger als 30 Jahren ist kein Timelag-Aufschlag erforderlich.

Die Bestimmung der Entwicklungszeit ist maßnahmenspezifisch ausgehend von den jeweiligen Ausgangsbiotopen bzw. Ausgangszuständen der Maßnahmenflächen sowie dem Zielbiototyp in der jeweiligen Ausprägung vorzunehmen.

Entwicklungszeiten für beispielhafte Zielbiotope und verschiedene Ausgangsbiototypen

Zielbiotop	Ausgangsbiotope (mögliche Maßnahmentypen)	Entwicklungszeit	Timelag-Aufschlag, kurz- bis mittelfristig wirksame Maßnahmen
Buchen-(misch-)wälder (frischer, basenreicher Standorte (alte Bestände))	Buchen-Mischbestand (Entnahme gebietsfremder Baumarten, Freistellung Altbaumarten) Fichtenforst (Unterpflanzung mit Buchen, später Entnahme der Fichten) Acker (Aufforstung von Buchenwäldern)	< 30 Jahre 30 bis 100 Jahre > 100 Jahre	– Timelag-Aufschlag erforderlich Timelag-Aufschlag und Maßnahme mit einer Entwicklungszeit < 30 Jahre erforderlich
Bruchwälder (alte Bestände)	entwässerter, eutrophierter Bruchwald (Wiedervernässung, Nutzungsverzicht)	< 30 Jahre	–
Weichholzaunenwälder (junge bis mittelalte Bestände)	krautige Uferflur am Gewässer (ggf. Verbesserung der Überflutungssituation, Initialpflanzung von Weiden, Sukzession)	< 30 Jahre (junge bis mittelalte Bestände) 30 bis 100 Jahre (alte Bestände)	– Timelag-Aufschlag erforderlich
Niedermoore mit Torfen	brachgefallene, ehemals extensiv genutzte Niedermoorstandorte (regelmäßige Mahd, ggf. Wiedervernässung)	< 30 Jahre 30 bis 100 Jahre	– Timelag-Aufschlag erforderlich

Zielbiotop	Ausgangsbiotope (mögliche Maßnahmentypen)	Entwicklungszeit	Timelag-Aufschlag, kurz- bis mittelfristig wirksame Maßnahmen
	intensiv genutztes Feuchtgrünland (Wiedervernässung, Auslagerung, regelmäßige Mahd)		
Hochmoor-, Zwischen- und Übergangsmoorstandorte (einschl. Moorgewässer und -gehölze)	Moordegenerationsstadium mit Zwergsträuchern und Resten von Fichtenforst (Rodung und Wiedervernässung, Sukzession, ggf. Entwicklungspflege)	> 100 Jahre	Timelag-Aufschlag und Maßnahme mit einer Entwicklungszeit < 30 Jahre erforderlich
naturnahe Fließgewässer	anthropogen mäßig beeinträchtigtes Fließgewässer (Beseitigung von Sohlabstürzen, verrohrten Durchlässen und Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik)	< 30 Jahre	–
	anthropogen stark beeinträchtigtes Fließgewässer (Renaturierung durch Rückverlegung eines längeren Fließgewässerabschnitts in das ursprüngliche Fließgewässerbett)	< 30 Jahre	–
Großseggenried	entwässertes, eutrophiertes Großseggenried (Wiedervernässung, ggf. sporadische Mahd)	< 30 Jahre	–
	Entwicklung aus ehemaliger Kiesabbaufäche (Initialpflanzung mit standorttypischen Arten, in Abhängigkeit vom Wasserhaushalt Sukzession oder sporadische Mahd)	< 30 Jahre	–
Halbtrockenrasen	brachgefallener, verbuschter Halbtrockenrasen (Entbuschung und Beweidung)	< 30 Jahre	–
extensiv genutzter Acker	intensiv genutzter Acker (keine chem.-synth. Düngung/nur Wirtschaftsdünger, Düngermenge begrenzen auf max. 50 % der empfohlenen Menge; kein Pflanzenschutzmitteleinsatz)	< 30 Jahre	–

Anlage 6
(zu § 8 Absatz 3 Satz 2, § 11 Absatz 1 bis 3)

Maßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes

A. Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen

Maßnahmen- typ Zielbiotoptypen (keine abschlie- ßende Aufzäh- lung)	Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen											
	Mindestanforderungen	Weitergehende An- forderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Biotoptypen	Vielart von Bodentypen und Boden- formen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentions- funktion	Klimatische und lufthygienische Aus- gleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhaus- gasspeicher / -senken	Vielart von Landschaften als natürli- ches und kulturellen Erbes	Landschaftsbild	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
Maßnahmen auf Acker														
Brachen Ackerbrachen: 33.01.04, 33.02.04, 33.03.04,	<ul style="list-style-type: none"> Selbstbegrünung (gilt nicht in Gebieten mit hohem Stickstoff-Auswaschungsrisiko) 	<ul style="list-style-type: none"> Spezifische Maßnahmen, z. B. extensive Pflege zur Schaffung von 	X	X	(X)	X	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)			X

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima / Luft		Landschaftsbild		
Maßnahmen- typ Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Biotypen	Vielart von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbes	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Mindestanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Kal- kung • Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten) • Mindestdauer 10 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Schlaggrößen • Integrierte Bra- chestreifen (auf 10% der Fläche) • Einschränkung der Bodenbearbeitung wäh- rend der Brut- zeit 									

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotop, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima / Luft		Landschaftsbild		
Maßnahmen- typ Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Biotypen	Vielart von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbes	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Mindestanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aushagerung, sofern auf Standort in Bezug zur geplanten Lebensraumqualität erforderlich • Kein Pflegeumbbruch • Narbenverbesserung (Nachsaat von Zielarten ist möglich) 	Pflanzenarten (z. B. Ackerkratzdistel, Neophyten) ausschließlich durch mechanische Beseitigung	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit) 								

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotop, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima / Luft		Landschaftsbild		
Maßnahmen- typ Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Mindestanforderungen	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Biotypen	Vielart von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbes	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	• Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten)	• Kartierung und Dokumentation der ertragsärmeren und nicht genutzten Teilbereiche (z. B. anhand eines Luftbilds) zur gezielten Auswahl von Standorten mit hohem Biotopotenzial bzw. mit									
Äcker mit schlaginterner Segregation z. B. von feuchten Senken, trockenen Kuppen innerhalb des Ackerschlags; Bewertung für Zielarten oder Zielbiotope, z. B. extensiv genutzte Äcker		X	X	(X)	X					(X)	(X)	X

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima / Luft		Landschaftsbild	
Maßnahmen- typ Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Mindestanforderungen	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten		Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen		Oberflächengewässer			Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen		Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbes	
	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielfalt von Biotypen		Natürliche Bodenfunktionen		Grundwasser			Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken		Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	
	50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen											
	<ul style="list-style-type: none"> Keine Düngung, keine PSM Zunächst keine Bodenbearbeitung; nach 2 bis 3 											
	ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von Zielarten)											

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotop, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima / Luft		Landschaftsbild		
Maßnahmen-typ Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Biotypen	Vielart von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbes	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Mindestanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Festsatzung des 1. Mahdtermins in Abhängigkeit von Zielarten (z. B. erst nach der Brutzeit) • Herstellungs-kontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit) 	(Heumulch,-drusch) möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Keine PSM, eine an den jeweiligen Zielbiototyp angepasste Düngung ist zulässig • Reduzierte (1-2schürige) Mahd i.d.R. nach der Brutzeit mit Abfuhr des Mahdgutes oder extensive 	Salzgrünland der Küste: 07, 08							

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima / Luft		Landschaftsbild	
Maßnahmen- typ Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Mindestanforderungen	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten		Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen		Oberflächengewässer			Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen		Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbes	
	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielfalt von Biotypen		Natürliche Bodenfunktionen		Grundwasser			Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken		Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	
	Beweidung mit max. 1,5 GVE/ha; bei Beweidung: Nachmahd erforderlich, Beschränkung der Weidepflege (Walzen, Schleppen max. 1-mal im Jahr i. d. R. bis Mitte März), keine Nachsaat	gigkeit von je weiligen Zielarten)										

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen																		
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima / Luft		Landschaftsbild									
Maßnahmen- typ Zielbiotoptypen (keine abschließende Aufzählung)	Mindestanforderungen	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten		Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen		Oberflächengewässer			Grundwasser		Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion		Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen		Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken		Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbes		Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	
	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	vielen bis 12 Metern. <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung alter Obstsorten durch Pflege alter Obstbäume sowie Pflanzung von entsprechenden Hochstämmen mit Veredelung mit alten Obstsorten 		Keine PSM, eine an den jeweiligen Zielbiotoptyp angepasste Düngung ist zulässig <ul style="list-style-type: none"> 1-3schürige Mahd (je nach erwünschtem Nährstoffniveau und Pflanzengesellschaft i.d.R. nach der Brutzeit) Ab- 																

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen												
		Biotope, Tiere, Pflanzen	Boden		Wasser			Klima / Luft		Landschaftsbild				
Maßnahmen- typ Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Biotypen	Vielart von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbes	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft		X
	Mindestanforderungen													X
	<ul style="list-style-type: none"> Reduzierte (1-2schürige) Mahd i.d.R. nach der Brutzeit mit Abfuhr des Mahdgutes oder extensive Beweidung mit max. 1,5 GVE/ha; bei Beweidung: Nachmahd erforderlich 													
Halb- tro- cken- ,	<ul style="list-style-type: none"> Aushagerung 	X	X	X	(X)		(X)							

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotope, Tiere, Pflanzen	Boden		Wasser			Klima / Luft	Landschaftsbild			
Maßnahmen-typ Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Biotypen	Vielart von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbes	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Mindestanforderungen	X	X	X	(X)			(X)				X
Heiden 40.01 bis 40.05	<ul style="list-style-type: none"> Entkesseln/Entbuschen 											
	<ul style="list-style-type: none"> Beweidung durch Schafe und ggf. Ziegen; Beweidung mit max. 1,5 GVE/ha; Kontrolliertes Brennen Abplaggen/Ab-schieben 	X	X	X	(X)			(X)				X

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen																			
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima / Luft		Landschaftsbild										
Maßnahmen- typ Zielbiotoptypen (keine abschließende Aufzählung)	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten		Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen		Oberflächengewässer			Grundwasser		Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion		Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen		Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken		Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbes		Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft		
	Mindestanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Auf das Zielbiotop / die Zielart abgestimmte extensive Nutzung oder Pflege Kein Umbruch Keine Düngung, keine PSM Mindestdauer 10 Jahre 		<ul style="list-style-type: none"> bes. in Biotopverbundkonzept) zusätzliche Abstandsauflagen zur Maßnahmenfläche für Düngung und PSM Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring 																	
		inkl. Ufersäume z. B. 39.01.01, 39.02, 39.03, 39.04a.01, 39.06																			

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima / Luft		Landschaftsbild	
Maßnahmen- typ Zielbiotoptypen (keine abschließende Aufzählung)	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Biotypen	Vielart von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbes	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Mindestanforderungen											
	ring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten)											
Tümpel, Feuchtbio- tope, Quellen z. B. 22.01 bis 22.04, 24.04a, 24.09a	<ul style="list-style-type: none"> Einbindung in Maßnahmenkonzept (insbes. Einbindung in Biotopverbundkonzept) 	X	X				(X)	(X)	(X)		X	X

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotop, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima / Luft		Landschaftsbild		
Maßnahmen- typ Zielbiotoptypen (keine abschließende Aufzählung)	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Biotypen	Vielart von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbes	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Mindestanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> heimischer Arten auf der Fläche Außerhalb der Nullnutzungsflächen kann alle 5 Jahre die Nutzung von alten Waldbeständen über 80 Jahren einzelbaumweise und mit einer 	<ul style="list-style-type: none"> Entnahme standortfremder, nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörender Baumarten Entwicklung einer der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Struktur (Baum-, Strauch-, Krautschicht) 	Nadelwälder: 44.01 bis 44.03 subalpine Wälder: 70								

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen																	
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima / Luft		Landschaftsbild									
Maßnahmen- typ Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Mindestanforderungen	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten		Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen		Oberflächengewässer		Grundwasser		Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion		Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen		Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken		Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbes		Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	
	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	<ul style="list-style-type: none"> • Auengewässerstrukturen anlegen, erhalten, entwickeln • Aufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder natürliche Sukzession • Entwicklung einer der natürlichen Waldgesellschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen gegen die Ausbreitung nicht-heimischer Arten auf der Fläche • Außerhalb der Nullnutzungsflächen kann alle 5 Jahre die Nutzung von alten Waldbeständen über 																

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima / Luft		Landschaftsbild		
Maßnahmen-typ Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Mindestanforderungen	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Biotypen	Vielart von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbes	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	80 Jahren einzelbaumweise und mit einer Absenkung des Bestockungsgrades erfolgen.	entsprechenden Struktur (Baum-, Strauch-, Krautschicht) <ul style="list-style-type: none"> • Belassen von Biotop- und Höhlenbäumen und Totholz (Anzahl Altbäume je nach Tierart und Waldbestand) in Kom- 									

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima / Luft		Landschaftsbild	
Maßnahmen- typ Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Mindestanforderungen	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten		Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen		Oberflächengewässer			Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen		Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbes	
	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielfalt von Biotypen		Natürliche Bodenfunktionen		Grundwasser			Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken		Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	
	bination mit weiteren Maßnahmen im Wald											
	<ul style="list-style-type: none"> Entnahme standortfremder, nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörender Baumarten 											
Entwicklung von Waldändern	<ul style="list-style-type: none"> Vorgelagert zum Bestand oder als Waldinnenrand 	X		(X)					(X)		(X)	

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotope, Tiere, Pflanzen	Boden		Wasser		Klima / Luft		Landschaftsbild			
Maßnahmen-typ Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Biotypen	Vielart von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbes	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Mindestanforderungen	X	X									
Maßnahmen zur Schaffung artspezifischer Habitats Bewertung für Zielarten	<ul style="list-style-type: none"> Einbindung in Maßnahmenkonzept (insbes. in Artenschutzkonzept) Schaffung artspezifischer geeigneter Habitatstrukturen im Wald 											
	<ul style="list-style-type: none"> Monitoring/Überprüfung und ggf. Modifizierung der Maßnahmenvorgaben (Art und Zeitpunkt in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten) 											

PSM: Pflanzenschutzmittel, GVE: Großvieheinheiten.
 X: Maßnahme ist in der Regel geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion.

(X): Maßnahme ist in bestimmten Fällen geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion.

B: Maßnahmen zur Entsiegelung

Maßnahmentyp Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen											
	Biotop-, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima / Luft		Landschaftsbild		
Teilentseglung durch Entnahme der bituminösen Oberschicht und Belassen des Unterbaus mit anschließender Sukzession	Anforderungen an die Maßnahmen- ausführung											
	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestgröße 100 m² • Versiegelungsbelag entfernen • Bituminöses Material ist abzufahren und zu entsorgen, sonstiges Material kann – sofern Schadstoffgehalte unterhalb der Vorsorgewerte der BBodSchV liegen – auf der Fläche zur Diversifizierung der Standortverhältnisse bzw. zur Modulierung des Geländes genutzt werden. • Nutzung der Fläche im Sinne der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege 											
	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Biotoptypen	Vielart von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	Klimatische und luft-hygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgas-speicher / -senken	Vielart von Landschaften als natürliches Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	(X)
	(X)	(X)		X		X	(X)	(X)				(X)

Maßnahmentyp		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen											
		Biotop-, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima / Luft		Landschaftsbild			
Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Anforderungen an die Maßnahmen- ausführung	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Bio- toppen	Vielart von Boden- typen und Bodenfor- men	Natürliche Boden- funktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunk- tion	Klimatische und Luft- hygienische Aus- gleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgas- speicher / -senken	Vielart von Land- schaften als natürli- ches und kulturelles Erbe	Funktionen im Be- reich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	
		Länder und entsprechender Pro- gramme und Maßnahmenkon- zepte der Flussgebietsgemein- schaften											

X: Maßnahme ist in der Regel geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion.
(X): Maßnahme ist in bestimmten Fällen geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion.

Maßnahmentyp		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen												
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima / Luft		Landschaftsbild			
Anforderungen an die Maßnahmen	<p>schneidungswir- kungen, z. B. Grün- brücken, Grünunter- führungen, Amphibien- durchlässe, Gewässer- querungen etc.</p>	Vielfalt von Tier- und Pflanzen- arten		Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen		Oberflächengewässer Grundwasser Hochwasserschutz- und Re- tentionfunktion			Klimatische und lufthygien- ische Ausgleichsfunktionen Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken		Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe		Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Land- schaft	
		Vielfalt von Biotoptypen		Natürliche Bodenfunktionen										

Anforderungen an die Maßnahmen

- Für die Erforderlichkeit von technischen Wiedervernetzungsmaßnahmen in sonstigen Bereichen (z. B. Austausch-, Wander- und Ausbreitungsachsen von Populationen insbesondere gefährdeter Arten) sind entsprechende Nachweise erforderlich (Erfassung/Kartierung, Wirkungsprognose).
- Berücksichtigung des Stands der Technik gemäß des anerkannten

tes für Naturschutz und des Bundesprogramms Wiedervernetzung

Maßnahmentyp		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima / Luft		Landschaftsbild	
	<p>Anforderungen an die Maßnahmen</p> <p>Funktion der Querungshilfe zu sichern und zu fördern.</p> <ul style="list-style-type: none"> In die Bewertung der mittelbaren Aufwertung dürfen nur Bereiche einfließen, für die eine tatsächliche Aufwertung durch eine Vernetzung bestehender Populationen oder die Neubesiedlung bisher isolierter Lebensräume angenommen werden kann. 	Vielartigkeit von Tier- und Pflanzenarten	Vielartigkeit von Biototypen	Vielartigkeit von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken	Vielartigkeit von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft

Maßnahmentyp		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen											
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima / Luft		Landschaftsbild		
Anforderungen an die Maßnahmen	Länder und entsprechender Programme und Maßnahmenkonzepte der Flussgemeinschaften	Vielartigkeit von Tier- und Pflanzenarten	Vielartigkeit von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Re- tentionsfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken	Vielartigkeit von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft		
		Vielartigkeit von Biototypen											

- Zur Wiedervernetzung von Lebensräumen geeignete Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen in den Uferbereichen, die in Abschnitt A Spalte 1 aufgeführt sind, müssen die in Abschnitt A Spalte 2 genannten Anforderungen erfüllen.
- Rückbaumaßnahmen im Bereich von Gewässern, die in Abschnitt

Maßnahmentyp		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen																		
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima / Luft		Landschaftsbild									
Anforderungen an die Maßnahmen	B Spalte 1 aufgeführt sind, müssen die in Abschnitt B Spalte 2 genannten Anforderungen erfüllen.	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten		Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen		Oberflächengewässer			Grundwasser		Hochwasserschutz- und Retentionfunktion		Klimatische und lufthygienesche Ausgleichsfunktionen		Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken		Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe		Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	
		Vielfalt von Biototypen		Naturliche Bodenfunktionen																

- Berücksichtigung des Stands der Technik gemäß des anerkannten Regelwerkes, entsprechender Leitfäden und der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Planung und Ausführung von Fließgewässerrenaturierungen sowie bei Erfassungen / Kartierungen.

Maßnahmentyp		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen									
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima / Luft		Landschaftsbild
von Lebensräumen z. B. Maßnahmen zum Biotopverbund und zur Biotopvernetzung durch Entwicklung geeigneter Habitatsstrukturen als Lebensraum und Leitstrukturen	Vielartigkeit von Tier- und Pflanzenarten	Vielartigkeit von Biotoptypen	Vielartigkeit von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken	Vielartigkeit von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Anforderungen an die Maßnahmen	<p>rücksichtigung der Lebensraumnetze des Bundesamtes für Naturschutz einschließlich entsprechender Darstellungen in der überörtlichen und örtlichen Landschaftsplanung sowie in den in Artenschutzkonzepten ausgewiesenen Konfliktstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Planung zielartenspezifischer Wiedervernetzungsmaßnahmen (z. B. zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung von Austausch-, Wander- und Ausbreitungsbeziehungen von Populationen insbesondere gefährdeter Arten) sind entsprechende 									

Maßnahmentyp		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen																		
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima / Luft		Landschaftsbild									
	Anforderungen an die Maßnahmen	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten		Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen		Oberflächengewässer			Grundwasser		Hochwasserschutz- und Retentionfunktion		Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen		Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken		Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe		Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	
		Vielfalt von Biototypen		Natürliche Bodenfunktionen																

- Nachweise erforderlich (Erfassung/Kartierung, Wirkungsprognose).
- Zur Wiedervernetzung von Lebensräumen geeignete Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die in Abschnitt A Spalte 1 aufgeführt sind, müssen die in Abschnitt A Spalte 2 genannten Anforderungen erfüllen.
 - Maßnahmen zur Wiedervernetzung sollen der Sicherung überlebensfähiger Populationen bzw.

Maßnahmentyp		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen											
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima / Luft		Landschaftsbild		
		Vielartigkeit von Tier- und Pflanzenarten	Vielartigkeit von Biototypen	Vielartigkeit von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher / -senken	Vielartigkeit von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	
	<p>Anforderungen an die Maßnahmen</p> <p>überlebensfähiger Metapopulationsstrukturen dienen.</p> <ul style="list-style-type: none"> In die Bewertung der mittelbaren Aufwertung dürfen nur Lebensräume / Bereiche einfließen, für die eine tatsächliche Aufwertung durch eine Vernetzung bestehender Populationen oder die Neubesiedlung bisher isolierter Lebensräume angenommen werden kann. 												

X: Maßnahme ist in der Regel geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion.
 (X): Maßnahme ist in bestimmten Fällen geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist ein grundlegendes Instrument zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Ihr kommt eine erhebliche Bedeutung bei der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft zu. Die Verpflichtung zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft stellt als eine Ausprägung des Vorsorgeprinzips im weiteren Sinne und des Verursacherprinzips zugleich einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Verfassungsgebots zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen aus Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) dar. Vor diesem Hintergrund gilt es, die Eingriffsregelung zu konkretisieren und als Instrument zu stärken.

Gestützt auf das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl I S. 706 ff.), wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in § 15 Absatz 8 BNatSchG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Beteiligung des Bundestages für Bundesvorhaben das Nähere zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu regeln. § 15 Absatz 8 BNatSchG ist am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten. Diese Ermächtigungsgrundlage ermöglicht insbesondere Regelungen zu Inhalt, Art und Umfang von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten, sowie die Höhe der Ersatzzahlung. Diese Regelungen können auf Grundlage der genannten Verordnungsermächtigung für Vorhaben erlassen werden, die durch Bundesbehörden zugelassen werden. In Betracht kommen vorliegend Zulassungen u. a. durch die Bundesnetzagentur, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, das Eisenbahn-Bundesamt, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bundeswehrdienstleistungszentren, das Luftfahrtamt der Bundeswehr, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und künftig durch das Fernstraßen-Bundesamt. Damit werden sehr bedeutende Vorhaben, insbesondere im Bereich der öffentlichen Infrastruktur erfasst.

Der vorliegende Verordnungsentwurf macht von dieser Ermächtigung Gebrauch, um die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für Bundesvorhaben länderübergreifend zu vereinheitlichen und insgesamt transparenter und effektiver zu gestalten. Hierzu sollen die Anforderungen im Rahmen der gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft für Bundesvorhaben weiter konkretisiert und bundesweit standardisiert werden. Wesentliche Schlüsselbegriffe sowohl des Tatbestands wie auch der Rechtsfolgenkaskade der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind zwar bereits auf gesetzlicher Ebene bestimmt, bedürfen aber für den Vollzug der weiteren Ausfüllung und Konkretisierung.

Eine Auswertung der zahlreichen bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Normen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Leitfäden, die sich vor allem auf Landes- und kommunaler Ebene, teilweise aber auch auf Bundesebene mit der Ausfüllung und Konkretisierung der Eingriffsregelung befassen, zeigt aber die Heterogenität der bisherigen methodischen und inhaltlichen Ansätze. Diese Heterogenität erschwert nicht nur die Planung und Durchführung vor allem von administrative Grenzen überschreitenden Vorhaben, sondern bereits die Investitionsentscheidung selbst. Sie belastet darüber hinaus die Verwaltung und die Gerichte bei der Entscheidungsfindung und kann nachteilige Folgen für die Rechtssicherheit der getroffenen Entscheidungen haben.

Mit der weiteren Konkretisierung und länderübergreifenden Standardisierung kann die Verordnung also einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Investitionsbedingungen, zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, zur stärkeren Transparenz der behördlichen Entscheidungen und zur Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit privater wie öffentlicher Vorhaben leisten. Dies liegt nicht zuletzt im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege selbst, weil verbesserte Entscheidungsgrundlagen die Gewähr für eine höhere Akzeptanz und eine nachhaltigere Umsetzung entsprechender Maßnahmen bieten.

Die Verordnung soll auch in Umsetzung des Koalitionsvertrages vom 12.03.2018 (Rn. 6575-6579) zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme beitragen, insbesondere von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Dies wird durch die Bündelung von Maßnahmen für unterschiedliche Kompensationsanforderungen erreicht. So ist eine instrumentenübergreifende Kompensation vorgesehen, die berücksichtigt, dass unterschiedliche Kompensationsverpflichtungen durch ein und dieselbe Kompensationsmaßnahme erfüllt werden können. Auch sollen Maßnahmen derart gewählt werden, dass sie mehrere beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes kompensieren und damit funktionsübergreifend wirken. Einen Beitrag zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme leistet aber auch das Vermeidungsgebot. Denn je stärker es im Rahmen des Vermeidungsgebots gelingt, die Flächenneuanspruchnahme durch den Eingriff selbst zu verringern, desto geringer fällt in der Regel auch der Kompensationsbedarf aus, der eine weitere Flächeninanspruchnahme mit sich bringt. Die Verordnung stärkt die Möglichkeit, hochwertige Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, was ebenfalls zur Flächenschonung beiträgt. In der Verordnung sollen darüber hinaus insbesondere die bereits gesetzlich vorgesehenen Rücksichtnahmegebote und Prüfungspflichten im Hinblick auf die beabsichtigte Verringerung der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Beteiligung der für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Behörden operationalisiert werden. Sowohl Vorhabenträger als auch die zuständigen Zulassungsbehörden sollen klare und eindeutige Maßgaben für die Anwendung dieser Bestimmungen erhalten. Dies stellt eine wesentliche Voraussetzung dar, um die Bestimmungen in der Praxis mit Leben zu erfüllen und die gesetzgeberische Intention zu erreichen.

Mit seiner Zielsetzung trägt der Verordnungsentwurf in besonderer Weise dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem notwendigen Netzausbau Rechnung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung gliedert sich in fünf Abschnitte. Abschnitt 1 enthält allgemeine Vorschriften zum sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung (§ 1), zu allgemeinen Anforderungen an die Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und an die Kompensation (§ 2) sowie besondere Anforderungen an die Vermeidung (§ 3). Abschnitt 2 beinhaltet Regelungen zu den Grundsätzen der Bewertung des vorhandenen Zustands und der zu erwartenden Beeinträchtigungen (§ 4), zur Grundbewertung des Schutzguts Biotop (§ 5), zur Zusatzbewertung weiterer Schutzgüter (§ 6) sowie zur Ermittlung des biotopwertbezogenen und des funktionspezifischen Kompensationsbedarfs (§ 7). Abschnitt 3 enthält zentrale Vorschriften zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen. Bei erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen erfolgen Ausgleich und Ersatz auf der Grundlage eines Biotopwertverfahrens durch eine biotopbezogene Aufwertung im betroffenen Naturraum (§ 8). Bei mindestens erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere sonstiger Schutzgüter sind der Ausgleich und der Ersatz grundsätzlich konkret funktionspezifisch im betroffenen Funktions- bzw. Naturraum durchzuführen (§ 9). Außerdem werden die besonderen Rücksichtnahme- und Prüfpflichten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 3 BNatSchG genauer gefasst (§ 10) und Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, Entsiegelung und Wiedervernetzung in einer zugehörigen Anlage weiter untersetzt (§ 11). Ebenfalls näher geregelt werden die Anforderungen an die Unterhaltung und rechtliche Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 12).

Abschnitt 4 enthält die Vorgaben zur Ersatzzahlung. Die bereits im Gesetz genannten Voraussetzungen der Ersatzzahlung werden im Hinblick auf die Nichterfüllbarkeit der Anforderungen an die Realkompensation genauer gefasst (§ 13). Weiter untersetzt wird darüber hinaus vor allem der bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bedeutsame Fall, dass die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht feststellbar sind. Hier ist die Ersatzzahlung entsprechend der Anlagenhöhe bei Mast- und Turmbauten, volumenabhängig bei Gebäuden und Aufschüttungen sowie flächenabhängig bei Abgrabungen zu bemessen (§ 14).

Abschnitt 5 enthält eine Übergangsregelung (§ 15) und regelt das Inkrafttreten (§ 16).

Die Verordnung enthält sechs Anlagen. Anlage 1 führt schutzgut- und funktionspezifisch die jeweiligen Erfassungskriterien sowie den zugehörigen Bewertungsrahmen auf. Anlage 2 enthält eine Liste der Biotoptypen und -werte. Anlage 3 enthält eine Tabelle zur Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Anlage 4 enthält eine kartografische Darstellung der Lage der Naturräume. Anlage 5 benennt die Anforderungen an Maßnahmen für den Ausgleich und den Ersatz mindestens erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere sonstiger Schutzgüter und führt beispielhaft derartige Maßnahmen an. Anlage 6 benennt Anforderungen für Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen sowie für Maßnahmen zur Entsiegelung und zur Wiedervernetzung von Lebensräumen.

III. Alternativen

Alternativen, um die Zielsetzung der Verordnung zu erreichen, bestehen nicht.

IV. Regelungskompetenz

Der Verordnungsentwurf stützt sich auf die Ermächtigungsgrundlage des § 15 Absatz 8 BNatSchG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG, und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, insbesondere mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen.

VI. Verordnungsfolgen

Die Verordnung führt zu einer bundesweiten Vereinheitlichung der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für Bundesvorhaben. Diese Standardisierung leistet einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren, erhöht die Transparenz im Umgang mit der Eingriffsregelung und steigert die Planungssicherheit der Vorhabenträger, die nunmehr länderübergreifend dieselben Maßstäbe zugrunde legen können. Vor diesem Hintergrund erhöht sich auch die Akzeptanz des Instruments der Eingriffsregelung, welches den Naturschutz in der Fläche gewährleistet und insbesondere eine entscheidende Grundlage für den Erhalt der Biodiversität darstellt. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des derzeit diskutierten Themas „Insektensterben“ und des in diesem Rahmen allgemein anerkannten akuten Handlungsdrucks, ist die mit der Verordnung vorgesehene Konkretisierung der Eingriffsregelung ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung bewirkt eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da sie die Anforderungen im Rahmen der gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft für Bundesvorhaben weiter konkretisiert und standardisiert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Verpflichtung zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ist als eine Ausprägung des Vorsorgeprinzips im weiteren Sinne und des Verursacherprinzips unmittelbar dem Nachhaltigkeitsprinzip verpflichtet. Die Nachhaltigkeitsindikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie bilden Trends ab. Der Bereich „Natur und biologische Vielfalt“ wird durch den Indikator für Artenvielfalt abgedeckt. Derzeit ist der Wert des Indikators noch weit vom Zielwert entfernt,

und es bedarf erheblicher zusätzlicher Anstrengungen von Bund, Ländern und kommunaler Ebene in den Politikfeldern mit Bezug zum Natur- und Landschaftsschutz. Der Verordnungsentwurf leistet hier einen wichtigen Beitrag.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entsteht weder für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft noch für Bund, Länder und Gemeinden zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich der bisherige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und für die Verwaltung erheblich reduzieren wird. Dies ist u. a. auf die mit der BKompV verbundene Konkretisierung und Standardisierung zurückzuführen. Letztere wirkt sich insbesondere bei länderübergreifenden Vorhaben aus. Mussten hierfür bisher unterschiedliche Landesregelungen berücksichtigen werden, findet mit der Einführung der BKompV nur noch ein Rechtssystem Anwendung.

Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes wurde eine Abfrage bei den Zulassungsbehörden des Bundes (Bundesnetzagentur (BNetzA), Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)) bzw. bei den für den Straßenbereich zuständigen Landesbehörden durchgeführt. Abgefragt wurden sowohl Angaben zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft als auch zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Dabei bezogen sich die Fragen auf den durchschnittlichen Erfüllungsaufwand für die Anwendung der Eingriffsregelung in den letzten 5 Jahre und auf bestehende Verfahrens- und Prüfabläufe. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die seitens der Behörden beschriebenen Prüfschritte von der BKompV unberührt bleiben. Dies ist auch insoweit naheliegend, als die Verordnung lediglich die Anforderungen im Rahmen der gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft konkretisiert und keine neuen Pflichten begründet.

Die Darstellung des mit der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für Bundesvorhaben gegenwärtig verbundenen Erfüllungsaufwands beruht auf der o.g. Abfrage und ist auf die Angabe von Durchschnittswerten beschränkt. Denn die Unterschiede hinsichtlich der Art und des Umfangs der in Natur und Landschaft erfolgenden Eingriffe sind zu groß, um sie in ihrer gesamten Bandbreite erfassen zu können. Der Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung reicht im Rahmen dieser Verordnung von der Errichtung von Energiefreileitungen bis hin zum Bau von Eisenbahntrassen oder Offshore-Windkraftanlagen. Noch weniger vollständig abgebildet werden kann das tatsächliche Vorgehen in Bund, Ländern und Gemeinden bei der Festlegung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Ersatzzahlung. In weiten Bereichen bestehen keine oder keine hinreichend konkreten Vorgaben, die eine in Zahlen ausgedrückte Beurteilung der Verwaltungspraxis der jeweiligen Gebietskörperschaften erlauben würden. Zudem ist der Bestand an gesetzlichen und untergesetzlichen Normen, Verwaltungsvorschriften, Erlassen und Leitfäden zur Ausfüllung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nahezu unübersehbar. Auch die Auswertung der Angaben der befragten Behörden zu Prozessabläufen gibt lediglich grobe Anhaltspunkte an die Hand.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Bundesvorhaben sind Bürgerinnen und Bürger durch diese Verordnung nicht betroffen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der gegenwärtig mit der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbundene Erfüllungsaufwand der Wirtschaft für Bundesvorhaben variiert je nach Vorhaben -bereich, -typ und -größe. Die Behördenabfrage hat insofern keine Erkenntnisse erbracht.

Eine überschlägige Bewertung führt aber zu dem Ergebnis, dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft sich erheblich verringert. Zwar entsteht mit Blick auf die Anrechnung bevorrateter Kompensationsmaßnahmen zusätzlicher Aufwand geringfügiger Art, doch steht diesem eine Entlastung gegenüber, die durch die Konkretisierung

und Standardisierung der Eingriffsregelung bedingt ist. Das Saldo dieser beiden Aspekte führt letztlich zu einem deutlich reduzierten Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Der leichte Mehraufwand beruht auf der Anrechnung von bevorrateten Kompensationsmaßnahmen und begründet sich mit der fehlenden Möglichkeit des Bundes ein Kompensationsverzeichnis zu führen. Bisher werden bevorratete Kompensationsmaßnahmen nach Landesrecht bewertet und auf Landesebene in ein entsprechendes Ökoto-konto eingetragen. Da der Bund aufgrund von § 16 Absatz 2 BNatSchG nicht die Befugnis hat, ein eigenes Ökoto-konto zu führen, wird sich die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen auch künftig weiterhin nach Landesrecht richten. Dies hat zur Folge, dass die bevorrateten Kompensationsmaßnahmen nicht unmittelbar für Eingriffe nach der BKompV verwendet werden können, sondern zunächst auf das Bewertungssystem der BKompV übertragen werden müssen. Dieser zusätzliche Schritt wird jedoch nur zu einem geringen Mehraufwand führen. Grund dafür ist die vorgesehene Anfertigung von 16 Übersetzungsschlüsseln, die eine Umrechnung der Biotoptypenwerte der Länder auf die BKompV ermöglichen. Die einmalige Einarbeitung und Beschäftigung mit den Regelungen der BKompV unterstellt, ist davon auszugehen, dass für die Umrechnung der bevorrateten Kompensationsmaßnahmen eines Landes im Durchschnitt pro Land 2 Stunden anfallen. Da die von dem Anwendungsbereich der Verordnung erfassten Vorhaben der Wirtschaft durchschnittlich jedenfalls zwei Länder durchqueren ist bei einem Stundensatz von 34,50 Euro von einem Zusatzaufwand von 138,00 Euro pro Vorhaben auszugehen. Bei durchschnittlich 688 Vorhaben pro Jahr beläuft sich der jährliche Zusatzaufwand für alle Vorhaben der Wirtschaft damit auf 94.944,00 Euro.

Dem steht die Einsparung durch die mit der BKompV einhergehenden Konkretisierung und Standardisierung der Eingriffsregelung gegenüber. Dies wird insbesondere bei denjenigen Vorhaben deutlich, die sich über Ländergrenzen hinweg erstrecken. Bisher bestimmte sich das anzuwendende Rechtssystem nach der Lage des betroffenen Streckenabschnitts. Somit wurde ein und dasselbe Vorhaben lediglich aufgrund des Passierens einer Landesgrenze nach unterschiedlichen Regelungen bewertet. Dies wird nun durch die BKompV vereinheitlicht, indem die Ausrichtung an einem einzigen System ermöglicht wird. Dadurch bedarf es nicht mehr einer Auseinandersetzung mit sechzehn unterschiedlichen Landessystemen, die in sich jeweils so komplex sind, dass für ihre Anwendung auf den Einzelfall jeweils stets 40 Stunden Einarbeitung erforderlich sind. In der Folge wird bei Annahme des oben angegebenen Stundenlohns, der angesetzten Vorhaben pro Jahr und der im Durchschnitt durchqueren Länder ein Aufwand in Höhe von 1.898.880,00 Euro eingespart. Saldiert ist damit für die Wirtschaft von einer jährlichen Einsparung in Höhe von 1.803.936 Euro auszugehen.

Die jährliche Entlastung von rund 1,8 Mio. Euro stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) dar.

Neben der jährlichen Betrachtung ist mit einem einmaligen Zusatzaufwand zu rechnen, der einerseits durch die typischerweise erforderliche Einarbeitung und Routinebildung sowie andererseits durch das Bestehen unterschiedlicher Biotoptypenlisten bedingt ist. Der hierfür insgesamt erforderliche Aufwand wird auf 40 Stunden geschätzt. Bei einem Stundenlohn von 34,50 Euro liegt der einmalige Aufwand damit bei 1.380,00 Euro pro Vorhabenträger. Ausgehend von 10 Vorhabenträgern liegt der gesamte Aufwand bei 13.800 Euro.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

aa) Verwaltung als Vorhabenträger

Soweit die Verwaltung selbst Träger eines Vorhabens ist, wie etwa im Bereich der Wasserstraßen kann dem Grunde nach auf die Ausführungen zur Wirtschaft verwiesen werden. Lediglich ist von anderen Fallzahlen und einem anderen Stundenlohn auszugehen.

Da die von dem Anwendungsbereich der Verordnung erfassten Vorhaben der Verwaltung durchschnittlich jedenfalls zwei Länder durchqueren ist bei einem Stundensatz von 39,60 Euro ein Zusatzaufwand in Höhe von 158,40 Euro pro Vorhaben anzusetzen. Bei durchschnittlich 80 Vorhaben pro Jahr beläuft sich der jährliche Zusatzaufwand für die Vorhaben der Verwaltung damit auf 12.672 Euro. Dabei konnten mangels vorhandener Daten die Straßenvorhaben nicht berücksichtigt werden. Diese liegen aktuell noch in der Zuständigkeit der Länder.

Dem steht wie auch bei der Wirtschaft die Einsparung durch die mit der BKompV einhergehenden Konkretisierung und Standardisierung der Eingriffsregelung gegenüber. Hier ist ebenfalls von 40 Stunden Einarbeitung pro

Landessystem auszugehen. Bei oben angenommenen Fallzahlen, Stundenlohn und der im Durchschnitt durchquerten Ländern ist von einer Einsparung in Höhe von 253.440,00 Euro auszugehen. Saldiert ist damit eine jährliche Einsparung in Höhe von 240.768,00 Euro anzusetzen.

Der im Rahmen des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft dargelegte einmalige Zusatzaufwand ist auch bei der Verwaltung als Vorhabenträger zu berücksichtigen. Hier ist ebenfalls von 40 zusätzlichen Stunden pro Vorhabenträger auszugehen. Bei einem Stundenlohn von 39,60 Euro führt dies zu einem einmaligen Mehraufwand von 1.584,00 Euro pro Vorhabenträger. Ausgehend von 10 Vorhabenträgern liegt der gesamte Aufwand bei 15.840,00 Euro.

bb) Verwaltung als Zulassungs- oder Anzeigebehörde

Soweit die Verwaltung als Zulassungs- oder Anzeigebehörde tätig wird, kann festgehalten werden, dass der gegenwärtig mit der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbundene Erfüllungsaufwand je nach Vorhaben -bereich, -typ und -größe variiert. Im Folgenden wird daher auf Grundlage der durchgeführten Behördenabfrage eine nach Vorhabengebieten differenzierte Aufschlüsselung vorgenommen, die sich auf die letzten fünf Jahre bezieht und mit Blick auf Vorhaben -typ und -größe von gemittelten Werten ausgeht.

Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der BNetzA:

Da die BNetzA bisher noch keine Vorhaben zugelassen hat, liegen dazu keine Zahlen vor.

Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des EBA:

Das EBA schätzt, dass bisher zur Abarbeitung der Eingriffsregelung im Durchschnitt pro Vorhaben ein Personalaufwand im Umfang von 42 Stunden im höheren Dienst und 18 Stunden im gehobenen Dienst benötigt wurde.

Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des BAIUDBw:

Das BAIUDBw geht davon aus, dass für den Vollzug der Eingriffsregelung bisher im Durchschnitt ca. 2300 Stunden pro Jahr im gehobenen Dienst und Sachkosten (z. B. für Fachgutachten, Kompensationsmaßnahmen und Ersatzgeldzahlungen) in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro pro Jahr entstanden sind.

Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der GDWS:

Die GDWS konnte keine konkreten Zahlen nennen, geht aber davon aus, dass die BKompV für die vom Zuständigkeitsbereich der GDWS erfassten Vorhaben nicht zu einem zusätzlichen dauerhaften Erfüllungsaufwand führen wird. Die für die Anwendung der Eingriffsregelung und deren Umsetzung notwendigen Sach- und Personalkosten fielen bereits jetzt an. Schließlich führe die BKompV nicht zu neuen Aufgaben, sondern stütze diese lediglich auf eine neue rechtliche Grundlage.

Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des BSH:

Das BSH setzt bisher durchschnittlich pro Verfahren einen Personalaufwand im Umfang von ca. 300 Stunden im höheren Dienst (Rechtswissenschaften, Biologie, Geologie) und ca. 40 Stunden im mittleren Dienst an. Der künftig zusätzlich erforderliche Personalaufwand für die Umsetzung von Maßnahmen der Realkompensation in der ausschließlichen Wirtschaftszone und für die Anwendung der Eingriffsregelung auf Windenergieanlagen auf See beruht auf gesetzliche Vorgaben und wird damit nicht durch die BKompV ausgelöst.

Vorhaben im Straßenbaubereich:

Im Rahmen der Länderbeteiligung wurde für den Straßenbaubereich dieselbe Abfrage wie bei den Bundesbehörden durchgeführt. Soweit die Länder diesbezüglich Angaben machen konnten, sind diese im Folgenden aufgeführt worden.

Brandenburg:

Für den Vollzug der Eingriffsregelung entstanden für die Planfeststellungsbehörde des Landes Brandenburg durchschnittlich Kosten in Höhe von insgesamt ca. 33.100 Euro im Jahr im mittleren und gehobenen Dienst. Hinzu kamen Kosten für den höheren Dienst in Höhe von ca. 12.300 Euro. Ein entsprechender Aufwand auf Seite der Naturschutzbehörde ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Saarland:

Für Straßenbauprojekten wurden im Saarland mit jährlichen Schwankungen durchschnittlich 2 Stellen im gehobenen Dienst zu ca. 80 % sowie 1 Stelle im gehobenen Dienst zu ca. 40 % benötigt. Darüber hinaus fielen ebenfalls schwankend ca. 3 Wochen Arbeitsaufwand im höheren Dienst an.

Hamburg:

Bei der Behörde für Umwelt und Energie fielen aufgrund großer Vorhaben zum Neu- oder Ausbau von Bundesautobahnen pro Jahr kontinuierlich etwa 1.400 Arbeitsstunden im höheren Dienst für den Vollzug der Eingriffsregelung an.

Hessen:

Für die Landespflege ergaben sich von 2015-2018 durchschnittlich Jahresgesamtkosten (Personal sowie Fremdvergabe) in Höhe von ca. 4.745.000 EUR für die Abarbeitung der naturschutzfachlichen/-rechtlichen Anforderungen. Eine auf die Eingriffsregelung spezifizierte Angabe war nicht möglich.

Niedersachsen:

In der Planfeststellungsbehörde der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurden im Durchschnitt ca. 172 Stunden des höheren Dienstes sowie ca. 33 Stunden des gehobenen Dienstes pro Jahr für den Vollzug der Eingriffsregelung aufgewendet.

Sachsen:

Eine Angabe durchschnittlich pro Jahr anfallender Kosten für den Vollzug der Eingriffsregelung ist für Sachsen nicht möglich. In einer beispielhaft ausgewählten Unteren Naturschutzbehörde entstand im Durchschnitt pro Jahr ein Personalaufwand im Umfang von 45 Stunden höherer Dienst und 40 Stunden gehobener Dienst für die naturschutzfachliche und –rechtliche Begleitung und Beurteilung der Vorhaben an.

Die übrigen Länder haben keine Angaben gemacht.

Hinsichtlich des zu berechnenden Erfüllungsaufwandes kann aber jedenfalls bei überschlüssiger Betrachtung festgehalten werden, dass die Anwendung der BKompV auch bei der Verwaltung als Zulassungs- oder Anzeigebehörde zu einer erheblichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes führen wird. Insoweit kann auch hier mit Abweichung der Fallzahlen und des anzusetzenden Stundenlohns auf die Ausführungen zur Wirtschaft verwiesen werden.

Der geringe Mehraufwand für die Anrechnung von bevorrateten Kompensationsmaßnahmen liegt unter Zugrundelegung eines Stundenlohns in Höhe von 38,80 Euro und 760 Vorhaben pro Jahr bei 117.952,00 Euro. Dem steht ein eingesparter Aufwand in Höhe von 2.359.040,00 Euro gegenüber. Saldiert wird damit ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.241.088,00 Euro eingespart.

Darüber hinaus wird auch hier mit einem einmaligen Zusatzaufwand zu rechnen sein, der bei oben genannten Stundenlohn bei 1.552,00 Euro liegt. Ausgehend von 10 Vorhabenträgern liegt der gesamte Aufwand bei 15.520,00 Euro.

5. Weitere Kosten

a) Ersatzgeld

Gemäß § 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, durch Ersatz in Geld zu kompensieren. Dieses Ersatzgeld wird von der Rechtsprechung als „Sonderabgabe eigener Art“ eingestuft (BVerwGE 74, 308 (309 ff.)). Abgaben sind nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Dezember 2018 (S. 5) nicht Teil des Erfüllungsaufwandes und werden daher im Rahmen dieses Abschnitts behandelt.

Derzeit bemisst sich die Ersatzgeldzahlung nach den geltenden Regelungen der Bundesländer. Folgendes Rechenbeispiel ermöglicht einen Vergleich dieser Regelungen mit den Vorgaben dieser Verordnung.

Gegenstand des Rechenbeispiels sind Vergleichsberechnungen zur Ersatzgeldbemessung eines Neubauvorhabens einer 380-kV-Leitung nach den in den Bundesländern gültigen Verfahren im Vergleich zu dieser Verordnung.

Zwischen den Länderverfahren, die für die Berechnung von Ersatzgeld für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Freileitungen heranzuziehen sind, gibt es sehr große Unterschiede sowohl hinsichtlich der berücksichtigten Kriterien als auch der nur zum Teil daraus resultierenden Ergebnisse. Die Wirkintensität des Vorhabens und die Bedeutung/Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind die zentralen Bestimmungsgrößen für die Ersatzgeldbemessung und letztlich deren Steuerungsfunktion für die Schwere der Beeinträchtigungen. Diese maßgeblichen Bestimmungsgrößen werden in den Länderverfahren jedoch sehr unterschiedlich abgebildet. Hervorzuheben ist, dass die Verfahren zur Ersatzgeldberechnung aus Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt sowie der Referentenentwurf der BKompV die Leiterseile als Komponente der Beeinträchtigung berücksichtigen und daher den Vorhabentyp „Freileitung“ besonders sachgerecht abbilden können.

Zum Vergleich der bestehenden Bemessungsgrundlagen der Länderverfahren wurden zwei Fallkonstellationen für eine Musterfreileitung herangezogen. Eine Übersicht über die Freileitungen gibt 1. Die technischen und finanziellen Charakteristika der Musterfreileitung orientieren sich an Angaben der Übertragungsnetzbetreiber bzw. an solchen aus wissenschaftlichen Quellen (50hertz 2014, 50hertz et al. 2015, Bosch & Partner et al. 2015). Die exemplarische Länge von 3 km wurde frei gewählt. Ersatzgeldzahlungen für Leitungen anderer Längen können in den meisten Fällen proportional errechnet werden.

Die Konfiguration der Musterfreileitung erfolgt über folgende Parameter:

- Länge der Freileitung
- Spannfeldlänge
- Anzahl der Masten (ergibt sich aus Länge der Freileitung und Spannfeldlänge)
- Anzahl der Spannfelder (ergibt sich aus Länge der Freileitung und Spannfeldlänge)
- Investitionskosten (Planung, Projektierung, Beschaffung, Montage und Errichtung der Freileitung Masten und Leiterseile).

Die untersuchten Fallkonstellationen ergeben sich aus der Annahme unterschiedlicher Bedeutungen bzw. Wertstufen des Landschaftsbildes im Wirkungsbereich der Masten.

Die Musterfreileitung ist als Neubauvorhaben von 380-kV-Leitungen (Wechselstrom) mit zwei Systemen konzipiert. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu ermöglichen, wurden die Fallkonstellationen so angenommen, dass sich die Freileitungen und deren Wirkräume jeweils in Räumen mit einheitlicher Landschaftsbildwertstufe befinden. In diesem Sinne wurde eine Fallkonstellation so gebildet, dass die Musterfreileitung in einem Raum, dessen Landschaftsbildqualität flächendeckend der geringsten Stufe entspricht und ein Fall so, dass die Landschaftsbildqualität flächendeckend der höchsten Stufe entspricht (vgl. Tab. 1). Die Länderverfahren unterscheiden sich u. a. hinsichtlich der Berücksichtigung von Landschaftsbildwertstufen. Fließt die Bedeutung des Landschaftsbildes für den betroffenen Raum in die Ersatzgeldzahlungsberechnung mit ein, werden je nach Bundesland vier- oder fünfstufige Bewertungsskalen zugrunde gelegt. In den meisten Fällen gehen die Landschaftsbildwertstufen von sehr gering/gering bis sehr hoch. Da sich die Formulierungen jedoch zum Teil voneinander unterscheiden, wurde bei den Berechnungen jeweils die niedrigste und höchste Landschaftsbildwertstufe herangezogen.

Mögliche Vorbelastungen und daraus resultierende Bündelungsoptionen wurden nicht angenommen.

1: Übersicht der Fallkonstellationen der Musterfreileitung

Fall	Länge in km	LB-Wertstufe	Investitionskosten in Euro	Masthöhe in m	Spannfeldlänge in m	Anzahl der Masten*	Anzahl Spannfelder
1	3	niedrigste	4.500.000	50,2	400	8	7,5
2	3	höchste	4.500.000	50,2	400	8	7,5

* Die Anzahl der Masten von rechnerisch 8,5 wurde auf 8 abgerundet.

aa) Übersicht der Länderverfahren

Für die zwei Fallkonstellationen der Musterfreileitung wurden Ersatzgeldberechnungen nach den Länderverfahren (s. 2) und dem Referentenentwurf der BKompV durchgeführt. Alle Länderverfahren mit Ausnahme desjenigen des Saarlandes, wo es keinen entsprechenden Leitfadens gibt, werden behandelt.

2: Übersicht der Länderverfahren und der maßgeblichen Bemessungsgrundlage

Bundesland	Bemessungsgrundlage	Stand	Anmerkung
Baden-Württemberg	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabeverordnung/AAVO)	1997	
Bayern	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bay-KompV)	2013	
Berlin	s. Brandenburg		
Brandenburg	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)	2009	
Bremen	Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen	2006	
Hamburg	Empfehlungen zur Anwendung der Eingriffsregelung und zur Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen	2012	kein eigenes Verfahren für Masten und Freileitungen. Hälfte der Ersatzgeldzahlungen, die für WEA angesetzt werden, weil keine Rotation
Hessen	Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung/KV)	2018	
Mecklenburg-Vorpommern	Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen	2006	Seit 2014 außer Kraft, mangels neuer Regelung dennoch weiterhin angewandt
Niedersachsen	Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln	2011	
Nordrhein-Westfalen	Verfahren zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter	2018	
Rheinland-Pfalz	Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung/LKompVO)	2018	

Bundesland	Bemessungsgrundlage	Stand	Anmerkung
Sachsen	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Naturschutz-Ausgleichsverordnung/NatSchAVO)	1995, 2002 novelliert	
Sachsen-Anhalt	Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (ErsatzzahlungsVO)	2006	
Schleswig-Holstein	Eingriffsbewertung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen – Bau, Ertüchtigung und Optimierung sowie Unterhaltung	2014	
Thüringen	Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe (ThürNatAVO)	1999	

Um einzelne Länderverfahren angemessen auf die Fallkonstellationen anwenden zu können, mussten zusätzliche Annahmen getroffen werden. Im Fall Mecklenburg-Vorpommerns wurde bei der Ermittlung der durch die Freileitungsmasten sichtbeeinträchtigte Fläche davon ausgegangen, dass es keine sichtverstellten und sichtverschatteten Flächen gibt. Somit sind Wirkzone, welche sich aus der Anlagenhöhe ergibt, und sichtbeeinträchtigte Fläche gleich groß. Diese Setzung führt dazu, dass der Vergleichsrechnung ein sehr großer Eingriffsumfang zugrunde gelegt wird. Die Ergebnisse aus diesem Verfahren sind daher hinsichtlich Mecklenburg-Vorpommern mit großer Vorsicht zu interpretieren und geben den oberen Bereich der möglichen Ersatzzahlungen an.

3: Kriterien der Länderverfahren und des Referentenentwurfs der BKompV

Bundesland/Regelung	LB-Wertstufen	Dauer/Schwere des Eingriffs	Sichtbarkeit	Höhe	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Baukosten	Grunderwerbskosten	Vorbelastung	Leiterseile
Baden-Württemberg		x				1 - 5 %			
Bayern	4	x				1 - 9 %			
Berlin			x						
Brandenburg			x	x					
Bremen						1 - 2 %			
Hamburg	4			x	x				
Hessen	4			x	x				x
Mecklenburg-Vorpommern	5	x	x	x	x			x	
Niedersachsen	5			x	x	2 - 7 %	x	x	
Nordrhein-Westfalen	5			x				x	x
Rheinland-Pfalz	4			x					
Sachsen		x				1 - 5 %			
Sachsen-Anhalt				x					x
Schleswig-Holstein	5	x	x	x			x		
Thüringen				x					
BKompV-E 2019	6			x	x			x	x

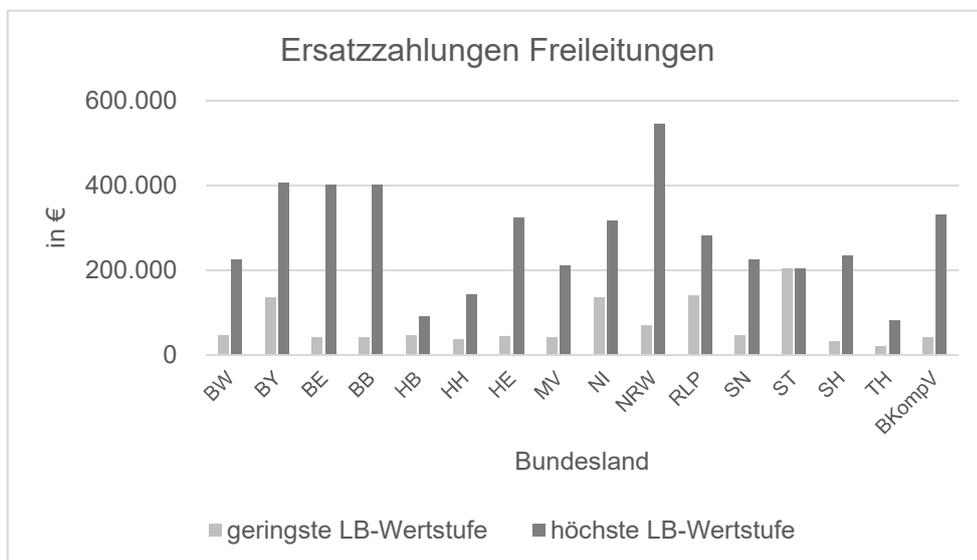
bb) Ersatzzahlungen im Vergleich

Nachfolgend sind die mit den verschiedenen Länderverfahren und dem Referentenentwurf der BKompV berechneten Ersatzgeldbeträge bezogen auf die beiden Fallkonstellationen „Freileitung in einem Raum mit der niedrigsten Wertstufe für das Landschaftsbild“ und „Freileitung in einem Raum mit der höchsten Wertstufe für das Landschaftsbild“ dargestellt.

Werte, die zur Beschreibung der berechneten Zahlungen herangezogen werden, wie z. B. Durchschnitte, sind auf ganze Zahlen gerundet. Eine detailliertere tabellarische Übersicht der berechneten Ersatzgeldhöhen findet sich darüber hinaus in Tabelle 2-1.

Übersicht der Ersatzzahlungen nach Länderverfahren und Referentenentwurf der BKompV
 Tab. 2 1: Übersicht der Ersatzzahlungen

Bundesland/ Regelung	Summe Ersatzgelder		Anmerkung
	niedrigste LB-Wertstufe	höchste LB-Wertstufe	
Baden- Württemberg	45.000,00 €	225.000,00 €	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung hoch, weil Mast > 30 m Hier wurden die gleichen Werte wie in Brandenburg angelegt. Im aktuellem Verfahren Nordingring Berlin ist beabsichtigt, diese Werte zu verdoppeln. Der dortige Antennenträgererlass wurde eig. für schmale Masten entwickelt. Freileitungsmasten erfordern aufgrund ihrer Größe und Breite höhere Werte.
Bayern	135.000,00 €	405.000,00 €	
Berlin	40.160,00 €	401.600,00 €	Da die Formel eigentlich für WEA gilt, werden die Werte aufgrund der fehlenden Rotation halbiert. pauschaler Wert für Ersatzgeld Leiterseile unabhängig von der LB-Wertstufe
Brandenburg	40.160,00 €	401.600,00 €	
Bremen	45.000,00 €	90.000,00 €	keine sichtbarstellten und verschatteten Flächen, 1 Kompensationsflächenäquivalent entspricht 3,50 € (Auskunft von der UNB Vorpommern-Greifswald), Abschlag von 15 % vom Beeinträchtigungsgrad (B), weil ohne Rotor, Zuschlag von 20 %, weil Stahlgittermast
Hamburg	35.626,23 €	142.504,90 €	
Hessen	43.160,00 €	324.280,00 €	Leitung mit Schneise
Mecklenburg- Vorpommern	42.185,35 €	210.926,73 €	
Niedersachsen	135.000,00 €	315.000,00 €	pauschaler Wert für Ersatzgeld Masten und Leiterseile unabhängig von der LB-Wertstufe geringste LB-Wertstufe mit geringer Sichtbarkeit, höchste LB-Wertstufe mit hoher Sichtbarkeit, Annahme Grundstückspreis: 25.013 €/ha (Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Schleswig-Holstein 2013, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2014)
Nordrhein- Westfalen	68.128,00 €	545.024,00 €	
Rheinland-Pfalz	140.560,00 €	281.120,00 €	höchste LB-Wertstufe in Schutzgebiet 15 % Abschlag wegen mehrerer Masten, 10 % Aufschlag wegen Überspannung
Sachsen	45.000,00 €	225.000,00 €	
Sachsen-Anhalt	203.800,00 €		
Schleswig- Holstein	31.642,45 €	233.551,38 €	
Thüringen	20.080,00 €	80.320,00 €	
BKompV-E 2019	38.152,00 €	305.216,00 €	

1: Ersatzzahlungen im Vergleich

Die Ergebnisse der Ersatzzahlungsberechnung für die Musterfreileitung eines Neubau-vorhabens einer 380-kV-Leitung zeigen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der zu veranschlagenden Ersatzgelder in den einzelnen Ländern sowie gemäß des Referentenentwurfs der BKompV. In der Fallkonstellation der „niedrigsten Wertstufe für das Landschaftsbild“ weichen die Ersatzgeldhöhen für den geringsten und höchsten Euro Betrag um den Faktor 10,1, in der zweiten Konstellation „der höchsten Wertstufe für das Landschaftsbild“ um den Faktor 6,8 voneinander ab.

Freileitung in Raum mit geringstem LB-Wert

Die nach den Länderverfahren (ohne Referentenentwurf der BKompV) erforderlichen Ersatzzahlungen bei Freileitungen in einem Raum, dessen Landschaftsbildqualität flächendeckend der geringsten Stufe entspricht, reichen von 20.080 Euro (Thüringen) bis 203.800 Euro (Sachsen-Anhalt) (s. Abb. 2-1). Der Durchschnitt beträgt 71.367 Euro, die Standardabweichung 52.633 Euro.

Die Ersatzzahlung nach dem Referentenentwurf der BKompV liegt mit 38.152,00 Euro unter dem Durchschnitt der Länder.

Freileitung in Raum mit höchstem LB-Wert

Die nach den Länderverfahren (ohne Referentenentwurf der BKompV) erforderlichen Ersatzzahlungen bei Freileitungen in einem Raum, dessen Landschaftsbildqualität flächeneckend der höchsten Stufe entspricht, reichen von 80.320 Euro (Thüringen) bis 545.024 Euro (Nordrhein-Westfalen) (s. Abb. 2-1). Der Durchschnitt beträgt 272.315 Euro, die Standardabweichung 124.204 Euro.

Gemäß Referentenentwurf der BKompV würde die Ersatzgeldhöhe 305.216,00 Euro betragen. Dieser Betrag liegt über dem Länderdurchschnitt.

cc) Ergebnisse

Die Ergebnisse der Ersatzzahlungsberechnung für ein Neubauvorhaben einer „Muster 380-kV-Leitung“ zeigen erhebliche Unterschiede der zu veranschlagenden Ersatzgelder in den einzelnen Ländern sowie gemäß des Referentenentwurfs der BKompV. In der Fallkonstellation der „niedrigsten Wertstufe für das Landschaftsbild“ weichen die Ersatzgeldhöhen für den geringsten und höchsten Euro Betrag um den Faktor 10,1, in der zweiten Konstellation „der höchsten Wertstufe für das Landschaftsbild“ um den Faktor 6,8 voneinander ab.

Die Ersatzzahlungsberechnung nach dem Referentenentwurf der BKompV liegt bei der „niedrigsten Landschaftsbildwertstufe“ im Vergleich zu den Länderverfahren unter dem Durchschnitt. Der Durchschnitt beträgt 71.367 Euro, die Standardabweichung 52.633 Euro. Die Ersatzzahlungen des Referentenentwurfs der BKompV würde 38.152,00 Euro betragen.

Das Ersatzgeld nach dem Referentenentwurf der BKompV würde bei der „höchsten Landschaftsbildwertstufe“ über dem Durchschnitt liegen. Der Durchschnitt beträgt 272.315 Euro, die Standardabweichung 124.204 Euro. Gemäß des Referentenentwurfs der BKompV würde die Ersatzzahlung 305.216,00 Euro betragen. Dieser Betrag liegt über dem Länderdurchschnitt.

b) Kompensationsbedarf

Der aus dem Biotopwertverfahren resultierende Kompensationsbedarf dürfte bei überschlüssiger Betrachtung im Vergleich zur gegenwärtigen Praxis in den Ländern im Mittelfeld liegen. Im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft werden die bestehenden Anforderungen an die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Beeinträchtigungen nicht wesentlich verändert. Sie sind dort überdies weitgehend durch das Gebiets- und Artenschutzrecht sowie das sonstige Fachrecht vorgegeben.

c) Übrige Auswirkungen

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine befristete zeitliche Geltung der Verordnung kommt im Hinblick auf ihre Zielsetzung nicht in Betracht. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird die praktischen Erfahrungen mit dem Vollzug der Verordnung unter den Gesichtspunkten der in der Verordnung formulierten Zielsetzungen sowie weiterer politischer Entwicklungen evaluieren und die Ergebnisse in Abstimmung mit den fachlich betroffenen Bundesministerien bis zum 31. Dezember 2025 in einem Erfahrungsbericht vorlegen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Absatz 1 nimmt hierbei Bezug auf die Ermächtigungsnorm des § 15 Absatz 8 BNatSchG, auch hinsichtlich der sachlichen Reichweite. Nach § 15 Absatz 8 BNatSchG ist der Anwendungsbereich auf Vorhaben beschränkt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind und der Zulassung ausschließlich durch Bundesbehörden unterliegen. Dazu zählen insbesondere die bundeseigene Verwaltung oder die bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Es kommt demgegenüber nicht darauf an, ob Bundeseinrichtungen Verursacher eines Eingriffs sind. Erfasst werden insbesondere Vorhaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur, des Eisenbahnbundesamtes, des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und ab 2021 des Fernstraßen-Bundesamtes fallen. Damit sind insbesondere Vorhaben wie die Errichtung oder Änderung von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen und Anbindungsleitungen der Offshore-Windpark-Umspannwerke, der Bau und die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf See, der Ausbau, Neubau oder die Beseitigung von Bundeswasserstraßen, die Genehmigung des künftigen Endlagers für hochradioaktive Abfälle oder ab 2021 der Ausbau oder Neubau von Bundesautobahnen aber auch bestimmte militärische Vorhaben erfasst. Der Zulassung durch eine Bundesbehörde steht eine Anzeige an eine Bundesbehörde oder die Durchführung eines Eingriffs durch eine Bundesbehörde gleich.

Absatz 2 regelt in Übereinstimmung mit § 56 Absatz 1 BNatSchG die räumliche Geltung im marinen Bereich. Die Beschränkung in Absatz 1 auf Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung gilt auch für Vorhaben im marinen Bereich. Die Aussage, dass die Verordnung auch im Bereich der Küstengewässer gilt, hat lediglich klarstellende Funktion, da die Küstengewässer Teil des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Territoriums der entsprechenden Küstenbundesländer sind und das Bundes- und Landesrecht dort somit

grundsätzlich uneingeschränkt Anwendung findet. Darüber hinaus wird die Geltung der Verordnung auch auf den Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen erstreckt. Die Vorschriften der Verordnung sind im marinen Bereich nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG abweichenden Regelungen des Landesrechts entzogen. Auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich parkinterner Konverterstationen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, die bis zum 1. Januar 2017 genehmigt worden sind, oder die auf Grundlage eines Zuschlags nach § 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zugelassen wurden, finden die Verursacherpflichten nach § 15 BNatSchG und damit auch die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung (§ 56 Absatz 3 BNatSchG).

Zu § 2

Die Vorschrift enthält allgemeine Anforderungen an die Vermeidung und Kompensation. Sie lenkt im Rahmen der bestehenden naturschutzfachlichen Spielräume durch Verweis auf die (konkretisierten) Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Absätze 1 und 2) sowie durch mit Optimierungsgeboten vergleichbare Vorgaben (Absätze 3 bis 5) insbesondere die Festlegung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Absatz 1 verweist auf die Angaben des Verursachers eines Eingriffs und die behördlicherseits vorhandenen Informationen sowie die in § 1 BNatSchG verankerten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlagen bzw. Maßstäbe für die Anwendung der Eingriffsregelung im Einzelfall.

Als Verursacher eines Eingriffs ist im Regelfall der Vorhabenträger anzusehen.

Absatz 2 betont die Rolle der Landschaftsplanung bei der Folgenbewältigung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Inhalte der Landschaftsplanung sollen auf den unterschiedlichen Stufen der Anwendung der Eingriffsregelung von der Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft über die Festlegung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis hin zur Verwendung der Ersatzzahlung in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Je aktueller der Stand der Landschaftsplanung ist, desto aussagekräftiger sind deren Angaben auch für die Eingriffsbewältigung. Absatz 2 verweist ausdrücklich auf die Inhalte der Landschaftsplanung nach § 9 Absatz 2 BNatSchG sowie auf deren Konkretisierung in Absatz 3. Damit sind auch ausdrücklich Angaben zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich in Bezug genommen, vgl. § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe g). Eine Besonderheit ist für den Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels zu berücksichtigen. Da gemäß § 56 Absatz 1 BNatSchG Kapitel 2 des BNatSchG für diese Bereiche nicht gilt, können die Inhalte der Landschaftsplanung im Sinne des § 9 Absatz 2 BNatSchG dort nicht zur Bewertung des vorhandenen Zustands herangezogen werden.

Absatz 3 hebt die Bedeutung der Alternativenprüfung für eine mögliche Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben selbst hervor. Dabei wird die Versiegelung von Böden besonders betont.

Absatz 4 gibt das Ziel der instrumentenübergreifenden Kompensation (Satz 1) und der Multifunktionalität hinsichtlich der eigentlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Satz 2) als weitere Möglichkeiten zur Verringerung der über den Eingriff selbst hinausgehenden Flächeninanspruchnahme vor. Die Pflicht des Verursachers zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes kann aufgrund mehrerer Rechtsgrundlagen bestehen, so z. B. im Zusammenhang mit Ausnahmen von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes, mit Blick auf notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen bei Natura 2000-Gebieten und sog. CEF (continual ecological functionality)- und FCS (favorable conservation status)-Maßnahmen im Bereich des besonderen Artenschutzes, aber auch aufgrund von Ausgleichserfordernissen nach den Wald- und Forstgesetzen der Länder. Aus den genannten Quellen bestehende Kompensationsverpflichtungen sowie bereits ausgeführte Kompensationsmaßnahmen sollen insoweit nach Satz 1 bei der Bestimmung der im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden. Letztere sollen nach Satz 2 zudem so geplant werden, dass sie jeweils auf die Wiederherstellung, Herstellung oder Neugestaltung mehrerer beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gerichtet sind. Die gleichzeitige Erfassung mehrerer Funktionen soll eine effektive Kompensation gewährleisten und damit auch zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme beitragen.

Absatz 5 Satz 1 soll zu einem verstärkten Rückgriff auf bevorratete Kompensationsmaßnahmen anhalten.

Satz 2 sieht vor, dass im Falle der Durchführung eines Eingriffs durch eine Bundesbehörde diese daneben insbesondere auch auf Maßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand zurückgreifen soll. Hierfür kommen u.A. Maßnahmen auf Flächen der nach Landesrecht anerkannten Einrichtungen bzw. der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in Betracht. Zu den gesetzlichen Aufgaben der BImA gehört nach § 2 Absatz 1 Satz 2 BImAG insbesondere „die Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke“. Daher sollte sie vorrangig den Flächenbedarf für die Kompensation von Vorhaben, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, abdecken. Dies schließt jedoch eine Veräußerung von Flächen an Private insbesondere auch für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht aus. Auch für Private besteht die Möglichkeit, ihre Verantwortung nach § 15 Absatz 4 BNatSchG auf die BImA zu übertragen, vgl. § 12 Absatz 3. Nach Satz 3 soll die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen, siehe u.A. § 1 Satz 2 NABEG, bevorzugt bevorratete Kompensationsmaßnahmen bereit stellen. Damit besteht auch für bestimmte private Vorhabenträger ein Zugriff auf Flächen der BImA.

Absatz 6 Satz 1 verweist auf die Heranziehung der bereits in § 15 Absatz 2 Satz 4 BNatSchG genannten Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für den Biotopverbund, bestimmte Schutzgebiete sowie Bewirtschaftungspläne (Nummer 1) und auf Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG (Nummer 2).

Absatz 7 enthält eine verfahrensrechtliche Konkretisierung. Im Wege einer ermessenslenkenden Maßgabe soll die Festsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen sowie von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG erfolgen. Dies setzt die Verfügbarkeit geeigneter Flächen voraus.

Voraussetzung hierfür ist jeweils, dass diese Maßnahmen die Anforderungen an den Ausgleich oder Ersatz erfüllen und der Rückgriff im Einzelfall insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit angemessen ist.

Hierunter können auch vorgezogene produktionsintegrierte Arten- und Biotopschutzmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Landnutzungssysteme zum Anbau von Energiepflanzen fallen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Ein Rückgriff auf die genannten Maßnahmen kann nicht nur zu einer vereinfachten und beschleunigten Erfüllung des Kompensationsbedarfs in der Vorhabenzulassung, sondern auch zu einer konfliktärmeren und geringeren Inanspruchnahme von Flächen beitragen.

Zu § 3

Die Vorschrift konkretisiert Pflichten des Verursachers eines Eingriffs im Rahmen der naturschutzrechtlich bestehenden Vorschriften durch besondere Anforderungen an die Vermeidung von Beeinträchtigungen nach § 15 Absatz 1 BNatSchG.

Absatz 1 Satz 1 greift § 13 Satz 1 und § 15 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG auf, nach denen Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden sind. Satz 2 bestimmt, welche Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu ergreifen sind. Grundsätzlich sind jegliche negativen Wirkungen des Vorhabens durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zu vermeiden. Der Begriff der Vermeidungsmaßnahme ist weit gefasst und umfasst alle Maßnahmen und Vorkehrungen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Absatz 1 BNatSchG ganz oder teilweise zu verhindern. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Verursacher in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge zu tragen hat, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird (Bundesratsdrucksache 278/09). Das Vermeidungsgebot stellt nicht das geplante Vorhaben an sich in Frage, daher sind nicht alle Beeinträchtigungen notwendigerweise zu unterlassen, aber jedenfalls so weit wie möglich zu minimieren. Typische Vermeidungsmaßnahmen sind die Ausführung der Bauarbeiten außerhalb von Brut- und Wanderungszeiten gefährdeter Arten, die Auswahl umweltverträglicherer Materialien und Farben, die Herstellung von Amphibienleiteinrichtungen und -durchlässen u. Ä. (BVerwG, Beschl. v. 19.09.2014, 7 B 6/14).

Absatz 2 Satz 1 legt fest, wann nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG eine Beeinträchtigung vermieden ist und betont, dass eine Beeinträchtigung sowohl bei der Zulassung als auch bei der späteren Durchführung des Vorhabens vermieden werden muss. Satz 2 erläutert das in § 15 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG enthaltene Kriterium der Zumutbarkeit einer bei Anwendung des Vermeidungsgebotes in Betracht zu ziehenden Alternative als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Eine Grenze setzt hierbei die technische Umsetzbarkeit. Weiter darf der Mehraufwand für die jeweils infrage kommende Vermeidungsmaßnahme nicht außer Verhältnis zu

der mit ihr erreichbaren Eingriffsminimierung stehen (BVerwG, Urt. v. 19.03.2003, 9 A 33/02). Die Angemessenheit ist anhand objektiver Kriterien zu beurteilen, nicht jedoch anhand der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers. Hierbei sind Art und Schwere des Eingriffs sowie die Bedeutung des betroffenen Schutzguts besonders zu berücksichtigen. Je intensiver die Beeinträchtigung ist, desto höhere Anforderungen sind an die Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung zu stellen.

Absatz 3 nimmt eine Konkretisierung des Merkmals “am gleichen Ort” vor. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) hat der Gesetzgeber klar gestellt, dass das Vermeidungsgebot auf die Möglichkeit von Ausführungsalternativen zielt und keine Standortalternativenprüfung fordert. Eine Trassenverlegung ist daher nicht zu prüfen. Absatz 3 konkretisiert im Rahmen des naturschutzrechtlichen Spielraums, dass geringfügige räumliche Anpassungen noch unter das Merkmal der Ausführungsalternativenprüfung fallen können. Dabei sind allerdings nur dasselbe Grundstück oder angrenzende Flächen in die Alternativenprüfung einzubeziehen, die der Verursacher des Vorhabens auch rechtlich und tatsächlich nutzen kann.

Absatz 4 Satz 1 macht deutlich, dass Vermeidungsmaßnahmen stets einzelfallbezogen zu bestimmen sind. Satz 2 konkretisiert die Begründungspflicht des § 15 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG. Vor dem Hintergrund, dass durch die Begründungspflicht die Beachtung und die Umsetzung des Vermeidungsgebots in der Praxis gestärkt werden soll, hat der Verursacher des Eingriffs schutzgut- und funktionsbezogen darzulegen, warum die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens nicht vermieden werden können.

Zu § 4

Die Ermittlung des aus einem Eingriff in Natur und Landschaft folgenden Kompensationsbedarfs setzt eine Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft und der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen voraus. Die Vorschrift benennt die hierfür maßgebenden Grundsätze. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 ist der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu erfassen, sind die durch den Eingriff zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen zu ermitteln und beides zu bewerten. Der Einwirkungsbereich bestimmt sich in Analogie zu § 2 Absatz 11 UVPG. Durch den Verweis auf die nachfolgenden Vorschriften wird deutlich, dass sich Art und Umfang der Erfassungs- und Bewertungserfordernisse bei den einzelnen Schutzgütern unterscheiden. Satz 2 sieht vor, dass vorhabenbezogene Wirkungen, die naturschutzfachlich als sehr gering eingeschätzt werden, bei der Bewertung und damit auch bei der Feststellung der Schwere der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen außer Betracht bleiben. So muss für den Fall, dass auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Erdverkabelung erfolgen soll, zwischen dem temporären Eingriff durch die Baumaßnahme und dem Eingriff durch den laufenden Betrieb unterschieden werden. Beeinträchtigungen werden in erster Linie durch die Bauphase verursacht. Der spätere Netzbetrieb kann auf landwirtschaftlich genutzten Flächen hingegen oftmals ohne eine Kompensation im Sinne des § 15 Absatz 2 BNatSchG ermöglicht werden, weil er dort oftmals keinen Eingriff im Sinne des § 14 Absatz 1 BNatSchG darstellt. Satz 3 bezieht sich auf Unterhaltungsmaßnahmen. Unterhaltungsmaßnahmen an Energieleitungen sind in der Regel nicht zu kompensieren, dies gilt insbesondere im Falle eines ökologischen Trassenmanagements. Ein solches ökologisches Trassenmanagement wird zukünftig von der Bundesnetzagentur bei der Genehmigung von Energieleitungen in geeigneten Fällen vorgeschrieben. Regelmäßig durchgeführte Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen und zugehörigen Betriebsanlagen fallen in der Regel nicht unter die Eingriffsregelung, da sie entweder nicht mit einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden sind oder zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes führen (Bundestagsdrucksache 16/12274, S. 57).

Zu § 5

Die bei jedem Eingriffsvorhaben durchzuführende Grundbewertung erfordert nach Absatz 1 eine Erfassung und Bewertung aller im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Biotope. In einem ersten Schritt ist dabei jedes betroffene Biotop nach Satz 1 einem Biotoptyp aus der Anlage 2 Spalte 2 sowie dem dafür vorgesehenen Biotoptypenwert nach Anlage 2 Spalte 3 zuzuordnen. Anlage 2 enthält eine bundesweite Liste der Biotoptypen, die jeweils mit einem Biotoptypenwert im Rahmen einer Skala von 0 bis 24 Punkten bewertet sind. Sie beruht auf der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (Finck et. al., Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 156, Bundesamt für Naturschutz 2017). Die Bewertung der Biotoptypen wurde anhand der drei in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG genannten Zielbereiche des Naturschutzes und der Landschaftspflege – dauerhafte Sicherung der Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Erlebens und

Wahrnehmens von Natur und Landschaft – auf der Typusebene vorgenommen. Zur Bildung des Biototypenwerts wurden die drei Einzelwerte, die für die Biototypen hinsichtlich der drei Zielbereiche vergeben wurden, addiert. Der Biototypenwert spiegelt den Zustand des Biototyps wieder, der die charakteristischen Merkmale des Typs erfüllt, wenn weder besondere wertgebende Merkmale noch relevante Defizite in der Ausprägung vorliegen. Bei Biototypen des Waldes und der von Bäumen geprägten Gehölze entsprechen <30 Jahre einer jungen Ausprägung, 30-80 Jahre einer mittleren Ausprägung und >80 Jahre einer alten Ausprägung. Für Biototypen bzw. Waldbestände aus vorwiegend schnellwüchsigen Baumarten – 43.01 Birken-Moorwälder, 43.02 Bruchwälder, 43.03 Sumpfwälder, 43.04.01 Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, 43.04.02 Weichholzaunenwälder, 43.05 Tideauenwälder (nur Weichholz-Tideauenwald) – gilt folgende Zuordnung: <10 Jahre entsprechen einer jungen Ausprägung, 10-40 Jahre einer mittleren Ausprägung und >40 Jahre einer alten Ausprägung.

Als Ergebnis der Biotopkartierung und der konkreten Ausprägung in der Landschaft ist nach Satz 2 in einem zweiten Schritt einzelfallbezogen zu prüfen, ob der Biototypenwert aufgrund der konkreten Ausprägung des Biotops um bis zu drei Punkte auf- oder abzuwerten ist. Nach Satz 3 erfolgt diese Prüfung auf der Objektebene anhand der Kriterien Flächengröße, Lage und Anordnungsmuster der Fläche sowie Qualität (u. a. Struktur, Artenszusammensetzung, Alter des Biotops). Je nachdem ob das Biotop danach über- oder unterdurchschnittlich gut ausgeprägt ist, erfolgt eine Auf- oder Abwertung. Bei einem Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz ist nach Satz 4 die bereits vorhandene Beeinträchtigung der Biotope durch die zu ersetzende Anlage bei der Wirkungsbewertung auf die Biotope angemessen zu berücksichtigen. Die bestehende erhebliche Beeinträchtigung wird durch eine gleichartige Beeinträchtigung auf derselben Biotopfläche ersetzt und führt entsprechend dem Istzustand zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung. Es ist nur von einer sehr geringen vorhabenbezogenen Wirkung auszugehen. Vorbelastungen finden sich grundsätzlich bei allen Vorhaben der betroffenen Bundesverwaltungen. Vorbelastungen sind ausschließlich zum Zeitpunkt der Eingriffsermittlung zu berücksichtigen. Absatz 2 ordnet den zur Bewertung des Schutzguts Biotope im Rahmen der Bestimmung der Eingriffsintensität nach Anlage 3 erforderlichen Wertstufen jeweils bestimmte Biotopwerte zu. Danach entsprechen die Biotopwerte 0 bis 4 der Wertstufe „sehr gering“, die Biotopwerte 5 bis 9 der Wertstufe „gering“, die Biotopwerte 10 bis 15 der Wertstufe „mittel“, die Biotopwerte 16 bis 18 der Wertstufe „hoch“, die Biotopwerte 19 bis 21 der Wertstufe „sehr hoch“ und die Biotopwerte 22 bis 24 der Wertstufe „hervorragend“.

Zur Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind nach Absatz 3 Satz 1 die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen für die erfassten und bewerteten Biotope zu ermitteln und im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite anhand der Stufen „gering“, „mittel“ und „hoch“ zu bewerten. Dabei ist der Begriff „Stärke“ im Sinne von Intensität, der Begriff „Dauer“ im Sinne von Zeitdauer und der Begriff „Reichweite“ im Sinne von Ausbreitung zu verstehen. Anschließend ist nach Satz 2 festzustellen, ob diese Beeinträchtigungen jeweils als unerheblich, erheblich oder erheblich mit besonderer Schwere einzustufen sind. Zur Bestimmung der Eingriffsintensität werden in Anlage 3 in Form einer Matrix die sechs Wertstufen für die Bedeutung der jeweiligen Funktion eines Schutzguts in Beziehung zu den drei Stufen der Intensität der Beeinträchtigungen gesetzt.

Absatz 4 enthält Vorgaben für die Bewertung der Beeinträchtigungsintensität. Diese müssen auf normativer Ebene notwendigerweise sehr abstrakt bleiben. Es sollen für die Praxis Konkretisierungen anhand von Fallgruppen oder repräsentativen Einzelbeispielen in Form eines Leitfadens entwickelt werden. Relevante Bewertungskriterien sind u. a. der Grad der mechanischen, chemischen oder akustischen Einwirkung sowie der zeitliche und räumliche Umfang der Einwirkung. Satz 1 sieht vor, dass den mittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf Biotope, wie etwa Schadstoff- oder Lärmeintrag, ihrer Stärke, Dauer und Reichweite entsprechend jeweils ein Faktor zwischen 0,1 und 1 zuzuordnen ist. Satz 2 ordnet den Stufen der Beeinträchtigungsintensität nach Anlage 3 jeweils bestimmte Faktoren zu. Auch graduelle temporäre Beeinträchtigungen von Schutzgütern können mit diesem Verfahren angemessen berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungsintensität können nach Satz 3 unterschiedliche Wirkzonen zugrunde gelegt werden. Die Reichweite der jeweiligen Wirkzonen hängt unter anderem vom Eingriffstyp bzw. den damit verbundenen unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen ab. Darüber hinaus nimmt die Intensität der Beeinträchtigung mit zunehmender Entfernung vom Eingriffsort ab.

Zu § 6

Absatz 1 knüpft an die Regelung des § 4 Absatz 3 an. Ob die in Anlage 1 Spalte 1 und 2 genannten weiteren Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft zu prüfen sind, ergibt sich aus § 4 Absatz 3. Wie deren Prüfung vorzunehmen ist, erläutert § 6. Nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Erfassung und Bewertung der in

der Anlage 1 Spalte 1 und 2 genannten weiteren Schutzgüter und Funktionen anhand der Anlage 1 Spalte 3. Die Bedeutung der erfassten Funktionen ist dann nach Satz 2 innerhalb des in Anlage 1 Spalte 4 genannten Rahmens anhand der Wertstufen „sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“ und „hervorragend“ zu bewerten.

In Anlage 1 Spalte 1 sind die Schutzgüter der Eingriffsregelung aufgeführt, nämlich zum einen die Naturgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima als Bestandteile des Naturhaushalts (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) und zum anderen das Landschaftsbild. Das ebenfalls zum Begriff des Naturhaushalts zählende Wirkungsgefüge zwischen den Naturgütern wird im Wesentlichen durch das Schutzgut Biotop repräsentiert, die den Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen bilden (vgl. § 7 Absatz 2 Nummer 4 BNatSchG). Die Anforderungen an die Erfassung und Bewertung des Schutzguts Biotop ergibt sich abschließend aus § 5, sodass es in Anlage 1 nicht mehr gesondert aufgeführt wird. In Spalte 2 werden die bei den Schutzgütern jeweils zu betrachtenden Funktionen benannt, die sich ihrerseits an den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG genannten Zielbereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Spalte 3 enthält die für die einzelnen Funktionen relevanten Erfassungskriterien, Spalte 4 den zugehörigen, in der Regel sechsstufigen Bewertungsrahmen.

Das Vorgehen bei der Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter nach Absatz 2 entspricht im Grundsatz demjenigen beim Schutzgut Biotop nach § 5 Absatz 3.

Zu § 7

Nach Absatz 1 Satz 1 ist bei den Biotopen, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf zu ermitteln. Nach Satz 2 ist dabei zwischen Flächeninanspruchnahme und mittelbaren Beeinträchtigungen zu unterscheiden. Jede Veränderung der Zuordnung eines Biotoptyps in eine der Kategorien der Anlage 2 gilt als unmittelbare Flächeninanspruchnahme. Während für eine Flächeninanspruchnahme für jedes betroffene Biotop eine Bilanzierung der Biotopwerte vor und nach Durchführung des Eingriffs vorzunehmen ist (Nummer 1), ist für mittelbare Beeinträchtigungen der jeweilige nach § 5 Absatz 4 Satz 2 zugeordnete Beeinträchtigungsfaktor heranzuziehen (Nummer 2). Die betreffenden Werte sind jeweils mit der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmetern zu multiplizieren. Die Summe aller auf diese Weise gebildeten Produkte ergibt dann nach Satz 3 den biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf. Satz 4 stellt klar, dass für die Bestimmung des Biotopwertes des nach dem Eingriff zu erwartenden Zustands nach Satz 1 Nummer 1 § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend gilt.

Absatz 2 sieht vor, dass der funktionsspezifische Kompensationsbedarf, der bei den Schutzgütern Biotop, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere (Nummer 1) und beim Schutzgut Landschaftsbild im Falle einer mindestens erheblichen Beeinträchtigung (Nummer 2) entsteht, verbal-argumentativ zu ermitteln ist. Die unterschiedlichen Schwellen der Beeinträchtigung sind Folge des Grundkonzepts der Bundeskompensationsverordnung. Danach führt die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Biotopen auch zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden einschließlich von Geotopen, Wasser, Klima und Luft. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden hingegen nur begrenzt durch die Kompensation der Biotop abgegolten. Daher bedarf es hier eines strengeren Maßstabes. Dies steht auch im Einklang mit dem Wortlaut des § 13 Absatz 1 BNatSchG, nach dem bereits erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaft den Anwendungsbereich der Vorschrift eröffnen.

Zu § 8

Absatz 1 regelt die allgemeinen Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen, bei denen keine besondere Schwere gegeben ist. Satz 1 sieht vor, dass derartige Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt sind, wenn im betroffenen Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist eine Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erfolgt, deren Biotopwert dem ermittelten biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf entspricht. Satz 3 verweist als Grundlage für die Bestimmung der Naturräume, die nach § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG die räumliche Grenze möglicher Ersatzmaßnahmen markieren, auf Anlage 4. Anlage 4 enthält eine kartografische Darstellung, die der Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in 73 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank (Quelle: Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. Natur und Landschaft 69(9), 1994, S. 395 bis 406) entspricht. Sonderregelungen wie § 5 Absatz 6 SeeAnlG und § 48 Absatz 8 WindSeeG bleiben unberührt. Satz 4 stellt ausdrücklich klar,

dass funktionsspezifische Kompensationsmaßnahmen auf die Deckung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs anzurechnen sind. Kompensationsmaßnahmen können auch im benachbarten Naturraum durchgeführt werden, wenn dadurch die jeweils beeinträchtigte Funktion des Schutzguts im betroffenen Naturraum hergestellt wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 ergibt sich der Biotopwert der Aufwertung aus dem Produkt der Differenz zwischen den Biotopwerten des Zielbiotops und des Ausgangsbiotops sowie der aufgewerteten Fläche in Quadratmetern. Für die Bewertung der Ausgangs- und Zielbiotope auf der Kompensationsseite gelten nach Satz 2 die Vorgaben für die Grundbewertung der Biotope auf der Eingriffsseite entsprechend. Für die Bewertung des Zielbiotops ist kein bestimmter Zeitpunkt vorgegeben. Es sollten daher die Endzustände der Biotopentwicklung in Ansatz gebracht werden, wenn das konkrete Kompensationskonzept dies rechtfertigt.

Absatz 3 sieht für Entsiegelungsmaßnahmen einen Bonus im Biotopwertverfahren vor. Um einen stärkeren Anreiz zur Durchführung von gegenüber sonstigen Kompensationsmaßnahmen sehr viel teureren Maßnahmen der Entsiegelung zu setzen, wird ein Bonus von 30 Wertpunkten je Quadratmeter entsiegelter Fläche gewährt. Bei Wiedervernetzungsmaßnahmen, wie etwa Grünbrücken und Amphibiendurchlässen, die häufig eine vergleichsweise geringe Fläche einnehmen, ist nach Satz 4 die erzielte mittelbare Aufwertung in angrenzenden Räumen in angemessenem Umfang anzuerkennen (Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen). Anhaltspunkte für den im Einzelfall einzubeziehenden räumlichen Umgriff ergeben sich aus den in Anlage 6 Abschnitt C Spalte 2 genannten Anforderungen.

Absatz 4 privilegiert die Kompensation auf Flächen im Sinne des § 4 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Da diese nutzungsbedingt einen überdurchschnittlich hohen Anteil hochwertiger Biotope (Wertpunktzahl 16 oder höher) aufweisen, greift hier die Sonderregelung, dass Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen mit einem Aufschlag auf den Biotopwert des Zielbiotops von drei bis sechs Punkten pro Quadratmeter bewertet werden können. Die Höhe des Aufschlags richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Größe und spezifisches Aufwertungspotential des Zielbiotops
- Biotopwerte und Artenausstattung im Wirkungsbereich des Zielbiotops
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und Vielfalt des Biotopmosaiks in der unmittelbaren Umgebung
- Biotopvernetzung und
- Zulassung von natürlicher und nutzungsbedingter Dynamik.

Nach Absatz 5 sind Beeinträchtigungen besonderer Schwere von Biotopen nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 bis 6 – und damit in der Regel konkret funktionsspezifisch – auszugleichen oder zu ersetzen. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass bei höherwertigen Biotopen, wie bei anderen Naturgütern mit mindestens hoher Bedeutung auch, eine dieser Bedeutung adäquate Kompensation erfolgt.

Zu § 9

Absatz 1 stellt auch für die übrigen Naturgüter, namentlich Tiere, Pflanzen, Boden (einschließlich Geotope), Wasser, Klima und Luft klar, dass erhebliche Beeinträchtigungen ohne besondere Schwere durch die erforderliche biotopwertbezogene Aufwertung ausgeglichen oder ersetzt werden. Für derartige Beeinträchtigungen wird also die Realkompensation insoweit vereinfacht, als hier keine konkret funktionsspezifischen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden müssen, sondern die gesetzlichen Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz mit dem Biotopwertverfahren als erfüllt angesehen werden können. Die fachliche Begründung für die Annahme, dass erhebliche Beeinträchtigungen aller Naturgüter durch eine Aufwertung im Sinne des Biotopwertverfahrens mit kompensiert werden können, liegt in der Repräsentativität der Biotope für das Wirkungsgefüge im Naturhaushalt insgesamt. Biotopaufwertungen haben somit in aller Regel positive Auswirkungen für sämtliche Funktionen des Naturhaushalts.

Die Absätze 2 bis 5 regeln demgegenüber die Anforderungen an die Realkompensation bei erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere der Naturgüter sowie mindestens erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Über den Verweis in § 8 Absatz 3 gelten diese Anforderungen auch bei erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere von Biotopen. Nach Absatz 2 Satz 1 sind die genannten Beeinträchtigungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 auszugleichen oder zu ersetzen. Danach sind die betroffenen Funktionen innerhalb

des jeweiligen Funktions- bzw. Naturraums und innerhalb einer angemessenen Frist (wieder)herzustellen. Ausnahmen von dieser Regel führt Satz 2 in den Nummern 1 bis 3 an. Eine Ausnahme besteht zunächst für den Fall, dass ein Ausgleich oder Ersatz nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 naturschutzfachlich nicht sinnvoll ist und auf der Grundlage eines in der Regel behördlichen Konzepts durch Maßnahmen eine naturschutzfachlich sinnvollere Aufwertung erfolgt (Nummer 1). In begründeten Einzelfällen kann es zweckmäßig erscheinen, von bestimmten konkret funktionsspezifischen Kompensationsmaßnahmen abzusehen und auf der Grundlage einer entsprechenden Maßnahmenplanung eine aus naturschutzfachlicher Sicht schlüssigere Aufwertung innerhalb des Naturraums vorzusehen. Auf eine konkret funktionsspezifische Kompensation kann darüber hinaus verzichtet werden, soweit ausnahmsweise der Eingriff selbst innerhalb von fünf Jahren zur Schaffung höherwertiger Biotope führt oder beiträgt (Nummer 2). Dies ist vor allem bei bestimmten Formen des Rohstoffabbaus denkbar. So haben etwa aufgelassene Steinbrüche ein hohes naturschutzfachliches Potential, das nicht durch eine Verfüllung und anschließende Wiederherrichtung der Ausgangsfläche konterkariert werden sollte. Schließlich ist eine konkret funktionsspezifische Kompensation auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entbehrlich, wenn für die betroffenen abiotischen Schutzgüter aufgrund sonstiger fachrechtlicher Anforderungen, etwa des Bundesbodenschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits entsprechende Maßnahmen vorgesehen sind (Nummer 3).

Absatz 3 konkretisiert die Anforderungen an den Ausgleich im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG, der eine gleichartige Kompensation verlangt. Satz 1 verweist dabei auf die Maßgaben nach Anlage 5 Abschnitt A Spalte 3 und hinsichtlich des erforderlichen räumlichen Bezugs auf Anlage 5 Abschnitt A Spalte 4, Satz 2 nimmt Bezug auf Anlage 5 Abschnitt B. Anlage 5 besteht aus zwei Abschnitten. Abschnitt A enthält räumlich-funktionale Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz, Abschnitt B Vorgaben für die Berücksichtigung von Entwicklungszeiten. Die Tabelle in Abschnitt A ordnet den in den Spalten 1 und 2 aufgeführten Schutzgütern und Funktionen in Spalte 3 Anforderungen an und Beispiele für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu. Spalte 4 beschreibt funktionsspezifisch die Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Lage der Naturräume als Bezugsräume für Ersatzmaßnahmen ergibt sich bereits aus Anlage 4. Abschnitt B greift die Frage langer Entwicklungszeiten bis zur Erreichung des Zielzustandes bei bestimmten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf. Dabei ist bei Entwicklungszeiten von über 30 Jahren ein Timelag-Aufschlag von 25 % auf die Maßnahmenfläche vorgesehen. Bei erheblichen Beeinträchtigungen von Biotoptypen oder Zielzuständen anderer Funktionen mit einem Alter von mehr als 100 Jahren sind neben den entsprechenden langfristigen Maßnahmen auch solche mit Entwicklungszeiten von unter 30 Jahren durchzuführen. Die beiden Maßnahmenanteile sollen jeweils 50 % des auf die betreffende erhebliche Beeinträchtigung entfallenden Anteils am biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf betragen. Der Abschnitt führt darüber hinaus für ausgewählte Ziel- und Ausgangsbiotope die anzunehmenden Entwicklungszeiten an.

Absatz 4 konkretisiert die Anforderungen an den Ersatz im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG, der eine gleichwertige Kompensation verlangt. Satz 1 verweist dabei auf die Maßgaben nach Anlage 5 Abschnitt A Spalte 3 und im Hinblick auf den erforderlichen räumlichen Bezug auf Anlage 4. Sonderregelungen wie § 5 Absatz 6 SeeAnlG und § 48 Absatz 8 WindSeeG bleiben unberührt. Satz 2 verweist wiederum auf Anlage 5 Abschnitt B.

Absatz 5 greift die bereits gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Neugestaltung des Landschaftsbildes als Maßnahme der Realkompensation nochmals ausdrücklich auf.

Zu § 10

Die Vorschrift trifft nähere Regelungen zu der nach § 15 Absatz 3 BNatSchG vorgesehenen Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Absatz 1 Satz 1 regelt die verfahrensmäßige Einbeziehung der Landwirtschafts- und Forstbehörden, wenn agrarstrukturelle Belange betroffen sind. Eine rechtzeitige Beteiligung dieser Behörden im Zulassungsverfahren gewährleistet die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vor allem dort, wo die betreffenden Flächen nicht im Eigentum der Bewirtschafter stehen. Satz 2 gibt Beispiele für agrarstrukturelle Belange mit Blick auf die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen und unter Verweis auf die genutzte Gesamtfläche und die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Definition der für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden. Maßstab ist die Nutzbarkeit der Böden bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt. Für die Bewertung ist nach Satz 2 die Bodenfruchtbarkeit gemessen an den Acker- und Grünlandzahlen nach dem

Bodenschätzungsgesetz entscheidend. Nach Satz 3 sollen jedoch bei Vorliegen eines behördlichen Konzepts weitere Kriterien wie die Größe und der Zuschnitt der Flächen, deren äußere und innere Erschließung sowie weitere natürliche Ertragsbedingungen, in diese Bewertung eingehen. Diese Voraussetzung soll gewährleisten, dass nicht in jedem einzelnen Zulassungs- oder Anzeigeverfahren eine Verständigung über die maßgeblichen Kriterien erzielt werden muss. Für die Erstellung eines derartigen Konzepts sind in erster Linie die zuständigen Landwirtschaftsbehörden verantwortlich.

Die Heranziehung besonders geeigneter Böden für Kompensationszwecke kann nach Absatz 3 nur erfolgen, nachdem geprüft wurde, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Sie bedarf einer Begründung. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, ermöglichen eine Kompensation durch naturverträglichere Bewirtschaftungsformen. Dadurch wird erreicht, dass die Fläche der Bewirtschaftung nicht in Gänze entzogen wird.

Zu § 11

Die Vorschrift enthält in Verbindung mit Anlage 6 nähere Vorgaben für die in § 15 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG genannten Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Entsiegelung und Wiedervernetzung. Nach Absatz 1 werden die Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die in Anlage 6 Abschnitt A Spalte 1 aufgeführt sind, unter Beachtung der in Spalte 2 genannten Anforderungen festgesetzt. Regelmäßige Beachtung bedeutet, dass nur in atypischen Sonderfällen von den in Spalte 2 genannten Mindestanforderungen abgewichen werden kann. Anlage 6 besteht aus drei Abschnitten. Abschnitt A bezieht sich auf Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, Abschnitt B auf Maßnahmen zur Entsiegelung und Abschnitt C auf Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen. Spalte 1 führt dabei jeweils den betreffenden Maßnahmentyp an, Spalte 2 enthält die Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen und aus Spalte 3 sind die Funktionen ersichtlich, für die sich der jeweilige Maßnahmentyp als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme eignet.

Absatz 2 verweist bei der Festsetzung von Entsiegelungsmaßnahmen auf beispielhaft in Anlage 6 Abschnitt B aufgeführte Maßnahmen und Anforderungen.

Absatz 3 verweist bei der Festsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen auf beispielhaft in Anlage 6 Abschnitt C aufgeführte Maßnahmen und Anforderungen.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an die Unterhaltung und rechtliche Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen näher. Dies setzt auch voraus, dass die zuständige Behörde für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen eine Frist bestimmt. Absatz 1 verweist hinsichtlich der Dauer der nach § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG geschuldeten Unterhaltung auf den nach § 15 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG festgesetzten Zeitraum und stellt im Hinblick auf deren Umfang klar, dass die zur Entwicklung und Erhaltung erforderliche Pflege einbezogen ist. Regelmäßig überschreitet der erforderliche Unterhaltungszeitraum die Dauer von 25 Jahren nicht, vgl. BVerwG Urteil vom 21.1.2016 – 4 A 5/14, NVwZ 844,861). Ein längerer Pflegezeitraum kann dann in Betracht kommen, wenn die Art der Maßnahme dies erforderlich macht. Dabei sind Verhältnismäßigkeitsaspekte zu berücksichtigen.

Absatz 2 konkretisiert die sich aus § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG ergebende Verpflichtung zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Nach Satz 1 steht die Entscheidung über die Art und Weise der rechtlichen Sicherung einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde und wird daher vor allem durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt. Als rechtliches Sicherungsmittel kommen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen neben einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bei Unterlassungs- und Duldungspflichten und einer Reallast bei Handlungspflichten u. a. auch eine öffentlich-rechtliche Baulast in Betracht. Bei Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand ist eine dingliche Sicherung nicht erforderlich (Satz 2), weil diese insolvenzunfähig ist und von ihr die Beachtung bestehender Kompensationsverpflichtungen erwartet werden kann (vgl. auch § 2 Absatz 4 BNatSchG). Im Falle einer beabsichtigten Veräußerung durch die öffentliche Hand an einen Privaten ist allerdings die dingliche Sicherung in der Regel nachzuholen. Bei Flächen im Eigentum des Vorhabenträgers ist eine dingliche Sicherung in der Regel ebenfalls nicht erforderlich (Satz 3). Dies gilt jedenfalls dann, wenn die entsprechenden Festsetzungen im Zulassungsbescheid bereits hinreichend bestimmt sind, weil die Kompensationsverpflichtungen nach § 15 Absatz 4

Satz 3 BNatSchG auch für den Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers gelten. Die grundsätzliche Verpflichtung zur rechtlichen Sicherung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 bleibt durch den Verzicht auf die dingliche Sicherung unberührt. Nach Satz 4 hat die rechtliche Sicherung so lange zu erfolgen, wie die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes andauern.

Nach Absatz 3 Satz 1, Der Verursacher eines Eingriffs kann vertraglich die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen auf eine Einrichtung übertragen, die die Durchführung der Maßnahmen während des erforderlichen Zeitraums gewährleistet. Es ist sicher zu stellen, dass der gesetzlich geforderte Kompensationserfolg auch tatsächlich und nachhaltig eintritt. Satz 2 stellt klar, dass die BImA sowie nach Landesrecht anerkannte Einrichtungen, Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 sind, denen die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben, die vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasst sind, übertragen werden können. Nach Landesrecht anerkannte Einrichtungen sind beispielsweise Flächenagenturen und Poolbetreiber.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der an die Stelle von Maßnahmen der Realkompensation tretenden Ersatzzahlung näher. Anknüpfend an § 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG unterscheidet Absatz 1 Satz 1 tatsächliche und rechtliche Gründe für die Unmöglichkeit eines Ausgleiches oder Ersatzes erheblicher Beeinträchtigungen als Voraussetzung für die Ersatzzahlung. In Satz 2 werden dann die wesentlichen Fallkonstellationen der Unmöglichkeit benannt.

Absatz 2 enthält eine Regelvermutung dahingehend, dass Eingriffe in das Landschaftsbild durch Mast- Turm- oder andere Hochbauten, die höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind und damit für diese eine Ersatzzahlung zu leisten ist. Der Rückbau vergleichbarer vertikaler Anlagen im räumlichen Zusammenhang im selben Naturraum stellt eine Maßnahme der Realkompensation dar. Absatz 3 stellt klar, dass der Verursacher eines Eingriffs für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Rahmen der nach § 17 Absatz 4 BNatSchG notwendigen Angaben zu begründen hat.

Im Hinblick auf die Verwendung der Ersatzzahlung sieht § 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG eine Zweckbindung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum vor, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. In diesem Zusammenhang sind die dem § 15 Absatz 3 BNatSchG zugrundeliegenden Grundsätze in der durch diese Verordnung konkretisierten Form entsprechend anzuwenden.

Zu § 14

Die Vorschrift trifft nähere Regelungen zur Höhe der Ersatzzahlung. Absatz 1 knüpft an § 15 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG an, demzufolge sich die Höhe der Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richtet. Einzubeziehen sind hier u. a. auch die Kosten für die bereit zu stellenden Flächen. Insoweit ordnet die vorliegende Regelung an, dass diese auf der Grundlage der Bodenrichtwerte nach § 196 BauGB festzustellen sind.

Absatz 2 erfasst die Fälle, in denen die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht feststellbar sind. Sie beziehen sich auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Bei Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ist die genannte Fallkonstellation bislang praktisch nicht relevant geworden. Durch die nachfolgend vorgesehenen Maßstäbe werden unmittelbar die in § 15 Absatz 6 Satz 3 BNatSchG vorgegebenen Kriterien der Beeinträchtigungsintensität abgebildet. Entsprechendes gilt mittelbar für das Kriterium des Vorteils für den Verursacher, weil die Maßstäbe einen Anhalt für die Höhe der Investitionskosten und damit auch für den zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzen geben. Nach Satz 1 Nummer 1 bemisst sich die Ersatzzahlung für Mast- und Turmbauten nach einem Höhenmaßstab. Dabei werden je nach Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes zwischen 100 Euro und 800 Euro je Höhenmeter angesetzt. Bei einer Windenergieanlage setzt sich die Gesamthöhe aus der Nabenhöhe und der Länge des größten Rotorblattes zusammen. Zwillingspfeiler und -pylone von Talbrücken gelten als einheitlicher Turmbau. Die Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes muss im Einzelfall bestimmt werden. Kriterien dazu ergeben sich aus Anlage 1 Spalte 3 und 4. Nach Nummer 2 bemisst sich die Ersatzzahlung bei Gebäuden nach einem Raummaßstab. Dabei werden je nach Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes zwischen 0,01 Euro und 0,08 Euro je Kubikmeter umbauten Raums angesetzt. Nach Nummer 3 bemisst sich die Ersatzzahlung bei Abgrabungen nach einem Flächenmaßstab. Dabei werden je nach Wertstufe

des betroffenen Landschaftsbildes zwischen 0,10 Euro und 0,80 Euro je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche angesetzt. Nach Nummer 4 bemisst sich die Ersatzzahlung bei Aufschüttungen wiederum nach einem Raummaßstab. Dabei werden je nach Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes zwischen 0,30 Euro und 2,40 Euro je 100 Kubikmeter aufgeschütteten Materials angesetzt. Das Verständnis der Begriffe Gebäude sowie Abgrabungen und Aufschüttungen orientiert sich an dem des Bauordnungsrechts (vgl. etwa § 2 Absätze 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen). Satz 2 bestimmt, dass bei einer Betroffenheit mehrerer Wertstufen eine Mittelung vorzunehmen ist. Dies gilt entsprechend, wenn ausnahmsweise der Fall auftreten sollte, dass die beiden Funktionen des Schutzguts Landschaftsbild unterschiedlich zu bewerten sind.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist bei Mast- und Turmbauten für die Bewertung des Landschaftsbildes in einem Umkreis um die Anlage relevant, dessen Radius das Fünffache der Anlagenhöhe beträgt. Satz 2 sieht eine pauschale Reduktion des Betrages der Ersatzzahlung um 15 Prozent vor, soweit ein Vorhaben zwei oder mehr Turm- oder Mastbauten umfasst. Satz 3 enthält eine Regelung für solche Vorhaben, bei denen Mastbauten durch Leitungen verbunden werden, also insbesondere für Energiefreileitungen. Bei diesen Vorhaben erhöht sich der Betrag der Ersatzzahlung insgesamt um 10 Prozent. Satz 4 verweist für die Bemessung des Ersatzgeldes für Windenergieanlagen auf See auf die Sonderregelung des § 15.

Absatz 4 Bei den Vorhaben des Netzausbaus ist hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu unterscheiden. Satz 1 stellt klar, dass Zu- oder Umbeseilungen im Sinne des § 3 Nummer 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, die ohne Masterhöhung einhergehen, im Hinblick auf das Landschaftsbild in der Regel nicht zu kompensieren sind. Denn sie sind in der Regel nicht als Eingriff in das Landschaftsbild im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz anzusehen. Eine Ausnahme könnte beispielsweise vorliegen, wenn die Zubeseilung auf einer bisher unbelegten Traversenebene erfolgt. Satz 2 dient einer Klarstellung zum Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 NABEG. Für die Bemessung des Ersatzgeldes ist danach lediglich die Erhöhung gegenüber dem Ausgangszustand relevant. Entsprechendes gilt für Masterhöhungen. Nach Satz 3 ist diese Überlegung auf die Fälle der Zu- und Umbeseilung im Sinne von § 3 Nummer 1 Buchstaben a) und b) NABEG, die einen Eingriff in das Landschaftsbild im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen, übertragbar. Nach Satz 4 verringert sich bei einem Parallelneubau im Sinne des § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz die nach Absatz 2 errechnete Ersatzzahlung abweichend von Absatz 3 Satz 2 um 30 Prozent.

Absatz 5 dient der Konkretisierung von § 15 Absatz 6 Satz 3 BNatSchG. Er stellt ausdrücklich klar, dass die durchschnittlichen Realkompensationskosten insbesondere im Fall der Unzumutbarkeit sowie bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von über 20 Metern Höhe nicht feststellbar sind, sodass die Ersatzzahlung hier nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen ist.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt spezifische Sachverhalte für Offshore-Windparks in der AWZ. Dies umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen auf See sowie die damit zusammenhängenden Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See einschließlich der jeweils zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen in den Sicherheitszonen (nach § 44 Absatz 1 WindSeeG). Insbesondere gehören hierzu die Windenergieanlagen sowie die interne Verkabelung und das Umspannwerk.

Absatz 1 Nummer 1 berücksichtigt, dass im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. Offshore-Windparks in der AWZ nach der derzeitigen Praxis eine Sicherheitszone nach § 53 WindSeeG eingerichtet wird, durch die die Fischerei in den Offshore-Windparks während der gesamten Betriebsdauer der Offshore-Windparks untersagt wird. Durch den Wegfall der mit der Fischerei verbundenen Belastungen gelten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotop und Boden (bzw. Sedimente) einschließlich der darin vorkommenden Pflanzen und Tiere (Benthos) durch Errichtung, Betrieb der Windenergieanlagen und Nebeneinrichtungen in den Sicherheitszonen als kompensiert. Auch bedarf es keiner Kompensation hinsichtlich der Schutzgüter Wasser und Luft. Beeinträchtigungen darin vorkommender Tiere und Pflanzen sind durch die Regelungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz zu bewältigen. Dies bedeutet, dass weder Realkompensationen noch Ersatzzahlungen hinsichtlich der Schutzgüter im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 nach dieser Verordnung zu leisten sind; §§ 30 Absatz 3, 34 Absatz 5, 44 Absatz 5 Satz 3 und 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt. Nebeneinrichtungen sind sämtliche für den Windparkbetrieb erforderlichen Anlagen, insbesondere die parkinterne Verkabelung, Anbindungsleitungen sowie parkinterne Umspannwerke und Konverter im Sinne der Nummer 1 Satz 2.

Satz 3 stellt klar, dass Satz 1 nicht als generelles Verbot der Korb- und Reusenfischerei außerhalb des Bereichs der Sicherheitszonen, in dem sich die Anlagen selbst befinden, zu verstehen ist.

Bei der Ausgestaltung von Befahrensregelungen für Sicherheitszonen sind völkerrechtlich unterlegte Kollisionsverhütungsregeln zu berücksichtigen, die einen sehr hohen Sicherheitsstandard setzen. In der Folge gilt gemäß § 7 Absatz 2 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, ganz allgemein der Grundsatz, dass Sicherheitszonen überhaupt nicht befahren werden dürfen.

Ausnahmen hiervon sind nur im allerengsten Rahmen möglich und werden gebietsweise durch Allgemeinverfügungen ausgestaltet, die hierfür in der Regel nicht nur Beschränkungen hinsichtlich Schiffsgröße, Jahreszeit und Witterungsbedingungen vorsehen, sondern ein ausnahmsweise zugelassenes Befahren vor allem auch auf die direkte Durchfahrt (ohne Anhalten, Aufstoppen, sonstiges Manövrieren etc.) beschränken. Dies führt zugleich zum Ausschluss fischereilicher Aktivitäten, die ein zeitweiliges Unterbrechen der Durchfahrt zwingend erfordern. Dieses Regelungskonzept beruht auf einem statistischen Sicherheitsmaßstab, der weniger als einen Unfall in 100 Jahren zugrunde legt.

Speziell in nach § 53 WindSeeG eingerichteten Sicherheitszonen wird durch die Beschränkung derartiger Ausnahmen auf direkte Durchfahrt einer besonderen Gefahrensituation im nautisch sensiblen Bereich des Windparks entgegengewirkt. Alle sich nicht auf eine direkte Durchfahrt beschränkende Aktivitäten können angesichts der regelmäßig im Windpark erforderlichen betreiberseitigen Wartungs- und Serviceverkehre zu den einzelnen Anlagen und im Hinblick auf die begrenzten Platzverhältnisse im Windpark zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen.

Die Zulassung nur der direkten Durchfahrt dient des Weiteren der Anlagensicherheit, indem Aufenthalte zu anderen Zwecken untersagt werden und somit die Gefahr einer Kollision mit oder einer Beschädigung von baulichen Anlagen reduziert wird. Die Vorgabe der direkten Durchfahrt ist auch erforderlich, um grundberührende Aktivitäten (z. B. Ankern) zu unterbinden. Dies dient dem Schutz der parkinternen Verkabelung zwischen einzelnen Anlagen zur Strom- und Informationsübertragung, die in geringer Tiefe im Meeresboden verlegt ist. Die Befestigung oder das Ablegen von Körben und Reusen am Meeresboden kann ebenfalls zu einer Gefährdung der parkinternen Verkabelung sowie von Sensoren oder Messinstrumenten der Betreiber zu Untersuchungs- oder Überwachungszwecken führen, der entgegenzuwirken ist.

Darüber hinaus wird die Fischerei mit Grund-, Schlepp- und Treibnetzen oder ähnlichem Fischereigerät in den einschlägigen Befahrensregelungen aus Gründen ebenfalls der Vorbeugung von Kollisionsgefahren sowie des Schutzes der parkinternen Verkabelung regelmäßig explizit untersagt. Bei der Praxis der fischereilichen Erlaubnis in Offshore-Windenergiegebieten sind die Initiativen des Europäischen Parlaments und sich daraus ergebende Rechtslagen der Europäischen Union zu berücksichtigen; die Praxis ist dann gegebenenfalls entsprechend anzupassen. Das Europäische Parlament diskutiert hierzu einen sogenannten multi-use-Ansatz, der ein Nebeneinander des Betriebs von Offshore-Windenergieanlagen und der Fischerei zum Gegenstand hat.

In einer Gesamtschau wird mit diesem Regelungskonzept zum einen das Interesse der Fischerei und zum anderen das Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie das Interesse der Windparkbetreiber an der Integrität ihrer Anlagen und Vermögenswerte ausgewogen berücksichtigt.

Absatz 1 Nummer 2 greift auf, dass in der AWZ Windenergieanlagen auf See einschließlich der damit zusammenhängenden Anlagen und Nebeneinrichtungen in der Regel im räumlichen Zusammenhang von Offshore-Windparks bzw. im Flächenentwicklungsplan ausgewiesenen sogenannten Clustern im Sinne von § 3 Nummer 1 Windenergie-auf-See-Gesetz geplant und errichtet werden. Eine pauschale Reduktion des nach § 14 Absatz 2 errechneten Betrages der Ersatzzahlung um 35 Prozent ist daher anzusetzen.

Absatz 1 Nummer 3 dient der Festlegung, dass für Windenergieanlagen auf See einschließlich der damit zusammenhängenden Anlagen und Nebeneinrichtungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone die Wertstufe 2 des Landschaftsbildes nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) anzunehmen ist. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass dieser Landschaftsraum insbesondere aufgrund der großen Entfernung zur Küste und zu Inseln weitgehend dem Auge eines „durchschnittlichen“ Betrachters entzogen ist.

Absatz 2 regelt, dass die sonstigen Anforderungen der Eingriffsregelung zur Vermeidung allgemein sowie zur Kompensation von Eingriffen im Hinblick auf andere Schutzgüter unberührt bleiben.

Zu § 16

§ 16 sieht vor, dass im Falle der Festsetzung einer Sicherheitsleistung dem Vorhabenträger neben den in § 232 BGB genannten Möglichkeiten weitere Formen der Erbringung der Sicherheitsleistung zur Verfügung stehen.

Zu § 17

Die Vorschrift sieht im Hinblick auf die mit dem Inkrafttreten der Verordnung notwendige Umstellung auf die neue Rechtslage und den hierfür bei Vorhabenträgern, Planern und Behörden erforderlichen zeitlichen Vorlauf unterschiedliche Übergangsregelungen vor. Bis zum 31.05.2020 werden sogenannte Übersetzungsschlüssel zur Verfügung gestellt. Diese stellen die Überführung der Biotope aus den Länderkartierschlüsseln zu den Schlüsseln der Anlage 2 sicher.

Absatz 1 Nummer 1 nimmt Eingriffe, die vor dem genannten Datum beantragt oder angezeigt wurden oder mit deren behördlicher Durchführung vor diesem Datum begonnen wurde, aus dem Anwendungsbereich der Verordnung aus. Bei Vorhaben, die dem Zulassungsverfahren des NABEGs unterliegen, ist auf die Einreichung des Antrags auf Planfeststellung nach § 19 NABEG abzustellen. Besteht ein Vorhaben aus mehreren Planungsabschnitten bezieht sich Absatz 1 Nummer 1 lediglich auf den Planungsabschnitt, für den der Antrag nach § 19 NABEG erfolgte. Werden Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für zwei Vorhaben, die nach § 26 NABEG räumlich und zeitlich zusammentreffen und für die eine einheitliche Entscheidung im Planfeststellungsverfahren erfolgen soll, zeitversetzt gestellt, so ist für das nachlaufende Vorhaben die Kompensationsregelung, die beim vorlaufenden Vorhaben zu Anwendung kommt, gleichermaßen anzuwenden. Für (ggf.) UVP-pflichtige Vorhaben enthält Nummer 2 eine weitergehende Regelung, die an der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG oder entsprechenden Vorschriften des Landesrechts (Buchstabe a) oder der Einleitung des Verfahrens zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 15 Absatz 1 UVPG oder entsprechenden Vorschriften des Landesrechts (Buchstabe b) oder an der Vorlage der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Buchstabe c) anknüpft. Nummer 2 gilt entsprechend für solche Verfahren, für welche die Fassung des UVPG Anwendung findet, die vor dem 16. Mai 2017 galt (§ 74 Absatz 2 UVPG). Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass bei diesen zum Teil sehr komplexen Vorhaben, bei denen bereits vor der eigentlichen Antragstellung wesentliche Fragen zur Erfassung und Bewertung der betroffenen Umweltgüter und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens geklärt werden, nicht im Nachhinein eine aufwendige Umstellung auf die neue Rechtslage erfolgen muss.

Absatz 2 gewährt dem Verursacher eines Eingriffs ein Wahlrecht, die Anwendung der Verordnung auf sein Vorhaben verlangen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass auch nach Inkrafttreten der Verordnung bevorratete Kompensationsmaßnahmen nach § 16 und § 56a BNatSchG weiterhin als Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden können.

Absatz 4 enthält eine Regelung zum Umgang mit der Erfassung von Biotoptypen. Solange eine Kartieranleitung des Bundes für die in der Anlage 2 aufgeführten Biotoptypen nicht vorliegt, soll insoweit das einschlägige Regelwerk der Länder Anwendung finden. In begründeten Ausnahmefällen können auch in der Übergangszeit andere Regelwerke genutzt werden, die bereits auf Anlage 2 beruhen; dies gilt zum Beispiel für die Anleitung zur Biotopkartierung Bund (BKBU) der Bundeswehr und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Eine Kartieranleitung für die BKompV wird für das Kartierjahr 2022 angestrebt.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf einer Bundeskompensationsverordnung (BMU) (NKR-Nr. 4887, BMU)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (gerundet):	Im Saldo -1,8 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand (gerundet):	bis zu 20.000 Euro
Verwaltung des Bundes	
Jährlicher Erfüllungsaufwand(gerundet):	
Vorhabenträger:	Im Saldo -240.000 Euro
Zulassungsbehörde:	Im Saldo -2,2 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand (gerundet):	
Vorhabenträger:	bis zu 20.000 Euro
Zulassungsbehörde:	bis zu 20.000 Euro
Weitere Kosten	<p>Mittels eines Referenz- oder Musterfalls „Neubauvorhaben 380-kV-Leitung“ wurde die Veränderung der Bundesregelung im Vergleich zu bestehenden Länderregelungen auf die Ersatzgeldhöhe quantifiziert. Dabei zeigen sich erhebliche Unterschiede, auch innerhalb der Länderregelungen. In der Fallkonstellation „niedrigste Wertstufe für das Landschaftsbild“ weichen die Ersatzgeldhöhen in den Ländern und der BKompV zwischen dem geringsten und höchsten Eurobetrag um den Faktor 10,1 ab. Der Durchschnitt beträgt rund 71.400 Euro. Die Regelung der BKompV bewirkt für den Referenz- oder Musterfall ein Ersatzgeld von 41.400 Euro, welches <u>unter dem Durchschnitt</u> liegt.</p> <p>In der zweiten Fallkonstellation „höchste Wertstufe für das Landschaftsbild“ weichen die Ersatzgeldhöhen in den Ländern und der BKompV zwischen dem geringsten und höchsten Eurobetrag um den Faktor 6,8 ab.</p> <p>Der Durchschnitt beträgt rund 272.300 Euro. Die Regelung der BKompV bewirkt für den Referenz- oder Musterfall ein Ersatzgeld von rund 331.000 Euro, welches <u>über dem Durchschnitt</u> liegt.</p>

,One in one out'-Regel	Die jährliche Entlastung von -1,8 Mio. Euro stellt ein „Out“ im Sinne der ,One in one out'-Regel dar.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Für Infrastrukturvorhaben, beispielsweise den Bau einer neuen Straße oder einer Eisenbahnstrecke, werden im Rahmen der Fachplanung auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege geprüft.

Soweit Eingriffe zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft führen, die nach Prüfung der Naturschutzbelange zulässig sind, sind diese nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Sollten Realkompensationen nicht möglich sein, ist durch sogenanntes Ersatzgeld zu kompensieren. Das BNatSchG regelt zudem die grundsätzlichen Pflichten des Verursachers solcher Eingriffe. Dazu enthält es je eine Verordnungsermächtigung zur generellen Konkretisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zum Ersatzgeld. Soweit von den Verordnungsermächtigungen auf der Bundesebene kein Gebrauch gemacht wird, können die Länder eigene Regelungen treffen, wobei sie eine Abweichungskompetenz haben. In einigen Ländern wurden deshalb abweichende Eingriffsregelungen und zum Teil auch abweichende Kompensationsregelungen getroffen. Zum Teil wurden auch Handlungsempfehlungen oder Vollzugshinweise formuliert.

Andererseits hat der Bund eine Ermächtigung zur Konkretisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zum Ersatzgeld, soweit der Vollzug ausschließlich durch die Bundesverwaltung erfolgt. Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben wird nur von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) erfasst demnach nur Vorhaben, die von Bundesbehörden zugelassen wurden. So werden z. B. die Bundesautobahnen ab dem 01.01.2021 nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt. Für die Bundesstraßen soll es bei der Auftragsverwaltung durch die Länder bleiben. Auf Antrag eines Landes kann aber die Verwaltung der Bundesstraßen in dem jeweiligen Land in Bundesverwaltung übernommen werden.

Vollzugsbehörden sind damit bspw. die Bundesnetzagentur, das Eisenbahn-Bundesamt, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr oder das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Die BKompV regelt im Wesentlichen:

- die Bewertungsgrundsätze des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft und der zu erwartenden Beeinträchtigung:
 - für die Bewertungen des vorhandenen Zustands werden für die Funktion der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild jeweils sechs Wertstufen definiert (bspw. Lebensraum von sehr geringer, geringer, mittlerer, hoher, sehr hoher oder hervorragender Bedeutung),
 - für Meere und Küsten werden verschiedene Biotoptypen mit jeweiligen Wertpunkten verknüpft,
 - für die Wertstufen werden Beeinträchtigungsstufen (gering, mittel, hoch) definiert und festgelegt, ab wann eine erhebliche Beeinträchtigung oder eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere vorliegt,

- die Naturräume werden festgelegt, da im Regelfall die Realkompensation im gleichen Naturraum wie die erhebliche Beeinträchtigung erfolgen soll,
- für auszugleichende Maßnahmen werden Mindestanforderungen definiert (bspw., die Mindestgröße von 100 qm für eine Entsiegelung),
- die Verantwortung für eine max. 25-jährige Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme,
- die Voraussetzungen und Höhe der Ersatzzahlung
 - es werden Kostensätze (pro Höhenmeter, qm oder cbm) für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festgelegt. Diese weichen je nach Beeinträchtigungsintensität ab.

Betroffene Vorhabenträger, die in die Natur und Landschaft eingreifen, sind sowohl der Wirtschaft als auch der öffentlichen Hand (Verwaltung) zuzuordnen. Sie hatten auch bisher schon im Rahmen ihrer Zulassungsverfahren die Eingriffe zu bewerten und erforderlichen Unterlagen im Zulassungsverfahren vorzulegen. Daher ändern sich die Verfahren oder Kommunikationswege nicht. Neu ist durch die BKompV jedoch, dass nur noch ein Regelwerk für die Kompensation zur Anwendung kommt, was insbesondere für länderübergreifende Vorhaben vorteilhaft ist. Das ermöglicht gleiche Bewertungskriterien und reduziert zudem den Aufwand, der durch die Anwendung unterschiedlicher Rechtsregime entsteht.

Kompensationsmaßnahmen können nach BNatSchG bevorratet werden. Bundesgesetzlich vorgesehen erfolgt dies aber ausschließlich durch die Länder nach Landesrecht. Daher ist es notwendig, dass die bevorrateten Kompensationsmaßnahmen auf das Bewertungssystem der BKompV übertragen werden. Hierzu wird das Ressort für jedes Bundesland einen sog. Übersetzungsschlüssel zur Verfügung stellen.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar geschätzt.

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo eine jährliche Entlastung von rund -1,8 Mio. Euro. Diese resultiert aus einer Belastung von jährlich 95.000 Euro und einer jährlichen Entlastung von -1,9 Mio. Euro.

Nach einer Abfrage des Ressorts haben die o.g. Bundesbehörden die Bearbeitung von etwa 770 Zulassungsverfahren pro Jahr geschätzt. Davon unterfallen etwa 688 Verfahren, bei denen die Wirtschaft Vorhabenträger ist (bspw. Übertragungsnetzbetreiber, Deutsche Bahn). Bei etwa 80 Verfahren ist die Verwaltung Vorhabenträger (bspw. für Wasserstraßen, Bundeswehr).

Die Entlastung schätzt das Ressort auf Basis einer Expertenmeinung auf 40 Stunden je Vorhaben je Bundesland. Bedingt bspw. der Stromnetzausbau eine länderübergreifende Leitung, wäre vom Netzbetreiber für jedes Land das jeweilige Landesrecht für die Frage der Kompensation zu prüfen und anzuwenden. Der Aufwand für die notwendige Einarbeitung und Anwendbarkeit des Landesrechts in Bezug auf das jeweilige Vorhaben wird mit etwa 40 Stunden pro Land (34,50 Euro/h, rund 1.400 Euro) geschätzt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass pro Vorhaben zwei Länder durchquert werden und daher jeweils zwei verschiedene Länderregelungen berücksichtigt werden müssten. Bei etwa 688 Verfahren resultieren daraus Kosten von rund 1,9 Mio. Euro. Diese Kosten entfallen zu-

künftig durch die Anwendung der BKompV. Mit der BKompV werden einheitlich für das gesamte Verfahren, unabhängig welche und wie viele Länder durchquert werden, Bewertungsmaßstäbe vorgegeben.

Die Belastung resultiert daraus, dass nach BNatSchG bevorratete Kompensationsmaßnahmen nur auf einem Ökokonto auf Landesebene geführt werden können. Soll daher eine bevorratete Maßnahme als Kompensation genutzt werden, muss zukünftig die nach Landesrecht bewertete Maßnahme auf das Bewertungssystem der BKompV übertragen werden. Hierfür erstellt das Ressort für jedes Bundesland einen eigenen Übersetzungsschlüssel. Das Ressort schätzt auf Basis einer Expertenmeinung, dass die Übersetzung von einem zum anderen Bewertungsmaßstab im Einzelfall etwa 2 Stunden pro Land (34,50 Euro/h) in Anspruch nimmt. Bezogen auf die 688 Verfahren resultieren hieraus Belastungen von rund 95.000 Euro p.a.

Einmaliger Aufwand entsteht durch das „sich vertraut machen“ mit der neuen Bundeskompensationsverordnung. Dies wird mit etwa 40 h im Einzelfall geschätzt (34,50 Euro/h, weniger als 10 verschiedene Vorhabenträger), so dass insgesamt bis zu 20.000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht.

Verwaltung (Bund)

Für die Verwaltung als Vorhabenträger gelten die gleichen Annahmen wie bei der Wirtschaft mit Ausnahme des Lohnkostensatzes (39,60 Euro/h) und der Fallzahl (80 p.a.). Daher resultiert daraus eine jährliche Entlastung von rund -250.000 Euro und eine Belastung von rund 12.000 Euro p.a., im Saldo rund -240.000 Euro.

Einmaliger Aufwand entsteht durch das „sich vertraut machen“ mit der neuen Bundeskompensationsverordnung. Dies wird mit etwa 40 h im Einzelfall geschätzt (34,50 Euro/h, weniger als 10 verschiedene Vorhabenträger) so dass insgesamt bis zu 20.000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht.

Für die Verwaltung als Zulassungsbehörde variieren die Aufwände für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Regelungen je nach Vorhaben, Vorhabebereich, Vorhabentyp und Vorhabengröße. Mit der BKompV kann eine einheitliche Rechtsanwendung vorgenommen werden, unabhängig, ob das Vorhaben länderübergreifend ist. Daher nimmt das Ressort an, dass für die Überprüfung der Bewertungen des Vorhabenträgers, welche sich auf das jeweilige Landesrecht bezog, gleichfalls eine Entlastung von etwa 40 Stunden je Vorhaben und je Land geschätzt werden kann. Die Fallzahl beträgt rund 770 p.a., angenommen wird auch hier die Durchquerung von zwei Ländern pro Vorhaben. Bei einem Lohnkostensatz von 38,80 Euro/h resultieren Entlastungen von etwa -2,4 Mio. Euro.

Dem stehen gleichfalls Belastungen gegenüber, weil auch für die Nutzung von bevorrateten Kompensationsmaßnahmen die Umrechnung von landesrechtlich bewerteten Maßnahmen zur BKompV überprüft wird. Im Einzelfall werden 2 Stunden pro Land angenommen. Daraus resultieren bei o.g. Fallzahlen jährliche Belastungen von rund 120.000 Euro p.a.

Im Saldo resultiert für die Verwaltung als Zulassungsbehörde eine jährliche Entlastung von rund -2,2 Mio. Euro.

Einmaliger Aufwand entsteht durch das „sich vertraut machen“ mit der neuen Bundeskompensationsverordnung. Dies wird mit etwa 40 h im Einzelfall geschätzt (34,50 Euro/h, weniger als 10 verschiedene Bundesbehörden), so dass insgesamt bis zu 20.000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht.

II.2 Weitere Kosten

Wesentlicher Regelungsaspekt des Vorhabens ist die Ausgestaltung des Ersatzgelds nach BNatSchG. Dieses wurde durch das Bundesverwaltungsgericht als „Sonderabgabe eigener Art“ eingestuft und ist daher gemäß Leitfaden nicht als Erfüllungsaufwand, sondern als weitere Kosten einzustufen.

Das Ressort hat für die Abschätzung, welche Wirkungen die bundesrechtlichen Regelungen im Vergleich zu geltenden landesrechtlichen Regelungen haben, einen Referenz- oder Musterfall gebildet. Dies stellt der Neubau einer 380-kV-Stromleitung dar (Übertragungsnetz). Für dieses wurde für eine exemplarische Länge von 3 km und unter Berücksichtigung der weiteren Parameter Spannfeldlänge (400m), Anzahl der Masen (8), Anzahl der Spannfelder (7,5) und Investitionskosten (4,5 Mio. Euro) eine Ersatzgeldzahlung ermittelt.

Nahezu alle Länder haben rechtlich verbindliche Regelungen durch Rechtsverordnungen oder Empfehlungen bzw. Hinweise für Vollzugsbehörden zur Ermittlung des Ersatzgelds.

Für das Referenz- oder Musterfall wurden laut Ressort für einige Länder zusätzliche Annahmen getroffen, um angemessen auf die Fallkonstellation reagieren zu können und somit die Musterfreileitung jeweils in Räumen mit einer einheitlichen Landschaftsbildwertstufe zu verorten. Denn die Kriterien der Länderverfahren und der BKompV unterscheiden sich. So sieht bspw. die BKompV 6 Wertstufen vor, während in den Ländern nur 4 oder 5 Wertstufen angewendet werden, manche Länder gar keine Wertstufen vorsehen. Daher wurde für die Berechnung des Ersatzgeldes die jeweils niedrigste und höchste Landschaftsbildwertstufe herangezogen.

Im Vergleich der Länderverfahren und der BKompV zeigen sich dabei erhebliche Unterschiede. So weichen in der Fallkonstellation „niedrigste Wertstufe für das Landschaftsbild“ die Ersatzgeldhöhe zwischen dem geringsten und höchsten Eurobetrag um den Faktor 10,1 ab. In der Konstellation „höchste Wertstufe für das Landschaftsbild“ weichen die Ersatzgeldhöhen zwischen dem geringsten und höchsten Eurobetrag um den Faktor 6,8 ab.

Das Ersatzgeld gemäß BKompV für das Referenz- oder Musterfall beträgt in der Fallkonstellation „niedrigste Wertstufe für das Landschaftsbild“ etwa 41.600 Euro und liegt unter dem Durchschnitt von rund 71.400 Euro.

Dagegen beträgt das Ersatzgeld gemäß BompV für das Referenz- oder Musterfall in der Fallkonstellation „höchste Wertstufe für das Landschaftsbild“ etwa 331.000 Euro und liegt damit über dem Durchschnitt von rund 272.000 Euro.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatlerin